

IX, 85<sup>a</sup>

3,429.



3  
PROCESS

und  
Berichts-Ordnung

Des  
Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und  
Herrn / Herrn

Johann Georgen /

Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve  
und Berg / des H. Röm. Reichs Erb-Marschalln  
und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu  
Meissen auch Ober und Nieder-Lausitz / Burggrafen zu Magde-  
burg / Grafen zu der Mark und Ravensberg /  
Herrn zum Ravenstein / &c.

Darnach man sich in allen Ihrer Churf. Durchl.  
Landen / und dero Ober- und Unter-Gerichten / sonderlich  
bey ordentlichen Rechts-Processen / gleichförmig  
zu achten.

Nebst einem Anhange unterschiedener Anno 1638. 1666.  
1670. 1672. 1676. 1682. 1691. und 1696. publicirten Mandaten  
und Ordnungen.

*Cum Gratia & Privilegio Elect. Sax. speciali.*

DRUCKEN

Verlegt Johann Jacob Winckler / Anno 1697.

PROCESS

Im Namen Gottes Amen  
Vor dem hochwürdigen  
Hochstiftlichen Consistorio  
zu Halberstadt

ist erschienen  
der Herr Johann Jacob  
Bischoff

gegen  
den Herrn Johann  
Bischoff

um  
den Nachlass  
des Herrn Johann  
Bischoff

zu Halberstadt  
am 18ten  
März 1678

1678. 1678. 1678.  
1678. 1678. 1678.

Im Namen Gottes Amen  
Vor dem hochwürdigen  
Hochstiftlichen Consistorio  
zu Halberstadt

ist erschienen  
der Herr Johann Jacob  
Bischoff



3  
**Im Gottes Gnaden/**

**Wir Johann George/** Herkog  
zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des  
Heiligen Römischen Reichs Erzh. Marschall  
und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/  
Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und

Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck  
und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ etc. hiermit thun kund/  
Ob Wir uns wol gleich unsern in Gott ruhenden hochgeehrten  
Vorfahren/ Zeit unserer geführten Landes-Regierung/ nächst  
der wahren seligmachenden Religion, nichts höhers und meh-  
rers angelegen seyn lassen/ als daß die liebe Justitia in gutem Flore  
und Wohlstand erhalten/ und männiglich/ sowol Aus- als Ein-  
ländischen/ ein gleich-durchgehendes Recht und Gerechtigkeit/ ohn  
Ansehen der Person administriret werden möge/ auch zu meh-  
rern Verhuff dessen nicht allein unsere Regierung/ Appellation-  
und Hofe-Gerichte/ Consistoria, Juristen-Facultäten und  
Schöppenstühle/ mit ehrlichen und der Gerechtigkeit liebhabenden  
Personen/ besetzt/ sondern auch solche und andere Gerichte/ ins ge-  
mein/ mit heilsamen General- und Particular Ordnungen/  
auch Landes-Constitutionibus und dergleichen nützlichen Vor-  
séhungen dermassen gefasset/ daß sich/ wie gedacht/ männiglich sei-  
nes Rechts und Befugniß bey Ober- und Nieder-Gerichten zu  
getrösten/ zu erfreuen/ und sowol das Richterliche Amt/ als  
die Partheyen/ die Advocaten/ Procuratores und Anwäl-  
de/ des Processus halben/ eine richtige Maas und Formam-  
gehabt.

Diemeil Wir aber gleichwol berichtet werden/ daß in bemeld-  
ten Gerichten/ wie es sonderlich in disputirlichen Fällen zu  
geschehen pflegt/ bisweilen/ ratiōe processus, ungleich gespro-  
chen werde/ und daher ie zu Zeiten bey den Hohen Gerichten

Correktionen und Aenderungen der Urtheil erfolgen / und Wir auch solches / so viel möglich / gern geändert und verbütet sehen:

Als haben Wir / nach wohlverwogenen Dingen / die Nothdurfft zu seyn erachtet / einen allgemeinen Rechts-Process der gestalt abfassen zu lassen / daß sich nach demselben alle Gerichte unserer Lande / wie sie Mahmen haben mögen; ingleichen auch die Juristen / Facultäten und Schöppenstühle / im sprechen / uniformiter richten können.

Wann Wir dann solche Arbeit / nachdem sie aufs Papier gesetzt / unsern Geheimden Hof- und Appellation Räthen / wie nicht weniger unsern Hofe-Gerichten / Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen untergeben / ihr Bedencken / und was eines oder des andern Orts darbey zu erinnern und zu verbessern seyn möchte / eingeholet / nachmahls das Werck anderweit in fleißige Censur nehmen / und unserer getreuen Landschafft / bey jüngst gehaltenem Landtage zu Torgau / gnädigste Vertretung dar auff thun lassen / und sie es allerseits für ein mögliches / notwendiges und der Justitien zuträgliches Werck zu seyn erachtet / mit unterthänigster Bitte / daß Wir es dem gemeinen Wesen zum besten / ie eher ie besser / gnädigst publiciren / in offenen Druck fertigen / und aus hoher Chur- und Landes-Fürstlicher Macht authorisiren / und darüber halten wolten / und Wir solche ihre unterthänigste Bitte gnädigst angehehen.

So haben Wir berührte unsere Ordnung / zu männiglichstes Wissenschaft und Nachricht / in diesen öffentlichen Druck kommen lassen / Hiermit jedermänniglich / was Würden und Standes er sey / besonders aber unserer sämtlichen getreuen Landschafft von Grafen-Herren- und Ritter-Stände / wie auch allen und jeden unseren Hohen- und Niedern / Appellation-Hof- und andern Gerichten / Consistorien / Juristen-Facultäten / Schöppenstühlen / Schöffern / Bürgermeistern / Richtern / Schöppen in Städten / Flecken und Dörffern / wie auch Advocaten / Procuratoren / Notarien / Gerichts-Schreibern / und männiglich

niglich / der entweder nach Gelegenheit / ihm anbefohlenen oder  
verliehenen Jurisdiction, Rechts-Proceß zu verstaten und zu  
dirigiren / oder sich der selben für seine eigene Person / oder eines  
andern wegen / in unsern Landen zu gebrauchen hat / ernstlich be-  
fehlende / binnen zweyen Monaten nach beschehener Publication  
an zu rechnen / dieser unserer Gerichts-Ordnung in allen Pun-  
kten / Clausulen und Zubaltungen / strictè und unverbrüchlich / so  
wol in procedendo als pronunciando / nachzugehen / und der selb-  
ben in keinem Wege zu widerkommen / noch andern ein solches zu  
verstaten / so lieb ihnen ist / unsere Ungnade und ernstliche unnach-  
lässliche Straffe zu vermeiden.

Worinnen oder durch diese unsere neue Ordnung / keine Ver-  
änderung oder Erklärung getroffen / soll es bey deme / was des Pro-  
cesses halben / in gemeinen oder Sachsen-Rechten / wie auch respe-  
ctivè in unsern Landes-Constitutionibus, Ausschreiben / Poli-  
cey-Appellation- Hofgerichts- und dergleichen Ordnungen  
vorsehen / oder auch durch beständigen Brauch und Observanz  
eingeführt und herbracht worden / allenthalben ungeändert und  
ungehindert bleiben.

Darnach sich männiglich zu richten; inmassen Wir es denn  
ernstlich also meynen / treulich sonder gefehrde / Actum Dresden/  
den 28. Julii, Anno 1622.



A 3

Bon

# I. Vom Richterlichen Amt.

**S**Drinnen das Richterliche Amt / und dessen unverweßliche Gebühr bestehe / wird sich ieder aus Gottes Wort / den beschriebenen Rechten / auch *respective* seiner zu solchem Amt geleisteten Pflicht / und sonst / ohne sonderbare weitläufftige Erinnerung / selbst bescheiden / mit *Administration* gleich durchgehender *Justitien* / dermassen redlich / aufrichtig / fleißig / unpartheyisch erweisen / daß ers gegen *GOTT* / seinem selbst Gewissen / Uns / und denen / welchen Wir hierinnen die Aufsicht befohlen / verantworten könne / und Uns / ufm gegenfall zu anderer Anordnung nicht Ursach gebe.

Besonders aber wollen Wir alle diejenigen / so entweder an unserer Statt / oder ihre von uns ihnen verliehene Gerichte besitzen / hiemit gnädigst und ernstlich ermähnet haben / mit allem Fleiß dahin zu sehen / und sich zu bearbeiten / damit nicht leichtlich / und ohn Unterscheid / die zwischen den Partheyen entstandene Irrungen / zuörderst in *Injurien-Sachen* / in weitläufftigen rechtlichen Proceß gewiesen / sondern so viel immer möglich / zuvor versucht werde / ob die Partheyen entweder uff billige masse / in Güte zu vergleichen / oder / da solches nicht statt finden wolte / zum wenigsten der Proceß / mit ihrer beyder Bewilligung *per modum compromissi* oder sonst / eingezogen / vergebliche Zeit und Geldspildung ersparet / und also ieder zu seiner Befugniß umb so viel desto schleuniger gelangen möge / zumal wenn sich befindet / daß die Sachen von keiner sonderlichen Wichtigkeit / oder solche Personen betreffen / die Unvermögens halben langwierige Rechtsfertigungen nicht zu verlegen haben / wie auch wann sich zwischen Obrigkeit und Unterthanen / oder nah-verwandte Personen / oder über solchen Sachen / die da *pias causas* , Wittwen / Wäisen und andere dergleichen *miserabiles personas* betreffen / *Differentien* erheben / und was sonst für Umstände mehr den Richter bewegen können / so viel an ihme ist / unnöthige Weiterung zu verhüten und abzuschneiden ; iedoch mit der *Discretion* und Bescheidenheit / daß gleichwol uff allen Fall / und da gültliche Mittel endlich nicht verfangen wolte / niemand Recht- und Hilff-loß gelassen werde.

Ob



Ob Wir auch wol den Armen nicht weniger als den Reichen/ohne Unterschied und Ansehn der Person/zu deme/wessen sie befugt/durch ordentliche / auch nach Gelegenheit der Sachen / summarische Processen verhelffen zu lassen gnädigst gemeynnet seynd / und ihnen hieneben / den Favor und Vortheil/welchen das Armuth zu solchen Behuff in Rechten hat / und daß es entweder in gewissen Fällen von seinem Gegenpart/ oder außser demselben von den Gerichten / mit nothwendigen Verlay des Processes versehen werden soll / nicht allein gnädigst gönnen / sondern auch allen unsern Beamten und andern Gerichtsherrn hiermit befohlen haben wollen/daß sie solche heilsame Verordnung der Rechte in gebührende schuldige Obacht nehmen sollen/ damit Armuths wegen niemands an seinem Rechte verkürzt werde.

Dieweil sich aber gleichwol hierbey oft befindet/daß Zancksüchtige Leute/in bösen ungegründeten Sachen/solches Beneficii mißbrauchen/ und wenn sie vermercken/daß ihnen die *sumptus litis* aus einem fremden Beutel *subministrirt* werden/nicht allein denjenigen der sie vorlegen muß/ unnöthige Kosten/sondern auch dem Gegentheil/ neben der Geldspildung/ allerhand *molestien* und Beschwerlichkeiten zuziehen; so soll man/ ein solches zu verhüten/ in *causis pauperum* gute Achtung darauff haben / damit dieselben nicht alsobald *absq; discrimine* angenommen/und zum Proceß verwiesen; sondern vor allen Dingen summarischer Weise *cum aliqua causa cognitione* erwogen werden/ob und wie weit der Kläger mit seinem *pretendirten* Rechten *fundirt* und er vermuthlich etwas wider den Beklagten erhalten/und ausführen möchte.

Würde sich nun so viel befinden/daß *per manifestam calumniam* zu seinem Gegentheil sich nöthigte/soll er in unsern Hof-Gerichten bey güthlicher Handlung/nach Gelegenheit abgewiesen / von andern Untergerichten aber/ uns der Sachen Beschaffenheit unterthänigst *referrirt*/und rechtmäßiger Anordnung dorinnen erwartet werden; im Gegenfall aber soll man ihnen den Proceß verstaten/sie das *Juramentum paupertatis* nach eingenommener Erkundigung schwören/ und dasselbe *ad Acta* registriren lassen / damit nicht hernach darüber *Disputat* erregt werden dürffe.

Also

desse  
ieder aus  
uch respe-  
/und son-  
iden / mit  
en redlich/  
S D T T/  
rinnen die  
fall zu an-  
an unserer  
iemit gnä-  
zu sehen/  
rscheid/die  
in Injuri-  
ondern so  
entweder  
ht statt fin-  
ewilligung  
he Zeit und  
umb so viel  
ß die Sa-  
en betref-  
en nicht zu  
Untertha-  
en/ die da  
iserabiles  
in Umstän-  
thige Wei-  
retion und  
Mittel end-  
assen werde.  
Ob



Also soll man auch *ex l. diffamari*, keinen Proceß *decerniren*/es habe dann zuvor der Kläger gebührlichen Schein / der vermeynten *Diffamation*, seiner *Supplication pro decernenda citatione*, beygelegt.

## II. Von denen Gerichts-Secretarien / Protonotarien / derselben Adjunctis und Actuariis.

**B**reich wie Wir unsere Gerichte und Aemter verhoffentlich mit solchen Personen / Secretarien / Notarien und Schreibern besetzt / und uns dieselben nach Gelegenheit eines jeden *Expedition* pflichtbar gemacht / daß wir nicht zweifeln / sie werden sich samt und sonders ihrer Gebühr erinnern / und bey vorfallenden Gerichts-Sachen anders nichts thun / anordnen / schreiben und *registriren* / als was ihr Amt und Pflicht erfordert und mit sich bringet: Inmassen Wir sie deswegen uff die allbereit *publicirte Appellation* und Hof-Gerichts Ordnung hiermit nochmals gewiesen / und zu derselben *Observanz* allenthalben *strictè* verbunden haben / auch im gegenfall / und do wir ein anders erführen / dasselbe an den Verbrechern und Hinläßigen mit besondern Ernst zu anthen und eifern nicht unterlassen wollen.

Also versehen Wir uns auch / hiermit befehlende / es werden und wollen andere / die von uns mit Gerichten beliehen / oder dieselben in Übung haben / sich ebenmäßig ihrer Gebühr und Schuldigkeit erinnern / und nicht allein solche Gerichte mit ehrlichen / aufrichtigen / unbescholtenen / untadelhaften / und nach jedes Orts Gelegenheit *qualificirten* / auch dazu sonderlich geschwornen / Personen besetzen / sondern auch denselben einen tüchtigen und geschickten *Notarium*, der den Proceß und andere vorfallende Gerichts-Sachen *legaliter dirigiren* könne / zuordnen / denselben sonderlich dazu vereyden / und durch ihn jedesmal in Beyseyn der Gerichts-Personen / den *Acten* und Gerichts-Büchern dasjenige einverleiben / *registriren* und schreiben lassen / was sich / nach Gelegenheit des *Negotii* und *Processus*, eignet und gebühret / und nicht gestatten / daß ohne Unterschied einer und der ander von ihren Dienern / die dazu nicht bestellet / noch geschworen / auch nachmals derer Dinge keinen Verstand haben / eines und das ander zu *registri-*

9  
gistriren und einzeichnen / sich unterstehen mögen / dadurch denn zum  
öfftern nicht allein allerhand *Disputat circa validitatem contractu-*  
*um & processuum*, sondern auch wohl offenbahre *Nullitäten* entste-  
hen / und ganze *Acta* und Gerichts-Bücher zu des Gerichtsherrn ei-  
genen Schimpff / und der Unterthanen grossen Beschwerde pflegen an-  
gefochten und verdächtig gemacht / oder auch wohl ganz *invalidirt* zu  
werden.

Ob wir auch wohl geschehen lassen können / daß die jenigen / so mit  
Gerichten von uns beliehen / wie bißher / also hinführo sich derer gebühr-  
lich gebrauchen / und vor denselben ihre Unterthanen Rechtlich belan-  
gen mögen. Dieweil aber in solchen *Occasionen* / der Partheylichkeit  
und anderer Unrichtigkeit halben / die Beyhaltung der *Acten* und sonst  
Mit-Unterläuffe / bey unserer Regierung allerhand Beschwerden ein-  
kommen / wollen wir / daß zu Vorkommung derselben diejenigen / so  
sich zu Gerichts-Verwaltung gebrauchen lassen / bey Antretung ihrer  
Bestellungen / in Beyseyn der Unterthanen / wie auch die zu den *Pro-*  
*cessen* ersoderten *Notarii*, gleich andern *Actuariis*, wann sie nicht ob-  
gedachter massen *semel pro semper* und *in genere* zu den Gerichten ge-  
schworen / jedesmahl verendet / auch wie und wann solches geschehen /  
bald anfangs der *Acten* *registrirt* werden solle.

### III. Von den Advocaten und Procuratorn in gemein.

**D**ie Advocaten und Procuratoren haben sich ihrer  
Ampts-Gebühr / gleichfals aus den beschriebenen gemei-  
nen Rechten / wie auch unserer Landes- und Policeny-  
diejenigen aber / so uff sonderbare Gerichte bestallt / aus  
derselben *Special-Ordnungen* / gnugsam zu erinnern /  
darauff wir sie / um geliebter Kürze willen wollen gewiesen / Ihnen  
auch hiermit insonderheit ernstlich aufferleget und befohlen ha-  
ben / daß sie sich in Verübung ihrer Aembter neben schuldigem Fleiß  
vor den Gerichten / da sie sich gebrauchen lassen / in Reden und Schrei-  
ben gelührender Bescheidenheit befließigen / alle stacheliche anzüg-  
liche Worte / so wol gegen die Gerichte / als ihren Gegentheil / und dessen  
Beystände / wie auch aller unnöthigen Weitläufftigkeit enthalten / ih-

B

rer

rer *Clienten* und *Principalen* Nothdurfft kurg- und *nervosè propo-*  
*niren* und einbringen/umb eigenes Gewinns und Nuzes willen/ zu un-  
 nöthigen Zanck und Rechtfertigungen nicht rathen/ die Unterthanen  
 wieder ihre Obrigkeit nicht verhezen/ noch in ungebührlichen Sachen  
 verstärken/ billige Vergleichen vielmehr befördern als verhindern/  
 und sich insgemein sonsten also bezeigen und verhalten/ wie es ihre  
 Ambtes-Pflicht und vorerwehnte unsere Landes-Policey und diese Ge-  
 richts-Ordnung/ *in genere* und *specie* von ihnen erfordert/ damit wir  
 uff einkommende Klagen wieder einen und den andern nicht etwas ver-  
 fügen und anordnen dürfen/ damit wir ihn lieber verschonet sähen.

Besonders aber wollen wir dasjenige / was unsere in Gott ru-  
 hende Hochlöbliche Vorfahren und wir der ungelehrten / und daher  
 ungeschickten/untüchtigen *Procuratorn* und *Kabularum*, und dersel-  
 ben Bestrafung halben / in vorberührten / Landes- und Policey-Ord-  
 nung/ zuvörderst in dem zu Torgau Anno 1583. publicirten Ausschrei-  
 ben unterschiedlich und heilsamlich *constituirt* hiermit allerdings wie-  
 derholet/und krafft diß begehrt haben / daß unsere Beampte und andere  
 Gerichts-Herren / solche unqualifizierte Personen / und die ihrer *Er-  
 dition* und *Geschicklichkeit* halben / kein Zeugnis vorzulegen/zu *Advo-  
 caturen* und *Pocuraturen* / in ihren anbefohlenen oder verlichenen  
 Gerichten/ nicht *admittiren* und zulassen / auch da sie die Folge bey ih-  
 nen nicht hätten/ uns ein solches unterthänigst berichten sollen / wollen  
 wir uns so dann nach Befindung / gegen einem und dem andern / der-  
 massen zu bezeugen wissen / daß er unser Mißfallen / und daß wir über  
 unsern Anordnungen vestiglich zu halten gemeint / im Werck ver-  
 ren solle.

#### IV. Von der Citation.

**D**ieweil die *Citation* das erste *Fundamental-Stück*  
 des *Processus* ist / so werden sich die Gerichte und Ge-  
 richts-Notarien hierbey um so viel desto mehr in acht neh-  
 men/ und die *Citationes* nicht allein nach Art und Eigen-  
 schafft einesjedwedern *Negotii* also *stilisiren* und *formalisiren* / wie es  
 die Rechte erfodern, und damit *Citatus* jedesmal/ wozu er eigentlich vor-  
 geladen sey/ wissen/ auch darneben einen rechten *legalem terminum*, seine  
 Noth

1  
Nothdurfft zu bedencen haben möge / und denselben nicht erst hernach  
*per sententiam* zu erkennen bitten dürffe; Sondern auch berührte La-  
dungs Briefe durch gewisse den Gerichten verpflichtete Boten aus-  
fertigen / und die *Execution* oder beschehene *Insinuation*, wenn / wie /  
an welchem Orte und wem sie geschehen / zurück bringen / und mit Fleiß  
*registriren* lassen / damit ihnen ein solches / nicht erst hernach / durch son-  
derbare Bey-Urtheil / mit des erscheinenden Parts Ungelegenheit / und  
aufgewandten vergeltlichen Kosten / vorgeschrieben / oder der *Process*  
hernach dannenhero *ex capite nullitatis* dürffte angefochten werden:  
Wüden auch mehr *litis Consorten* zu einer Sachen gehören / soll es  
nicht gnugsam seyn / daß man einem oder zweyen ihres Mittels die *Ci-  
tation* zubringen lasse / sondern es soll dieselbe jedem absonderlich / wenn  
sie zumahl nicht ein *Domicilium* haben / *insinuir* / und diejenigen / denen  
die *Citation* ist berührter massen nicht zukommen / im Fall ihres Aus-  
senbleibens für ungehorsam nicht geachtet / noch *in contumaciam* wider  
sie erkannt werden.

Und solches soll ebner massen *in pluribus coheredibus*, und wo  
mehr Erben / die sich aus ihres Vatern hinterlassenen Gütern gethe-  
let / und an unterschiedlichen Orten / jedoch in unsern Landen / ihr *Do-  
mucilium* haben / stat finden.

Begäbe sichs aber / daß der Beklagte nicht allein in diesem / son-  
dern auch benachbarten und andern Fürstenthümen / Graff- und Herr-  
schafften *possidirt* / und seine Söhne theilten sich *post mortem de-  
fundo litem* aus solchen Lehngütern / so sollen die Erben in dem Fall  
nicht *in specie*, sondern *generatiter citirt* werden / und der Besitzer die-  
selbe seinen Mit-Erben zu überschicken pflichtig seyn.

Er thue nun solches oder nicht / soll uff Klägers Erscheinen und  
Bitte / jedesmal / was sich / rechtlichem *Process* nach / eignet und gehühret /  
erkannt werden.

## V. Von der Klage.

Die Klag-Libell sollen nicht *articuliret* / sondern / wie bishe-  
ro in unsern Landen bräuchlich gewesen / mit kurzer Erzählung  
der Geschicht / förmlich und schlußlich fürbracht; Im widrigen  
Fall

Fall / und da sie unerschließlich oder nichtig befunden würden / obs gleich vom Gegentheile nicht erinnert / aus Richterlichem Amte verworffen werden.

Nachdem man aber zu Salvierung des Libells gemeiniglich am Ende die gewöhnlichen Clauseln mit anzuhängen pflegt / so mögen zwar dieselben dabey wohl in acht genommen / iedoch mehr und weiter nicht / als sich ihr Effect zu Recht erstreckt / und die *Narrata* an ihme selbst leiden und mit sich bringen / *extendirt* werden.

Wir lassen auch geschehn / daß man in einem Klag-Libell unterschiedene Klag-Puncte / so einerley Personen belangen / fürbringen möge / und hat dasselbe zumahl weniger Zweifel / wenn die unterschiedenen Puncten *ex eadem actionis causa, & iisdem concludendi mediis* herkommen / wie wir dann in solchem Fall dem Kläger keine gewisse Maß geben haben wollen: Da aber die Klage-Puncte *ex diversis causis* herrühren sollen / derselben *Confusion* im Proceß zu verhüten / mehr nicht / dann zum meisten drey zu einer Klagen libellirt werden. Doch wollen wir hierunter die *Liquidation-Procasse in concursibus creditorum*, darinnen oftmals die Gläubiger ihre Schuldforderungen aus unterschiedlichen *Fundamentis* und *mediis concludendis* deduciren müssen / wie auch / wenn *super operis rusticorum, de diversis agendi causis, disceptaret* wird / *ad vitandam multiplicationem processuum*, nicht verstanden haben.

Da auch einer seine Klage ändern oder verbessern wolte / soll er solches ehe / denn er die Gewehr angelobet / oder der Beklagte den Krieg Rechtens *purè* befestiget / thun: Wann aber derer beyder eines geschehen / soll er damit weiter nicht gehöret werden / er wolte dann die vorige Klage ganz fallen lassen / und eine neue fürbringen / auff solchem Fall ist er gleichwohl dem Beklagten zuvor die Unkosten auff Richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig. Würde aber der Kläger *ante præstitam guarandam, vel litem purè contestatam*, seine Klage *in termino* allererst verbessern / und den Beklagten darzu mit Überschiebung der verbesserten Klage / nicht gebührlich citiren lassen / soll sich derselbe darauff einzulassen nicht schuldig seyn / und Kläger gleichfalls in die *Expensen* *condemniert* werden.

Von

## VI. Von der Wiederklage.



Je es mit der Wiederklage zu halten / ist von unserm geliebten Herrn Groß-Vatern / etc. Hochlöblichster und seligster Gedächtnis deutlich verordnet / soll derowegen demselben also nachgegangen / und in Sachen / die einander anhängig / aus einander fließen / oder sonst Verwandnis haben / keine Wiederklage / auch in einem sonderlichen *Libell* dergestalt zugelassen werden / daß sie zugleich neben der *Convention*-Sache auszuüben und zu erörtern; sondern der Kläger sich vermöge Sächsischen Rechts darauff einzulassen und zu antworten nicht schuldig sey / es habe sich dann der Beklagte von ihm entbrochen / und sey die *Convention*-Klage durch wirkliche völlige Zahlung / unlaugbare *Compensation*, oder andere *Satisfaktion*, gänzlich erlegt.

Es wäre dann / daß derjenige / welcher die Zahlung haben will / ausländisch / oder sonst unbegüttert wäre / und Beklagter ihn *reconveniren* wolte / auch solches seines Vorhabens / und daß er seinen Gegentheile dadurch nicht *calumniosè* aufzuhalten gemeint / vernünftige Ursachen anzeigen könnte / dannuff den Fall möchte die *Depositio Judicati* statt finden / biß derjenige / so der Wiederklage erwarten soll / *cautionem de solvendo, in casum succumbentiae*, bestellet; iedoch daß auch der *Deponens* seine *Reconvention*-Klage alsobald, wirklich übergebe / und damit keine unnöthige *Protektion* suche.

Diemeil aber die *Reconvention* über dieses / (daß sie in einem gesamten *Process* geörtert wird / welches / wie ist bemeldt / im Sächsischen Rechte corrigirt) zu Recht auch den *Effect* hat / daß der Kläger dem Beklagten vor dem Richter / vor welchen er ihn belanget / hinwiederum zu Recht stille stehen muß / und solcher *Effectus* durch die Sächß. Rechte nirgends aufgehoben; So soll auch dasselbe also in acht genommen / und derowegen der Kläger / wann er gleich sonst vor uns nicht dingstellig wäre; iedoch nach geendeter *Convention* auff die *Reconvention*-Klage / in denen Sachen / welche einander verwandt / vor demselben Gerichte sich einzulassen / und zu antworten schuldig seyn / wie dann auch eben der Ursachen halben die

Kläger in den Gerichten der Sächß. Lande Vorstand zu bestellen pflegen / und diß wollen wir auch auff die Fälle / wann man allein auff klare inhabende Brieff und Siegel / vermöge der Landes-Ordnung / Hülffe suchet / hietzu erstreckt haben. Dann wir befinden / nach dem vermöge angeregter Landes Ordnung / auff klare Brieffe und Siegel verfahren wird / daß oftmahls ausländische Personen ihre Schulden darauff von unsern Untertanen einbringen / an denen man sich hernacher Rechtens nicht allewege / oder ie mit grossen Umständen zu erholen: Lassen es derowegen zwar der schleunigen *Execution* und dero vollstreckung halben / bey der Landes-Ordnung betwenden. Hierneben aber soll ein ieder / der die Hülffe darauff erlanget / und unter uns sonst nicht gesehen / auff des Schuldners Ansuchen / wann derselbe erhebliche Ursachen / warum er Klägern hinweg wiederum zu beklagen / angehen wird / solcher *Reconvention* halben / ehe dann ihm das Geld wirklich gefolget / Vorstand zu bestellen / nicht weniger schuldig seyn / als wann er denselben in unsern Landen Rechtlich belanget hätte: Wie hoch sich aber solche *Caution* belausen / oder ob der Beklagte *ad juratoriam cautionem* zuzulassen / im Fall die Partheven darüber streitig würden / soll das Erkänntnis / nach Gelegenheit der Sachen Umstände / und der verhoffenen Summen / *in arbitrio judicis*, und bey desselben *Moderation* stehen / auch dabey dem beklagten Theil ein gewisser *Termin* zu seiner *Reconvention* benennt / und nach Verfließung desselbigen / er darmit ferner nicht gehört / sondern der Vorstand *cassirt* / in Injurien-Sachen aber / da eine von der andern *dependit* / biß uff die *litis contestation*, dadurch *Actio injuriarum perpetuit* wird / *inclusive* verfahren / und sodann der *Process*, biß nach Erörterung der Haupt-Sache / *suspendiret* werden.

## VII. Von den Anwalten und Vollmachten.

**S** soll niemand von eines andern wegen Gerichtlichen u handeln verstattet werden / er habe dann dessen gnugsamen Gewalt ungeachtet / ob er gleich *cautionem de rato* bestellen und Versicherung machen wolte / daß der *Principal* seine

des



Des Vertreters Handlung genehm halten würde: Soll demnach  
 kein *Advocat* sich/ wie etwan zu geschehen pflegt/ unterstehen/ ohne  
*Mandat* zu verlesen/ und da es geschehe/ das Einbringen/ wanns gleich  
 vom Gegentheil nicht gefochten würde/ aus Richterlichem Amht ver-  
 worffen / und der *Advocat* Anfangs umb 5. Thaler / zum andern  
 mahl / wenn er dergestalt in derselben Sachen wieder verstößt / umb  
 10. Thaler / und so fortan gestrafft werden: Inmassen dann die *Ad-  
 vocaten* schuldig seyn sollen/ die *Mandata*, *Syndicata*, *Curatoria*,  
 oder *Tutoria*, alsbald mit dem ersten Satz einzugeben / bey Vermeis-  
 dung obangesezter Straffe/ davon sie sich mit Ueberreichung vorberühr-  
 ter *Legitimation* im andern oder letzten Satz nicht loswürcken / auch  
 bey ebenmäßiger Straffe verpflichtet seyn sollen / also bald bey dem er-  
 sten Satz/ vor dessen Anfang/ aller ihrer *Clients* Tauff- und Zunah-  
 men / so wohl derer von Adel Häuser / davon sie sich schreiben / zu *ex-  
 primiren* / damit die Vollmachten und andere *Legitimationes* desto  
 besser zu vernehmen / und nicht wie bishero geschehen / nur mit dem  
 Nahmen Kläger oder Beklagter/ *Appellant* oder *Appellat*, *Leuterant*  
 oder *Leuterat*, *Producent* oder *Product*, und dergleichen/ oben hin  
 streichen/ welches in Verlesung der Sachen und Abfassung der Urtheil  
 allerhand Verhinderung zu geben pfleget.

Wir lassen aber gleichwohl geschehen / daß ein Vater von seines  
 Sohnes / und der Sohn von seines Vaters wegen / wie auch alle an-  
 dere Personen in auf und absteigenden Linien / desgleichen seitthalben  
 die Bluts Verwandten / bis in dritten Grad / *inclusive*, und der  
 Mann wegen seines Ehe-Weibs / der Schwäher für seinem Eydant  
 oder Tochter-Mann / und der Eydant oder Tochter-Mann für sei-  
 nem Schwäher / im Rechten ohne Gewalt erscheinen / *defensorio no-  
 mine* im Gericht handeln / und benannte Personen vertreten mögen ;  
 jedoch daß sie in allewege noch in demselbigen *Termin cautionem  
 rati* würcklich bestellen / welches auch *in consortibus ejusdem litis*, stat  
 haben soll.

Da auch etwa ein *Mandat* mangelhaftig / und es wolle der  
 Anwalt deswegen *de rato caviren* / soll er damit / wofern er sein er-  
 bieten alsbald in solchem *Termin* zu Werck richten / zugelassen werden.

Die



Die *Mandata* und *Vollmachten* sollen / allerley *Mißbräuche* / so da-  
bey eingeschlichen / zu vermeiden / nicht allein von den *Partheyen* ge-  
siegelt / sondern auch unterschrieben seyn / und wer nicht schreiben  
kan / mag durch einen *Notarium*, oder sonst *Gerichtlichen* vollzie-  
hen lassen.

Wann auch einer mehr dann einer *Sache* hätte / soll er nicht  
nur ein gemein *Mandat* einbringen / sondern umb mehrerer *Rich-*  
*tigkeit* willen / unterschiedene *Vollmachten* von sich geben / damit zu  
einer iedern *Sache* eine besondere geleyet werden möge / oder soll zum  
wenigsten der *Gerichts Notarius*, uff des *Partis* *Kosten* das *Original-*  
*Mandat* *vidimiren* / und zu ieder *Sachen* eine *auscultirte* *Copey* le-  
gen / in *Verbleibung* dessen / das *Part* in die *Expensen* / und der *Ad-*  
*vocat* gleich demjenigen / der ohne *Mandat* *versezt* / in die obenbenan-  
te *Straffe* *verurtheilet* werden.

Da nun ein *Mandat* oder *Syndicat* *gefochten* werden will / sol-  
len nicht / wie zu *geschehen* pflegt / hiervon allein in *gemein* *vergebliche*  
*Disputationes* *erregt* / sondern die *Mängel* / daher man das *Mandat*  
zu *impugniren* *vermoyne* / *in specie* *angezeigt* und *ausgeföhret* / sonst  
aber auch ein *Syndicus*, wenn er gleich nicht aus der *Gemeine* oder *de*  
*Universitate* *ist* / *zugelassen* werden.

Trüge sichs auch zu / daß ein *Procurator* ohne *gnugsame* *Voll-*  
*macht* *admittirt* wäre / und den *Proceß* *continuiert* hätte / soll dem  
*Constituenten* *frey* stehen / ehe / und zuvor in der *Sachen* *hauptsächlich*  
*erkannt* wird / dasjenige / was er *gehandelt* / zu *ratificiren* / es sey vor-  
hero *darwider* *excipiret* oder nicht: Wann aber in der *Sache* *de-*  
*finitivè* *erkannt* / und ein *Theil* *excipirte* also denn erst wieder die  
*Handlung* des *unqualificirten* *Procuratoris*, ehe und zu vorn der  
*Constituent*, seiner *Ratification* halben / sich *verbis vel factis* *erklä-*  
*ret* / uff solchen *Fall* wäre er mit *hernachfolgender* *Ratification* nicht  
zu hören.

Schließlich sollen auch die *jenigen* / so *Mandata* *auff* sich *nehmen* /  
in alle wege *darauff* *bedacht* seyn / wie sie die *Gerichts-Gebühren* von  
ihren *Parthen* *einbringen* / oder in *Verbleibung* dessen / die selbst zu *ent-*  
*richten* *schuldige* seyn / und sonst nicht *zugelassen* werden.

Wie

VIII. Wie die Weibes-Personen vor Gericht  
handeln mögen.

17

**W**itwen und Jungfrauen sollen ohne Unterscheid des Alters/ in allen Rechtlichen Processen/sie halten gleich Klägerin oder Beklagten stat / nichts für ihre Person / sondern alles durch ihre Vormünder / ob sie dero hätten / oder welchen die Vormünder hierzu Vollmacht auftragen / handeln.

Da sie aber mit Vormünder nicht vorsehen / sollen ihnen / ob es gleich von keinem Part gesucht würde / aus Richterlichen Amt Kriegische Vormünder zu ihrer Klag und Antwort / verordnet werden. Gleichergestalt sollen die Eheweiber anderer gestalt nicht / als durch verordnete *Curatores*, es seynd ihnen hierzu ihre Ehe-Männer oder andere Personen gerichtlich bestätiget/oder durch deroselben verordnete *Actores*, *Personam standi in iudicio* haben / und die Ehe-Männer ohne sonderbare *Cutatoria*, oder zum wenigsten *Cautioem rati*, nicht zugelassen werden.

IX. Von den Vormünder / und derselben  
*Actoren*.

**W**ol sonst zu Recht nachgelassen / wenn mehr Vormünder vorhanden / daß ein ieder *in solidum agiren* und *respondiren* möge: Weil aber gleichwol befunden worden / daß solches hernach / wenns zur *Execution* kommen / neuen Zank und Weiläufftigkeit verursacht / sollen die Vormünder hinfürsämlich ihre Mündlein vor Gericht *active* und *passive* vertreten.

Würden sie auch jemand anders Vollmacht auftragen wollen / sollen sie nicht einen Anwalder / sondern *Actoren* / in oder außershalb Gerichtes / doch abermals *conjunctim* verordnen. Es wäre dann etwan mit Anlegung eines Arrests / oder sonst *periculum in mora*, uff welchen Fall auch einem unter den Vor-Münder // der Mündlein Nothdurfft zu bedencken / in acht zu nehmen / nachgelassen seyn soll // doch // daß sich hernach *in processu* die andern *Coniutores* auch gebührlich legitimiren. Würde auch etwan einer oder der ander von verordneten Vormünder außershalb Landes verrei-

E

set

Wie

set seyn / oder andere erhebliche Ursachen fürfallen / warum der Sa-  
chen Ausübung einem alleine zu verstaten / soll dasselbe *in arbitrio*  
& *discretionem Judicis* stehen / und darauf erkannt werden.

X. Wie wider die aussenbleibenden Parteien procedi-  
ret werden soll.



Würde der Kläger oder dessen Anwalt auff den ange-  
setzten Rechts-Tag nicht erscheinen / soll Beklagter  
auff sein Ansuchen *ab instantia absolvitur* / Kläger aber  
in die *Expensas* und *Cautioem de lite prosequen-*  
*da* vertheilt / auch ferner nicht zugelassen werden / er  
habe dann Beklagten die Gerichts-Kosten erstattet / und Vor-  
stand bestellet / daß er hinfüro zum Gericht gehorsamlich erscheinen  
wolle.

Da aber in *Appellation* Sachen der *Appellant* in *termino*  
*Justificationis* nicht erschiene / soll die *Appellation* für *desert* erkannt /  
und *Appellant* in die *Expensen* *condemniert* werden. Geschehe  
es aber hernacher / wenn auff die *Justification* zum theil verfahren /  
soll der *Judex Appellationis* die *Acta primæ instantiæ* sowol / was  
nach eingewandter *Appellation* einbracht / mit Fleiß ansehen / und dar-  
auf *in meritis* erkennen / oder da er nach Gelegenheit befünde / daß  
hierzu weitere Ausführung gehöre / den *Appellanten* in die *Expens*  
vertheilen / und ihm darneben *sub pœna desertionis* auf nächsten Ter-  
min zu verfahren auferlegen. Würde nun derselbe darauff abermals  
aussen bleiben / alsdann die *Appellation* für *desert* erkennen / und  
*Appellanten* in die Unkosten *condemniren*.

Da aber *Appellant* *Appellaten* citiren liesse / in *termino* er-  
schiene / und die *Appellation* nicht *justificirete* / sondern bis auf folgen-  
den Termin Frist suchet und also dem *Appellanten* vergebliche Unko-  
sten verursachete soll er ihme dieselben abzustatten / und uff nächstfol-  
genden Termin die *Appellation* bey Verlust zu *justificiren* schuldig  
seyn.

Im Fall aber der Beklagte ungehorsamlich aussenbliebe / soll  
er / auff des Klägers vorgehende Beschuldigung / vermöge Land-üb-  
lichen Sächsischen Processes / erstlich in Ehehaft und behelfliche  
Wider-

Wieder-Nede vertheilt / und da er auff fernere Ladunge / (welche der Kläger hierzu ausbringen soll / ) folgenden Termin solche Ehehafte und *legitimum impedimentum* ausführen / und darthun / oder Eydlichen erhalten würde / ferner zugelassen werden ; Im Gegenfall da er solche Ehehafte nicht darbringen könnte / oder auff die andere Citation gar nicht erschiene / soll er alsdann / auff fernere Beschuldigung des Klägers / in die Hülffe vertheilt / und dieselbe nach Inhalt der Klage wider ihn vollstreckt werden ; Jedoch / daß man in alle wege zuvorn / ehe eines und das andere wieder ihn erkennet werde / gewiß sey / daß ihm die Citation gebührlichen *insinuiet* / und er von Zeit an solcher *Insinuation* die vollkommene Sächsische Frist / als sechs Wochen und drey Tage / gehabt habe / sonst aber / und da hieran ein Zweifel / oder der *Terminus legalis* nicht vollkommen / mag er weiter nicht / als in die *Expens* vertheilt / und ihme die Antwort bey Straff Ungehorsams auferleget werden.

Dieweil sich aber auch oftmahls zu trägt / daß die Beklagten auff die ausgegangene Citation weder vor oder bey instehendem Termin, durch Schrifften / oder in andere wege sich ihres Ausenbleibens halben entschuldigen / und dahero Zweifel vorgefallen / ob wieder sie nichts minders die Schärffe des Sächß. Rechts zu gebrauchen : Und unser geliebter Groß-Herr Vater / 2c. Christ. milder seliger Gedächtnis / derentwegen diese sunderbahre Verordnung gethan / daß auff den Fall / wann die angezogenen Ursachen des Ausenbleibens / wo nicht allerdings zu Rechte genugsam und erheblich / doch gleichwohl ansehnlich und scheinbarlich / die Beklagten mit der Straffe der Sächßischen Rechte verschonet ; Aber gleichwohl ihres Nicht-erschienens wegen / und daß sie Inhalts der Citation, die Nothdurfft nicht von Munde aus in die Feder einbringen lassen / in die *Expens* desselben Termins auff Ermessigung *condemniert* / und vertheilet werden sollen ; Jedoch daß solches über einmahl nicht geschehe / sondern da eine Part auff fernere Citation abermahls aussen bliebe / alsdenn ungeachtet vorgewandter Entschuldigung / stracks auff Ehehafte verfahren / und erkannt werde / und die Ausenbleibenden hernach anders

E 2

nichts

nichts / dann gnugsame erhebliche Ursachen und *Impedimenta releviren* sollen.

Als lassen wir uns auch diese Meynung also nochmahls gefallen / und soll derselben *in pronunciano* allenthalben / bey Hohen und Niedrigen Gerichten unserer Lande nachgegangen werden.

Wann aber der *Appellat* ungehorsam aussenbleibet / ob wir wohl berichtet / daß man es hierinnen unterschiedlich gehalten / und wieder denselben bisweilen die Schärffe des Sächsischen Rechts / so wohl als wider den Beklagten gebraucht / bisweilen ihn nur in die *Expens* vertheilt. Weil es aber dennoch mit den *Appellation*-Sachen eine andere und diese Gelegenheit hat / daß man gemeiniglich nicht allein aus den *Actis prima instantia* sehen kan / worauff die Sachen stehen / sondern der *Appellat* auch allbereit ein Urtheil vor sich hat / und es derowegen eine allzugrosse Schärffe seyn wolte / wann er bloß umb seines nicht Erscheinens willen / des Rechts / so er allbereit durch ein Urtheil erhalten / verlustig erkannt werden solte / bevorab / weil ihm / da er gleich erschiene / dennoch frey stünde / ob ers bey deme / was er *in prima instantia* fürgewandt / bewenden lassen / oder fernere Ausführung thun wolte / ihm auch an Beförderung der Sachen am meisten gelegen / und derowegen nicht vermuthlichen / daß er zu Verzögerung derselben / vorsätzlich aussenbleibe: So wollen wir / daß hinführo / wieder den *Appellaten* / wann er der *Citation* nicht *parirt* / auff die Straffe und Ehehafft des Sächsischen Rechts / nicht verfahren / noch erkannt / sondern auff *Appellantens* Fürbringen / die *Acta* erster *Instanz* vorgenommen / und darauff *in meritis* Rechtlich Erkänntnis ergehen / oder wenn man befindet / daß *Appellaten* ferner hierüber zu hören vonnöthen / derselbe darüber zu verfahren / anderweit *citiret* werden solle.

De Excep-  
tionibus  
dilatatorijs;



## XI. Von denen Exceptionen.

Die *Exceptiones dilatoria* sollen / vermöge unsers geliebten Groß-Herrn Vaters seligen *Constitutionis* im ersten *Termin*, auff einmahl vor- und einbracht / und alsbald darauff *conditionaliter* und *in eventum lis*

contestiret / solche *litis contestation* aber nicht / wie etwan zu geschehen pflegt / bis in den letzten Satz gesparet / sondern alsbald / in dem ersten / oder auffß längste im andern Gesäß / bey Vermeidung der *Expens*, darein er sonst zu vertheilen / mit angehangen werden / daß der Kläger mit seiner Nothdurfft denselben *Termin* auch vernommen werden möge

Es hätte dann einer so ansehnliche *Declinatorien* vorzuwenden / daß sie / ob er vor den Gerichten / dahin *excitiret* / zu stehen schuldig / einen billigen Zweifel verursachen könnten / auff welchen Fall er die *litis contestation* bis über den *Declinatorien* erkant / einstellen mag.

De Declinatoriis.

Es soll aber gleich über solcher *eventual litis contestation* also balde nicht geurtheilet / sondern dieselbe *suspendiret* bleiben / bis die vorgeschükten *dilatoria exceptiones* ihre Masse / und nach Gelegenheit den würcklichen *Effect* erlanget / wie dann Beklagter sich mit Klägern nach vorgeschükten *dilatorischen Exceptionen* / auff vorgehende anderweit Ladung / weiter einzulassen / nicht soll schuldig seyn / bis von Klägern dem *Judicato*, was ihm solcher *Exceptionen* halben zuerkannt / eine Genüge geschehen; Ingleichen dem Kläger der *Terminus probatorius*, davon unten gemeldet wird / zu lauffen nicht ansahen / bis die *Condition purificiret*.

Da sich auch befinde / daß Kläger des gefoderten Vorstandes und Gewehr ohn gnugsame Ursach sich verweigert / den *Process* dadurch selbst verschleiff / und Beklagter hiergegen durch *eventual litis Contestation* der *Citation* seines Theils eine gehorsame Genüge gethan hätte / soll der Kläger in *Expensas* vertheilet / und ihm darneben dasjenige / was sich *ratione processus* gebühret / *per sententiam* auferlegt werden.

Würde dann förder der Beklagte selbst die Sache befördert wissen wollen / soll ihm unbenommen seyn / solchem *Judicato* eine Genüge zu thun / den Kläger *citiren* zu lassen / da alsdann derselbe nicht erscheinen würde / ist Beklagter *ab instantia* zu absolviren / und Kläger in die *Expens*, wie auch zur *Caution de lite prosequenda*, zu vertheilen.

3

Des

re rele-  
gefallen/  
nd Nie-  
wir wohl  
wieder  
so wohl  
Expens  
den eine  
t allein  
stehen/  
es de-  
b seines  
ein Ur-  
e/ da er  
in pri-  
ührung  
n gele-  
ng der-  
ro/ wie-  
Straf-  
noch er-  
n stanz  
s erge-  
zu hö-  
et wer-  
unfers  
tion  
bracht/  
um lis  
con-

De Exce-  
ptione spoli.

Desgleichen wenn einer *Exceptionem spolii* vorzuwenden / kan er sich darmit gegen der *Litis contestation* auffhalten / iedoch daß er vermöge gedachter *Constitution*, innerhalb funfzehn Tagen zum wenigsten seine Beweis-Articul / sampt Nahmen der Zeugen und Urkunden übergebe / und binnen solcher Zeit / und dem nechsten *Appellation*- oder Hof-Gerichte / in andern Unter-Gerichten aber den Termin / der ihm *per sententiam* dazu beraumet werden soll / den Beweis / bey Verlust desselben einbringen / der dann in solchem Termin ohne fernere *Citation* und *Disputation* alsobald eröffnet / und darauff erkannt werden soll.

Würde auch Klägern belieben / auff solche Articul *Specialia interrogatoria* zu übergeben / oder sich Gegenbeweises zu gebrauchen / soll ihm dasselbe ungewehret seyn / iedoch daß es alles *intra terminum præfixum pari passu* geschehe / beyderley Beweis zugleich einbracht / und zu keiner unnöthigen Weitläufftigkeit Ursach gegeben werde.

De Exce-  
ptionibus  
perempto-  
riis.

Was aber die *Peremptorias* und zerstörlischen *Exceptiones* anlanget / die sollen erst nach der Kriegs-Befestigung vorgewendet werden: Man mag aber nichts desto weniger von denselben auch / vor der Befestigung des Kriegs *protestiren* und bedingen.

De Exce-  
ptionibus li-  
tis ingressum  
impedienti-  
bus.

Es wären dann dergleichen *Exceptiones impediens litis ingressum*, welche ohne fernere Ausführung alsbald *in continenti*, aus producierten Original-Akten und Urkunden / oder des Gegentheils eignen Bekänntnis dargebracht werden könnten. Als wann einer vorzuwenden / es wären die Sachen darumb ietzt geklaget / allbereit durch vorgegangenen Eyd oder Rechtlich Erkänntnis erörtert / oder in Güten vertragen / oder *prescribiret* worden / oder es stehe Klägern *ratione intentionis facti* keine *Action* zu / dann solche mag man wohl vor der Kriegs-Befestigung einwenden / und darauff / ehe man sich in der Haupt-Sachen eingelasset / Rechtlich Erkänntnis gewarten; Jedoch daß es im ersten Termin geschehe.

Wann nun also die *Exceptiones* vor der Kriegs Befestigung eingewandt / und genugsam ausgeführet worden / soll alsdann auff der Beflagten Bitte / er / wenn es gleich an ihm selbst *peremptoriae exceptiones*



*ptiones* wären/ nicht nur von der *Instanz absolvirt* / sondern erkannt werden / daß sich Beklagte auff die Klage einzulassen nicht schuldig sey.

Nach der Kriegs-Befestigung aber soll er auff die zerstörlichen *Exceptiones* nach Gelegenheit derselben / von der Klag entbunden werden.

Es soll aber auch der Beklagte auff den Fall / da er die *peremptorias exceptiones* nach der Kriegs-Befestigung einwendet / derselben also dann nicht zu vergeblicher Verzögerung der Sachen / eine nach der andern / sondern alle zugleich / und so viel man derer hat / auff einmahl einbringen / oder hernacher damit nicht gehöret werden / es wäre dann / daß die *Exception*, so er hernach einwenden will / von neuen entstanden / oder erst folgendes Wissenschaft davon erlanget / und solches eydlichen betheuren möchte / auff solchem Fall soll er auch hernacher damit zugelassen werden.

### XII. Von der Gewehr.

**D** Jeweil vermöge der Land-üblichen Sächsischen Rechte / ein ieder Kläger die Gewehr seiner Klage / ehe dann der Beklagte auff dieselbe antwortet / anzugeloben schuldig / und wann solche verbleibt / der Beklagte gemeiniglich zu *excipiren* pflegt; So soll ein ieder Kläger solche Gewehr nicht allein *in actis* wörtlichen / sondern auch vermöge der *Constitution actu corporali* würclichen zum Gericht / unserm Lehen- *Secretario* im *Appellation-* den *Protonotariis* bey dem Hof- und den *Actuariis* in den andern Gerichten angeloben / und solches von denselben umb Nachrichtung willen / alsbald zu den *Actis* verzeichnet werden.

### XIII. Vom Vorstand

**N**achdem auch der Kläger einen Vorstand / der *Expens* und Wieder-Klage halben / zu bestellen pflichtig / und aber in viel-ermeldter *Constitution* verordnet / daß allein die / welche in unsern Landen nicht gefessen / und vor uns klagen würden / hierzu verbunden / die andern

en/ kan  
daß er  
n zum  
nd Ur  
pella-  
n Ter  
n Be  
Termin  
darauff  
lia in-  
uchen  
termi-  
ch ein-  
geben  
nes an-  
t wer-  
vor der  
tis in-  
ti, aus  
ntheils  
er vor-  
t durch  
n Gü-  
ratio-  
vor der  
in der  
och daß  
ng ein-  
uff der  
exce-  
tiones



dern aber / so unter uns begütert / damit verschonet werden sollen / so soll es auch hinführo / ohn Unterschied der Schrift- und Ambtsassen / dabey verbleiben.

Wie hoch aber einer begütert / oder da er unter uns nicht besessen / den Vorstand zu bestellen schuldig / soll nicht allewege nach einem Wehr-Gelde / oder denen in etlichen Gerichten bißhero bräuchlichen 50. Gilden gerechnet / sondern von unsern Appellation-Hoff- und andern Gerichten / der Sachen und Person Gelegenheit nach / *estimiret* werden.

Da aber der Kläger Armuths halben den Vorstand zu bestellen nicht vermöchte / und mit einem Eyde betheuren würde / er habe so viel nicht im Vermögen / glaube auch / er könne nach angekehrten möglichem Fleiß solchen Vorstand mit Bürgen oder Pfanden nicht bestellen / soll er denselben ohne fernern Beweis / oder Gerichtlichen Schein / eydlichen zu leisten zugelassen werden / auffdaß er sich auch mit diesem Eyde desto besser fürzusehen / soll ihm allewege zuvor dabey vermeldet werden / wie hoch sich die *Caution*, die er sonst bestellen sollte / erstrecke.

#### XIV. Von der Litis denunciation oder Ankündigung des Krieges.

**D**ieweil sichs gemeinlich zuträgt / wann einer eines Gutes oder anders halben / so er erkaufft / oder sonst an sich bracht / Rechtlichen belanget wird / daß er darauff suchet / und bittet / man wolle seinem *Auctori* den Krieg Rechtens ankündigen / und *Litem denunciren* / so soll solches in denen Fällen / da es sonst zu Recht statt hat / es werde gleich vor oder nach der *Litis contestation* gesucht / zugelassen / zu Recht darauff erkannt / derjenige / welchem die *Denunciation* geschehen soll / auff des Beflagten anhalten / zu dem nechstfolgenden *Termin* vorgeladen / und ihm von dem / was allenthalben von den Partheyen fürbracht / Abschrift und vollständiger Bericht mit überschickt / auch da solches von Beflagten im ersten *Termin* vor der *Litis contestation* gesucht wird / der Sachen derowegen biß zu dem nechste

nechstfolgenden Termin Anstand gegeben/aber gleichwohl dem Beklag-  
ten darneben auf demselben Litem zu contestiren auferleget werden.

Wenn aber der/ welchem der Krieg angekündigt/ auff demsel-  
ben Termin nicht erscheinet / soll derowegen die Sache länger nicht  
verschoben werden / sondern nichts minders Beklagter zu verfahren  
schuldig seyn / und sich auff die bescheidene *Litis denunciation*, welche  
hiedurch ihre Krafft und Würckung erreichet / hinwiederumb an seinem  
*Auctore* zu erholen haben.

Würde aber der/ welchem *Lis denunciirt* / erscheinen / und den  
Beklagten vertreten wollen / ist ihm dasselbe zu thun / dergestalt  
frey gelassen / daß er gleichwohl Beklagten hierdurch der Rechtsfer-  
tigung nicht gänzlich entledigt / sondern ihm allein *assistiren* / oder  
aber an statt und von wegen desselben / *defensorio sive procuratorio*  
*nomine*, die Sache ausführen möge / der Beklagte aber nichts min-  
ders *in lite* bleiben / und derowegen auch das Urtheil / so darauff erge-  
het / wieder ihn vollstreckt werden ; Es wäre dann / daß der Beklagte  
dasjenige / darumb er belanget wird / nicht für sich selbst / sondern von ei-  
nes andern wegen inne hätte / und vor der Kriegs-Befestigung den  
welchem es zugehöret / angäbe / und ihm den Krieg anzukündigen hätte /  
denn auff solchen Fall würde er *sine expensarum refusione*, billich *ex*  
*lite* gelassen / und die Sache wieder den rechten Herrn des Guts ausge-  
führet.

XV. Von der Intervention.

**N**achdem auch einem jeden / der sich in einer Sachen  
oder *Proceß* interessirt befindet / in erster und anderer  
*Instanz* zu *interveniren* erlaubt und nachgelassen /  
ob es ihm gleich von einem oder dem andern aus den  
streitenden *Principal-Partheyen* nicht gestattet werden wolte / so  
lassen wir es auch in denen *Terminis* und Fällen / da solche *Inter-*  
*ventiones* sonst statt finden / und mit solcher Maß / wie sie in Rech-  
ten zulässig / *salvis adverse partis Exceptionibus*, dabey bewenden /  
doch daß der *Intervenirens* vor allen Dingen sein *pretendirtes inter-*  
*esse* summarischer Weise beybringe / den *Proceß* allerdings in dem  
Stand / darinnen er so dann befunden wird / *reassumire* / und nicht  
etwa

D

so soll  
/ dabey  
besessen/  
einem  
chlichen  
ff- und  
/ esti-  
bestellen  
habe so  
kehrten  
en nicht  
chlichen  
ich auch  
vor dar-  
bestellen  
igung  
iner ei-  
t / oder  
/ daß  
Aucto-  
denun-  
tt hat/ es  
gelassen/  
z gesche-  
den Ter-  
en Par-  
it über-  
vor der  
z zu dem  
nechste



etwa *per collusionem*, oder *in gratiam* eines und des andern Theils/ hierunter vergebliche *Protelationes litis* suche / deswegen ihm dann da etwan starcke *Prasumptiones* wieder ihn *militirten* / nach Gelegenheit wohl das *Juramentum malitia* deferrirt werden könne.

## XVI. Von der *Litis contestation*.

**S** wohl der *Litis contestation* halben höchst-gedachtes unsers geliebten Groß-Herrn Vaters seligen *Constitution* auch nothwendige Vernehmung gethan / daß dieselbe *in specie* und insonderheit geschehen solle / weil aber auch darneben dieser Mißbrauch einreissen will / daß man sich in der Kriegs-Befestigung / da sie gleich *in specie* auff einen jeden *Articul* gerichtet / dermassen zweifelhafter und weitläufftiger Worte gebraucht / daß daraus nicht gnugsam zu vernehmen / ob das *Factum* oder die darbey-angehangene *Qualitat* und Umstände damit gemeynet / und was an deren einem oder dem andern verneinet oder gestanden werde / so sollen sich hinführo die *Advocaten* dergleichen weit-schweiffiger und dunckler *Litis contestation* gänglichen enthalten / und bey einem jeden *Articul*, deutlichen und unterschiedlichen / iedoch auff's kürzeste / als sichs leiden will / anzeigen / was sie bey dem *Facto* an ihm selbst / ohne Anhang / desgleichen an denen darneben angezogenen *Qualiteten* und Umständen / gestehen oder verneinen / und also den Sachen richtig unter Augen gehen. Würde aber einer/solchem zuwieder in der *Litis contestation*, unvornehmliche und weitläufftige Worte gebrauchen / soll er / so oft solches von ihm geschieht / nach Gelegenheit in Straffe genommen / sein *Client* aber/ vermöge gedachter *Constitution*, *in expensas retardati Processus*, auch da er hierunter vorzüglich *tergiversirte* / und nachdem ihm *Litem* anderer Gestalt zu *contestiren* / *per sententiam* auferlegt wäre / dennoch solchem Urtheil durch richtige Antwort nicht Folge thäte / über die *Expensen* gleichfalls in eine willkürliche Straffe vertheilt werden / und soll das Richterliche Ambt/ zu Vorkommung allerhand besorglichen Weitläufftigkeit / die hernach *in disputatione meritorum* über der *Litis contestation* erfolgen

gen

gen kan / da etwan hierinnen ein Mangel verspürt / *suppliren* / ob gleich derselbe *Defect* vom Beklagten nicht *attendiret* / oder darwieder *excipirt* würde. Im Fall aber zweene oder mehr *Litis Consorten* zugleich beklagt / und von einem derselben *Lis* richtig *contestiret* wäre / die andern *referirten* sich darauff / mit der Erklärung / daß sie den Krieg-Rechtens ebnermassen / wie von ihrem Mitverwandten allbereit geschehen / *cum omnibus illis clausulis & qualitatibus* befestiget haben wolten / soll solche *Litis contestatio* für genugsam geachtet und erkannt werden.

XVII. Von Reassumption des Processus.

**U** Borkommung allerhand zweifelhaftigen Disputats sollen nach Absterben eines oder des andern Parts desselben Erben den Proceß ausdrücklich *reassumiren* / auch entweder selbst *ad videndum reassumi*, Citation auswürcken / oder der Gegentheil die Erben *ad reassumendum citiren* / und über diesem *Passu expressè*: Ob der Proceß zur Gnüge *reassumirt* oder nicht / erkennen lassen.

XVIII. Von Enden / derselben Delation, Relation und Leistung / auch vor dem End für Befehrd.

**S** Der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen schieben / und den End deswegen *deferiren* wolte / soll ihm solches / wann er gleich keinen Schein noch Beweis vor sich hat / nachgelassen seyn; Jedoch daß Er es / vermöge *publicirter Constitution*, vor angelobter Gewehr und Kriegs-Befestigung thue: Wann aber die Gewehr angelobt / oder *Lis contestiret* / soll er damit ferner nichtgehöret werden / ob er gleich zuvor dementwegen *protestirt* und bedinget hat: Es wäre dann / daß solche *Litis contestation* nicht *purè*, sondern *conditionaliter* und *eventualiter* geschehen / und die Gewehr noch nicht angelobet wäre.

Ob nun gleich der Kläger den End einmahl *deferirt* hätte / da er aber dennoch hernacher viel lieber darvon ablassen / und seine Klage

Theils/  
e dann  
Gele-  
daches  
nstitu-  
dieselo  
il aber  
sich in  
n ieden  
ufftiger  
n / ob  
Umb-  
andern  
Advo-  
kation  
en und  
ll / an-  
desglei-  
ständen/  
Augen  
station,  
er / so  
genoms  
xpensas  
iverfir-  
estiren/  
rch rich-  
hfalls in  
hterliche  
keit / die  
on erfol-  
gen



Klage beweisen wolte / soll ihme solches / ungeacht des an etlichen Orten eingeführten wiedrigen *Styli*, vergebliche Ende zu verhüten / auch nach Angelobung der Gewehr / und beschehener Kriegs- Befestigung frey stehen. Wann es aber geschieht / ehe und zuvor der Beklagte den *deferirten* End *acceptirt* / oder denselben *referirt* / oder ein Urtheil darauff ergangen / so Krafft Rechts erreicht / dann wann derer eines erfolgt / soll es bey der beschehenen *Delation* bewenden.

Es wird aber auch dem *Deferenten* nicht vergönnet / daß er sich zugleich und *conjunctim* des Beweises oder Endes *Delation* über einem Klag- *Articul* gebrauchen möge / es wäre dann / daß derselbe unterschiedliche Punkte hätte / und er einen beweisen / den andern auff den End stellen / oder das *Factum* an ihm selbst *probiren* wolte / der mit *appendicirten* *Qualitäten* und *Umstände* halben aber die *Delation*, wie bemeldt / vor der Gewehr oder *unconditionirten* Kriegs- Befestigung geschehen wäre.

Da aber der Beklagte Klägern das *Fundamentum exceptionis* ins Gewissen schieben wolte / soll ihme solches so lange frey stehen / bis ihm derowegen Beweisung auferlegt wird / oder er sich selbst darzu erbeut / iedoch daß er solche *Delation* nicht erst bis auff den letzten Satz spare / sondern zuvor thue / damit der Kläger mit seiner Noth, durfft darauff gehöret werden könne; nach auferlegten Beweis- aber / oder wann er sich selbst darzu erboten / soll er ferner zur *Delation* nicht gelassen werden.

Und ob wohl in gemeinen Rechten versehen / daß einem *in facto alieno* der End nicht *deferirt* werden solle / und ihrer etliche es dafür achten wollen / daß auch in den Sächsischen Landen solches ohne Unterscheid zu halten / ungeacht mit was Worten die *Delation* geschehe.

Weil es aber dennoch in den Gerichten unserer Lande / durch lang- hergebrachten Gebrauch also eingeführet / daß ein Unterscheid gehalten worden / ob die Sache einem allein in sein Gewissen / oder aber darneben auch in seine Wissenschaft und Wohlbewust gestalt / also / daß im ersten Fall die *Delation super facto alieno* nicht zu

gelassen /

gelassen / im letztern aber aus bewegenden Ursachen auf das *Factum alienum* erstreckt werde; so lassen wir es gleichfalls bey solchem hergebrachten Brauch bewenden / und wollen / daß man sich beydes in *Delationibus* und *Relationibus*, als welche der *Delation* gemeiniglich gemäß zu seyn pflegen / hiernach achten solle / iedoch allein in denen Eyden / so von den Parten *deferirt* oder *referirt* werden / in den andern aber bleibet es bey gemeinen Rechten billig.

Nachdem auch derjenige / welcher einem den Eyd *deferirt* / den Eyd für Gesehrde zu schweren schuldig / aber gleichwohl nicht ehe es werde dann derselbe von ihm gefordert: So ist Zweifel vorgefallen / ob auch solcher Eyd zu schweren begehrt werden möge / wenn allbereit auff die *Delation* durch ein Urtheil erkannt worden / und dasselbe seine Krafft erreicht. Dieweil aber solcher Eyd für Gesehrde / weder in gemeinen Käyserlichen / noch Land-üblichen Sächsischen Rechten einen gewissen *Termin* hat / sondern von den Rechts-Lehrern dahin geschlossen wird / daß wann gleich der Haupt-Eyd allbereit *acceptiret* / hernacher / ehe dann derselbe geleistet wird / dennoch gefordert werden möge: So lassen wir geschehen / daß dergleichen Eyd für Gesehrde / auch nach dem Urtheil / darinnen einem der Haupt-Eyd auferleget worden / könne gesucht werden. Damit aber gleichwohl hierdurch nicht vorsehliche Verzögerung und Bey-Urtheil geursacht / wollen wir / daß der / welcher den Haupt-Eyd schweren soll / wann er von dem Gegentheile den Eyd für Gesehrde haben will / denselben in der *Citation*, die er / vermöge der *Constitution*, auszubringen schuldig / zu Leistung solches Eydes ausdrücklichen *citiren* lasse / der *Deferent* auch hierauff solchen Eyd für Gesehrde / er sey ihm gleich durch ein Urtheil auferlegt oder nicht; in Ansehung / daß er alsbald bey der *Delation* sich dessen selbst zu bescheiden gehabt / unweigerlich zu leisten schuldig seyn solle: Würde aber der / welcher den Haupt-Eyd *deferirt* / den andern Theil nicht ausdrücklichen zu dem Eyd für Gesehrde / sondern allein zu Anhörung des Haupt-Eydes laden lassen / soll er alsdenn solchen Eyd zu suchen ferner nicht zugelassen / sondern der

Vom Eyd  
für Ges  
sehrde.

*Deferent* damit verschonet werden. Würde auch der *Deferent* auff den Fall / da solches von ihm gebühlich gefodert / und er hierzu vorgeladen worden / nicht erscheinen / oder sich des Eydcs für Gesehrde ohn erhebliche Ursachen wegern / soll der *deferirte* Eyd für geschworen und geleistet geachtet / und darauff also erkant werden.

Es hat aber dieser Eyd für Gesehrde allein in dem Fall statt / wann einem der Part den Eyd *deferirt*: Wenn aber einem aus sonderlicher Verordnung der Rechte / oder sonst aus Richterlichem Ambt / ein Eyd auferlegt wird / hat er den Eyd für Gesehrde zu fodern nicht fug.

Von Relation der Eydcs.  
De.

Ferner die *Relation* belangende / weil denen / welchen der Haupt-Eyd *deferirt* / freysethet / denselben nach Gelegenheit der Sachen zu *referiren* / damit hierdurch nicht Verzögerung geursachet werde / soll der / welcher den Haupt-Eyd *referiren* will / solches alsbald auff die bescheherte *Delation* vor dem Urtheil / darinnen der Eyd auferlegt wird / oder zum längsten / ehe dasselbe seine Krafft erreicht / Leuterungsweise thun / oder aber auff's wenigste ihm solches nochmalts zu thun bedingen und vorbehalten / auch auff den letzten Fall / wann ers ihm allein bedingt / sich binnen der Zeit / da er sonst *Citation* zur Eydcsleistung auszubringen schuldig / eigentlich erklären / ob er den Eyd *referiren* / oder selbst schweren / oder sein Gewissen mit Beweissung vertreten wolle: Würde aber derer keines von ihme geschehen / soll er mit solcher *Relation* ferner nicht gehöret werden; Auf den Fall aber / da er nach gefordertem *Juramento calumniae* gebühlichen *referiret* / soll der *Deferent* solchen Haupt-Eyd / neben dem Eyd für Gesehrde / und also beyde zugleich zu schweren schuldig seyn.

Von der Eydcs-Leistung.

Wenn nun also einem ein Eyd zu schweren auferlegt wird / er sey ihme gleich *deferirt* oder *referirt* / oder sey *Juramentum purgatorium* oder *suppletorium*, so soll er *post decendum à publicandâ sententiâ*, ob auch gleich kein *Remedium suspensivum* mehr übrig wäre / und also von Zeit an / da das Urtheil seine Krafft erreicht / (darinnen ihm zu *anticipiren* / nicht frey stehen soll /) innerhalb acht Tagen anzuhalten / daß sein Gegentheil hierzu in Sächsischer Frist vorgeladen werde /



werde / und auff den in der *Citation* hierzu bestimmten *Termin* zu schweren schuldig seyn / da er aber *in termino*, ohne rechtmäßige *Verhinderung* / *aussenbliebe* / oder vorbemeldte *Formam impetrande citationis*, nicht in acht nehme / sich daran versäumet haben / und derowegen damit ferner nicht zugelassen / sondern was nach der *Sachen* und *Aßen* Gelegenheit / wegen solcher *Versäumnis* recht ist / erkannt / und solche *Forma* auch gehalten werden / wenn von dergleichen *Urthel appellirt* / dasselbe hernach *in secunda instantia confirmirt* / und die *Sache* an vorigen *Richter* gewiesen wird / dieselben aber so geschwinde nicht zu erlangen wären ; Auff welchen *Fall* sich derjenige / dem der *Eyd* zuerkannt / bey dem *Richter* / einer oder der andern *Instanz*, oder beyder *Orter* / *intra ceteriduum* angeben / und *ad praestationem Juramenti offeriren* mag. Allein wollen wir von solcher *Præscriptione ceteridua*, *causas matrimoniales* und *criminales* *eximirt* / und hierinnen der *wiedrigen Observanz* unserer *Consistorien* und *Juristen-Facultäten* / wo dieselbe eingeführt / *derogirt* haben.

Es soll auch ein ieder *Eyd* / er sey für *Gefehrde* / *Juramentum delatum*, *suppletorium*, oder wie er sonst genannt werden mag / von den *Principalen* selbst geleistet / kein *Anwald* aber / da er gleich ein *Special-Mandat* hätte / hierinnen zugelassen werden ; Und alle die *Eyde* / welche von unsern *Appellation-Räthen* erkannt und auferlegt / sollen von unsern zur *Regierung* verordneten *Räthen* / in den *Rathsstuben* / sonst aber jedes *Orts* *Herbringen* nach / iedoch von *illustribus personis*, darunter wir auch *Grafen* und *Freyherren* verstanden haben wollen / bey unsern *Hoff Gerichten* nicht *in publico*, sondern in den *Audienz-Stuben* geleistet / den *Partheyen* auch / die da schweren sollen / der *Sachen* *Gelegenheit* und *Umstände* zuvor wohl zu *Gemüth* geführt / und sie für *Reineyd* mit *Fleiß* verwarret werden.

### XIX. Von Vertretung der Gewissen.

**S**Ann einem von seinem *Gegentheil* der *Eyd* *deferret* wird / und er wolte sich des *Eydes* zu ledigen / sein *Gewissen* mit *Beweisung* vertreten / soll ihm solches nachgelassen seyn / wann er ihme gleich dasselbe vor dem *Urthel* darinnen ihm der *Eyd* auferleget wird / nicht be-

din-

dinget hätte / noch in dem Urthel / welches seine Krafft erreicht / ausdrücklich vorbehalten worden wäre ; Jedoch daß er sich dessen innerhalb acht Tagen / nachdem das Urthel in seine Krafft gangen / erkläre / auch hernach binnen Sächsischer Frist die Beweis- Articul / einbringe / und anders thue / was / als hernach bemeldt / einem Zeugenführer obliegt und zustehet. Dieses aber soll dem / welcher den Eyd anfänglich *deferirt* / *post acceptionem*, oder da ihm der Eyd *referirt* und wieder heim geschoben worden / nicht verstattet / sondern er / weil er ihm einmahl den Weg des Eydes belieben lassen / zur Beweisung weder *directo* noch *per indirectum*, etwa mit Einschickung Briefflicher Urkunden / zugelassen / wie auch / welchem der Eyd *deferirt* / wann er denselben einmahl *acceptirt* / mit der Beweisung ferner nicht gehöret werden.

Wann nun einer sich / wie bemeldt / der Beweisung / zu Vertretung des Gewissens anmasset / soll seinem Wiederpert / vermöge vielgedachter unsers Groß-Herrn Vaters *Constitution*, keine Gegenbeweisung verstattet / und wo der Zeugenführer dasjenige / was er schweren sollen / wie recht erwiese / und dadurch sein Gewissen vertrete / mit dem Eyd ferner verschonet / und von der Klage *absolvirt* werden: Wann er es aber nicht gnugsam erwiese / alsdann / vermöge gemeiner *Practicen* dieser Lande / den *deferirten* Eyd nochmahls zu schweren schuldig seyn / welcher *Regress* auch *in juramentis legalibus*, als wann einem / in Manglung eines zu Recht beständigen *Inventarii*, vermittelst Eydes *res hereditatis* zu *specificiren* aufgelegt wird / und andern dergleichen Fällen / darinnen die Vertretung des Gewissens statt hat / *observirt* werden soll: Würde sich auch einer in vorbesagten Fällen / da der Beweis *ad evitandum Juramentum* zuläßlich / desselben anmassen / Articul übergeben / *pendente probatione* versterben und die Erben / *Litem reassumiren* / auch den Beweis verführen / aber daß sie nicht erwiesen / erkannt werden / sollen sie nicht weniger nochmahls zu dem *Juramento credulitatis* ihren *Regress* haben / jedoch in nechst beyden Fällen auff des *Deferenten* vorgehenden Eyd für Gesefrde / den er  
aber

aber nicht ehe zu leisten pflichtig / es sey dann die Beweisung / deren  
sich der ander Theil / zu Vertretung der Gewissen / angemasset / gänz-  
lichen erlediget. Da aber derjenige / so sich an statt des Endes eines  
Beweisung angemasset / sich daran versäumet / soll er ferner zur Ey-  
desleistung nicht gelangen: Also auch / wann einem das *Juramentum*  
*purgatorium* zuerkannt wird / als in *Injurien* Sachen / daß der Be-  
klagte *Animus injuriandi* nicht gehabt / oder daß er solches beweisen  
solte / er versäumet sich aber am Beweis / soll er hernacher zu dem  
*Juramento* nicht zugelassen / sonst aber / und ob er gleich sein *Intent*  
nicht bewiesen hätte / ihm dennoch das *Juramentum purgatorium*  
verstattet werden. Es hat sich auch ehermahls *in facto* begeben / daß  
einem Beklagten die Klage in sein Gewissen / Wissenschaft und Wohl-  
bewust gestellet worden / und er sich in sein Gewissen mit Be-  
weis zu vertreten angemasset, weil er aber *plene*, und so viel nicht er-  
wiesen / daß er dadurch von der Klage hätte entbunden werden könn-  
nen / sondern allein so viel ausgeführt / daß ihm das *Juramentum*  
*in supplementum* zu schweren durch ein Urtheil zuerkannt worden / er  
aber die bestimmte Zeit nicht in acht genommen / sondern sich an sol-  
chem Eyde versäumet / und darauff Todes verfahren / ist daher zwischen  
den Erben und dem Kläger die *Quæstio* entstanden / ob auch die Erben  
nun mehr den / dem *Defuncto deferirten* Haupt-Eyde zu schweren / zu-  
gelassen werden sollen?

Damit nun auch dieser *Passus* seine Richtigkeit habe / ordnen wir /  
wann die Versäumnis allein an dem *Juramento suppletorio*, welches  
in solchen Fällen *Pars probationis ordinaria* ist / und zu Vertretung  
des Gewissens gehört / geschehen / daß so dann den Erben nicht min-  
der an statt des Haupt-Eydes das *Juramentum credulitatis* zu schwe-  
ren solle frey und bevor stehen.

## XX. Von der Beweisung.



In ieglich Part / welchem Beweisung auferleget /  
soll innerhalb 6. Wochen und 3. Tage / von der Zeit an  
zu rechnen / da das Urtheil seine Krafft erreicht / oder der  
dawieder eingewandter Leuterung *denuncirt* / oder dieselbe

§

für

für *desert* erkannt/ und die *Renunciatio*, in dem Fall / wenn nicht der Beweisführer/ sondern der ander Theil geleutert/ dem *Producenten* gebührlich *notificiret* werden / welches denn alles mit Fleiß *ad acta* zu *registriren* / seine Beweis *Articul* zusambt der Zeugen *Nahmen* / auch der *Brieflichen* *Urkunden* / damit er beweisen will / einbringen / und folgendes / mit fleißigen Anhalten an ihme nichts erwinden lassen / darauff alsdenn förderlich ein *Terminus ad producendum* dem Zeugenführer und seinem *Gegentheil* bestimmt / und hierzu an dieselben / so wohl auch an die angegebene Zeugen / *Citation* ausgehen / und dem *Gegentheil* *Abschrift* der *Brieflichen* *Urkunden* / darneben überschickt werden / ob er zuläßliche *Interrogatoria* und *Fragstücke* darauff einbringen wolle / daß er damit zum längsten *in termino productionis* gefasst sey.

Nachdem es aber oft geschieht / daß der *Product* *Interrogatoria generalia* und *Preliminaria ad causam* übergiebt / und nicht allein die Zeugen darauff zu *examiniren* / sondern auch wohl etliche darbey überreiche *Documenta* durch dieselben *recognosciren* zu lassen / bitten thut / welches doch allerhand *Disputat* und *Confusion* in den *Beweisungs-Processen* zu *causiren* pflegt ; sollen dergleichen *Preliminaria ad causam*, wie auch die *Productio documentorum*, bey den *Interrogatoriis* hinfüro gänglich verboten seyn / auch ob schon der *Producent* darvon keine *Wissenschaft* hätte / oder sonst darwider nicht *excipirte* / von den *Commissarien* *in examine testium* bey Seite gesetzt / oder da die Zeugen darüber *examiniret* / oder *Briefliche* *Urkunden* bey solchen oder andern *Fragstücken* *producirt* wären / in *Verfassung* der *Urtheil* nicht in acht genommen / sondern *übergangen* werden.

Wann es nun hierauff zur *Fürstellung* der Zeugen kömmt / sollen dieselben in *Gegenwart* der *Partheyen* den gewöhnlichen *Zeugen-End* leisten / und dessen keiner / ohne beyder Theile ausdrückliche *Bewilligung* erlassen / auch auffn *Gegenfall* / da der Zeuge nichts minder ohne *End* abgehöret würde / auff des *Partis* *Ansuchen* / auch nach *eröffnetem* *Gezeugnis* / auff vorgehenden gewöhnlichen *Zeugen-End* von neuen *examiniret* werden. Hätte aber der *Product* wieder der *Zeugen* *Personen* / ehe und zuvor sie *schworen* / *Exceptiones* anzuzie-  
hen/

35  
hen / der mag ihm bedingen / ihre Personen und Aussage nach der  
Verhör und Eröffnung des Gezeugnisses / wie recht / anzufechten /  
da er aber solches aus erheblichen Ursachen so lange nicht einstellen  
wolte / soll allein mit denen Personen / die er ansicht / inne gehalten /  
und solches zu Rechtlicher Ausführung gestellet / aber mit Verey-  
dung und Verhör der andern Zeugen / nichts weniger verfahren /  
und es dergestalt auch gehalten werden / wann ein oder mehr Zeu-  
gen / aus vorgewandten Ursachen / Zeugnis zu geben / oder den ge-  
wöhnlichen Zeugen-End abzulegen / sich nicht schuldig erachteten / und  
solches zu Rechtlicher Ausführung stellen. Dann es soll auch in  
solchem Fall das Richterliche Ambt / oder die Commissarien / nichts  
minders mit den andern Zeugen *procediren* / gleichwohl aber die *Pub-  
lication* so lange einstellen / biß dieser *Incident-Punct* erlediget /  
es wolte dann *Producent* die angefochtenen oder verweigerlichen  
Zeugen selbst gutwillig fallen lassen / welches ihm zu thun / frey stehen  
soll. Ob aber derjenige / wieder welchen die Zeugen-Verhör vorge-  
nommen / auff beschehene Vorladung ungehorsamlich aussenbleiben  
würde / mögen die Zeugen nichts destoweniger angenommen / vereydet  
und abgehöret werden.

Und die weil die zur Beweisung obbestimmte Frist der 6. Wochen  
und drey Tage / Vermöge der Sächsischen Rechte / und darauff einge-  
führten Gerichts-Brauch / *Terminus peremptorius* ist / so soll dem  
*Producenten* / nach Verfließung desselben nicht verstattet werden / an-  
dere und mehr Zeugen anzugeben / noch mehr *Articulos additiona-  
les*, oder wie sie genannt werden möchten / einzubringen / ob er ihm  
solches gleich innerhalb Sächsischer Frist bedinget hätte / und der  
*Terminus productionis* noch nicht fürüber / sondern er soll alle dasje-  
nige / was ihm den *Producenten* zu Vollführung des auferlegten  
Beweises zustehet und obliegt / innerhalb der sechs Wochen und drey  
Tagen vollkündlich verrichten / und darumb / wann einer binnen der-  
selben Zeit sich der Beweisung mit Briefflichen Urkunden angemast  
hätte / und wolte nach Verfließung derselben erst Zeugen angeben / soll  
er damit nicht zugelassen werden / noch im Gegenfall die *Productio  
documentorum*, deren Copien *intra Terminum Saxonicum* nicht ü-

hergeben werden / statt finden / es würde dann *in causis minorum & universitatum*, vermittelst des *Beneficii restitutionis in integrum*, ein anders erhalten; in welchem *Passu* wir es bey Verordnung gemeiner Rechten / so wohl in etlichen andern Fällen / derer hernach gedacht werden soll / bey der *Observanz* bewenden lassen.

Wir lassen aber auch geschehen / wann *Producent* umb Erstreckung solcher Sächsischer Frist ansuchen / und dessen erhebliche rechtmäßige Ursachen vorwenden würde / daß der Richter nach Befindung ihme dieselbe ein- und aus erheblichen Ursachen zum andern mahl / weiter aber nicht / als *cum causa cognitione & solennitate legali*, prorogiren möge; jedoch daß solche *Prorogation* vor endlicher Verfließung derselben Zeit ausbracht / und fleißig zu den *Actis* verzeichnet werde / in welchem Fall den *Producenten* unbenommen seyn soll / binnen solcher prorogirten Zeit die *Articul* zu ändern / zu vermehren / und mehr Zeugen anzugeben.

Ebenmäßig soll dem Zeugeführer ungewehret seyn / wann die Zeugen allein *verbaliter* und *absentes tanquam presentes*, nicht aber *realiter produciret* / noch mit dem Zeugen-Ende belegt / einen oder mehr Zeugen fallen zu lassen.

Nachdem aber zu Verhörung der Zeugen gemeiniglich *Commissarien* verordnet werden / und wenn das Gezeugnis zu rechter Zeit nicht einbracht wird / der *Producent* sich mit denselbigen zu entschuldigen pfleget: So wollen wir alle diejenigen / welchen dergleichen *Commissiones* aufgetragen werden / hiermit ernstlich vermahnet haben / daß sie / wann ihnen solche zukommen / alsbald die *Citationes* an die Partheyen und Zeugen ausgehen lassen / auch anders / wie obstehet / verrichten / und das Gezeugnis / so viel zu beschehen möglichen / befördern sollen; Hierneben soll auch der *Producent* schuldig seyn / hierumb bey ihnen fleißig zu *solicitiren* / und deswegen / wo möglich / schriftlichen *Schein* und *Recognition* über seinen angewandten Fleiß zu erlangen / auch / da die *Commissarien* säumig / *Compulsoriales* an sie auszubringen / und wann solches von ihme nachbleibet / er sich mit den *Commissarien* nicht zu entschuldigen haben / sondern des angemasteten Beweises / nach Befindung / verlustig erkannt / und da Kläger

ger mit dem ganzen Beweis säumig / der Beklagte alsobald *absolvirt* / sonst aber auff Versäumnis der hinterstelligen Zeugen oder Urkunden / *salvis reprobationibus & disputationibus*, was sich dem *Process* nach / eignet und gebühret / *per interlocutoriam* erkannt werden.

Diemeil auch die Gezeugnis zu grossem Verzug der Sachen / und mit der Partheyen vergeblichen Unkosten hierdurch sehr aufschwachsen / wenn darinne viel undienliche weitläufftige *Articul* und *Interrogatorien* *cumuliret* werden / sollen sich die *Advocaten* befleissigen / daß sie fein rund / und allein auff dasjenige / darauff der Sachen Grund stehet / *articuliren* / und hierinne allen unnöthigen Überfluß vermeiden.

Würde sich auch begeben und zutragen / daß vor oder unter wehrendem *Examine* dem *Producenten* alle / oder eines Theils / und sonderlich die fürnehmsten Zeugen mit Tode abgangen / soll man den Unterschied halten / und mit Fleiß *ponderiren*: Ob der Zeugenführer in Beförderung des Beweises gebührend = und schuldigen Fleiß angewendet / ihm die Zeugen *citra ipsius culpam*, ehe das *Examen* zu Wercke gestellet werden können / entfallen / und es umb dieselben also bewandt / daß er vermuthlich mit seinem Beweis *periclitiren* / und sein *Intent* durch die übrigen noch lebenden nicht erhärten möchte / und auff solchen Fall soll er auch *post lapsum termini probatorii*, doch *ante publicationem attestatorum*, *novos testes in locum demortuorum* zu benennen befugt seyn / sonst aber ihm ein solches nicht verstattet werden.

## XXI. Von dem Gegenbeweis.



U ein Part auff des andern angemachte Beweissung einen Gegen-Beweis führen wolte / soll er damit in denen Fällen / da solche Gegenbeweissung sonst statt hat / zugelassen werden / wann ihm auch gleich solches in dem Urtheil / darinne dem andern Theil Beweissung auferlegt / nicht ausdrücklich vorbehalten worden / noch er ihm diß vor dem Urtheil

theil bedinget hätte; Jedoch daß er / nach Inhalt viel-erwehnter *Constitution*, innerhalb 6. Wochen und 3. Tage / von der Zeit an / als ihme die *Citation* zur *Publication* der Beweisung zukommen / sich nicht allein indessen erkläre / sondern auch seine *Gegenbeweisungs- Articul* übergebe / und alles das thue / was vermöge unserer Ordnung einem Zeugenführer obliegt und zustehet.

Wann aber der Beweis nur mit Briefflichen Urkunden verführet würde / daß es also keiner sonderlichen *Publication* bedürffte / so soll die zur *Gegenbeweisung* nachgelassene Frist nicht von der Zeit angehen / da das Urtheil / in welchem erkannt / daß die *producirten* Urkunden zur genüge *recognosciret* / *Res judicata* worden / sondern von Zeit *insinuirter Citation* über dem Beweis zu verfahren / es wäre denn Sache / daß dem Urtheil die *Clausula annexiret* / daß nunmehr mit der bedingten *Gegen-Beweisung* billig verfahren würde / auff welchem Fall der *Terminus reprobatorius à die judicati* zu lauffen anfangen / solche *Clausul* aber auch dem Urtheil nicht ehe *inserirt* werden soll / es sey dann *in actis* gebeten.

Jedoch wollen wir den *Gegenbeweisführer* an diese *präfnirte* Frist so *præcisè* nicht verbunden haben / daß er mit seinen *Reprobationibus* nicht *anticipiren* könnte; Sondern / wann er sich aus des *Gegentheils-Beweis- Articuln* ansehen / worauff derselbe sein *Fundamentum probationis* gerichtet / und er wolte noch vor geendetem *Zeugniß-Proceß*, zu mehrer *Beförderung* der Sachen / der *Citation ad publicandum* nicht erwarten / sondern seine *Articulos* zuvor übergeben / und sonderbare *Commissarien* darzu ausbitten / damit also *Beweis* und *Gegenbeweis* *pari passu*, doch *citra confusionem*, verführet würden / soll ihme ein solches zu thun unverbotten seyn.

Da auch der *Beklagte* auff des *Klägers* angemaste *Beweisung* / eine *Gegenbeweisung* führen wolte / und darneben *Exceptiones peremptorias* bey der *Litis contestation* (wie er bey Verlust derselben zu thun schuldig) vorgewandt hätte / welche gleichergestalt auff *Beweis* stünden / soll er seine *Gegenbeweisung* zugleich auff dieselben seine *Exceptiones* richten / und hernacher weiter damit nicht gehöret / noch dieselben / da derer bey der *Kriegs-Befestigung* nicht gedacht / ob

er



er gleich hernach darauff *articuliren* wolte / *attendirt* / wie auch der Kläger in solchem Fall mit fernerer Gegenbeweisung / dieser *Exceptionen* halben / nicht zugelassen werden / weil er hiervon in Zeiten / und wie gedacht / bald bey der *Litis contestation* Wissenschaft haben / und sich mit seinen Beweis-*Articuln* darnach richten können; es wäre dann / daß dem Beklagten *de novo* solche *Exceptiones* zu handlen stießen / davon er zur Zeit der Kriegs-Befestigung keinen Bewußt gehabt / und solches vermittelst *Exdes* erhielt / denn auff dem Fall sollen klagendem Theil / als der *propter justam ignorantiam ad incognita* nicht *articuliren* können / damit er an seinen *Defensionibus* nicht verfürzt / *Reprobatorii reprobatoriorum* nachgelassen seyn.

Es soll aber gleichwohl nichts minders in solchen Fällen vor allen Dingen dahin gesehen werden / ob der Kläger seiner Klagen Grund erwiesen / und da solches nicht geschehen / der Beklagte / ob er gleich seine *Exception*, wie er sich angemast nicht beybracht / *absolviret* werden.

XXII. Von denen Zeugen / so sich Zeugnis zu geben / ohne erhebliche Ursachen / verweigern / und mit was *Pæn* sie darzu zu bringen.

**W**ann ein Zeuge seiner Verweigerung keine erhebliche Ursachen vorzuwenden / oder / nachdem ihm dieselbe Rechtlich aberkannt / auff der Verweigerung verharrete / soll man ihm bey *Pæn* 10. Rheinischer Gilden / halb in unser Cangeley / den Hoff- und andern Gerichten / und halb dem *Producenten* zu erstatten / Zeugnis zu geben auferlegen / und da er gleich solche ein oder mehr mahl entrichtet / er sich dadurch von dem Gezeugnis nicht erledigen / sondern die Straffe nach Ermessigung erhöhet / er auch wohl durch andere ernstere *Pæn* hierzu angehalten werden / und wenn also die Zeugen ungehorsam wären / soll dem Zeugenführer mittlerweile die zur Beweisung bestimmte Frist nicht verlauffen / er aber gleichwohl schuldig seyn / umb den Gezwang der Zeugen fleißig anzuhalten / und derentwegen zu *protestiren* / damit sein Fleiß hierinnen gespüret werde.

Von

## XXIII. Von den ausländischen Zeugen.

**S** Ann Zeugen angegeben werden / die einem andern Gerichts-Zwang unterworfen / soll Zeugenführer umb *Compas*-Briefe ansuchen / dieselben auch ihme hierauff mitgetheilet / die Beweisungs-Articul sampt der Zeugen Namen und Fragstücken eingeschlossen / dem Richter / darunter die Zeugen gefessen / überschickt / und nach Verhörung derselben / ihre Aussage verschlossen / wiederum eingebracht / darbey aber auch alle Umstände wohl erwogen / und darauff mit Fleiß Achtung gegeben werden / daß man nicht etwa ausländische weit-entfessene Zeugen / nur zu Verschleiß der Sachen angebe / da auch solches vermerckt / mag man wohl nach Gelegenheit dem *Producenten* / ehe und zuvor ihm die *Compas*-Briefe ertheilt / das *Juramentum malitiæ* auferlegen / und zu Einbringung solches Gezeugnis eine gewisse Zeit bestimmen.

## XXIV. Von den Briefflichen Urkunden.

**D** A der Kläger oder Beklagte etwas mit Briefflichen Urkunden beweisen / oder neben der Zeugen Aussage mit einbringen wolte / soll er solches / wie obgedacht / binnen der Zeit / zur Beweisung nachgelassenen Sächsischen Frist / zu thun / sein *Intent*, umb besserer Nachrichtung willen / gleichfals in gewisse *Articulos probatorios* zu verfassen / den *Tenorem documentorum*, und welchergestalt er sich eines und des andern Urkunds zu gebrauchen vermeinet / deutlich zu *induciren* und Abschriften beyzufügen / schuldig seyn: Weil auch derselbe *Terminus peremptorius* ist / hernacher ferner darmit nicht zugelassen werden / wann gleich der *Terminus productionis* noch nicht gehalten wäre / und er innerhalb der Sächsischen Frist Wörtlichen bedinget hätte / mehr Brieffliche Urkunden zu *produciren*. Es wäre denn Sache / daß er solche *Documenta* innerhalb der Sächsischen Frist nicht gehabt / noch zuwege bringen können / sondern dieselben erst hernacher erlanget / denn auff dem Fall soll er mit fernerer *Production*

*ductio* zugelassen werden: Jedoch anderer Gestalt nicht / er hätte dann zuvorn bey den Articuli auf solche Urkunden sich beruffen / und um *Compulsoriales* gebeten. Sonsten soll er Eydlich erhalten / daß er in wärender Sächsischer Frist hiervon keine Wissenschaft gehabt.

Desgleichen wenn einer innerhalb der Sächsischen Frist Copien der Briefflichen Urkunden übergeben / soll er dieselben mit den Originalien zu bestärcken / auch nach dem Termin zugelassen werden.

Wann auch gleich einer Brieffliche Urkunden alsobald neben der Klagen einbracht / soll doch hierauff nicht ehe erkannt werden / es habe dann Beklagter zuvor den Krieg Rechtens bevestiget / und Kläger solche *Documenta in vim probationis reproducit*; es wären dann solche Urkunden / welche vermöge der Landes-Ordnung alsbald *paratam executionem* mit sich bringen / und würde dor auff um Vollstreckung derselben allein das Richterliche Amt angeruffen / oder es wäre mit dergleichen Originalien eine *Exceptio litis ingressum impediens* bescheinet worden / dann in dem Fall mag man dem Beklagten wol alsbald die *Recognition* auferlegen / und wann solchem nach die Verschreibungen oder andere Urkunden richtig befunden / ohne fernern Proceß auff die Hülffe *definitive*, oder was sich sonst gebühret / erkennen.

## XXV. Von Recognition der Briefflichen Urkunden.

**A**lle Brieffliche Urkunden / welche Gerichtlichen *producit* / soll das Part / wider welche sie einbracht / auff vorgehende von dem Producenten ausgebrachte Ladung / besichtigen / und seine Einrede / ob er darwider sichtbare Urgewöhnlichkeit / Mangel an Siegeln / oder dergleichen hätte / alsbald darauff anzeigen / und solches alles / so wol wie es im Augenschein befunden / mit Fleiß zu den *Acten registrirt* werden.

Weil es auch in den Gerichten unserer Lande also herbracht / daß ein ieder die Briefflichen Urkunden / welche sein Gegentheil

J

wider

wider ihn *producirt* / wann sie gleich nicht seine Hand und Siegel haben / vor sich und durch seinen *Mandatarium*, zu *recognosciren* / oder in der Person *Eydlich* zu *diffitiren* / daß er nemlich weder Hand noch Siegel kenne / angehalten wird: So lassen wir es bey solcher eingeführten Gewohnheit / und daß im widrigen Fall / do sich der *Principal* der *Eydlichen Diffession* verweigerte / die Urkunden *pro recognitis*, und dafür gehalten werden / als wenn sie an sich selbst richtig wären / auch bewenden; allein ehe es zur *Eydesleistung* gereicht / soll darauff achtung gegeben werden / ob es auch solche Urkunden seyn / welche / wann sie an ihme selbst richtig wären / wider den / der sie *Eydlich diffitiren* soll / etwas erweisen könnten: Denn sonst / do sie ihme nichts *præjudicirten* / soll er mit der *Eydlichen Diffession*, als die in solchem Fall ganz vergeblich / verschonet bleiben.

Desgleichen wann der / welcher die *Briefflichen Urkunden recognosciren* soll / nach Ersehung derselben / aussagen und bekennen würde / daß es die Hand oder Siegel sey / dafür es vom Gegentheil ausgegeben wird / soll er dabey gelassen / und hierüber mit keinem *Eyd* / wie *in puncto diffessionis*, belegt werden.

Do aber dem *Producenten* bedenklichen wäre / durch seinen *Widerparth* die *producirten Documenta* *Eydlich diffitiren* zu lassen / sondern viel lieber andere *Recognoscenten* / als Zeugen / angeben wolte / sollen dieselben vorher schweren / daß sie uff die vorgelegte Urkunden / wofür sie dieselben halten oder erkennen / die rechte Wahrheit sagen wollen; doch soll in solchem Fall der *Producent- Articul*, samt Namen der Zeugen und *Recognoscenten* / auch Abschriften von den *Briefflichen Urkunden* / in *Sächsischer Frist* zu übergeben / und *Commissarien* auszubitten schuldig / und dem andern Theil *Interrogatoria* do wider zu übergeben / nachgelassen seyn / doch daß dieselben nicht *ad merita & contenta instrumentorum*, sondern allein uff Hand und Siegel / und also uff *externam formam* der Urkunden gerichtet werden.

XXVI. Von Edition der Briefflichen Urkunden/  
so einer bey dem Gegentheil suchet.

48



Wann eine Parth im Rechten anzeigt / daß bey seinem Gegentheil Brieffliche Urkunden seyn / und begehret die zu *ediren* und fürzubringen / ist durch üblichen Brauch der Gerichte dieser Lande eingeführt / daß der / von welchem die *Edition* begehret wird / Eydlichen zu betheuren schuldig / daß er solche *Documenta* bey sich nicht habe / noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen / kan auch darenthalben keinen sonderlichen Eyd für Gesehrde fordern / noch sein Gewissen mit Beweisung vertreten. Wir wollen aber gleichwol / ehe dann ein solches erkannt wird / daß man vor allen Dingen dahin sehe / ob es auch dergleichen Fall sey / in welchem einer die Urkunden seinem Gegentheil wider sich selbst vorzulegen schuldig ist / als da seynd die Briefe / welche dem / der *Edition* suchet / zugehören / oder ihnen beyden gemein seyn / und dergleichen: Dann wann einer gar nicht zu *ediren* schuldig / wäre nicht allein vergeblich / sondern auch unbillig / ihn mit dem Eyde zu belegen.

Es soll auch ferner hierbey diß erwogen werden / ob einige Vermuthung / daß das Parth / von dem die *Edition* begehrt wird / solche Brieffliche Urkunden bey sich habe: Dann wann dero wegen keine vorhanden / achten wir für unbillig / einen auf bloß Angeben seines Gegentheils / mit der *Edition* und derselben anhangendem Eyd zu beschweren; es wolte dann der / welcher die *Edition* derer ihm zugehörigen / oder beyder Theilen gemeiner Urkunden begehrt / ihm darentwegen / daß er solche Briefe bey sich habe / einen sonderlichen Eyd *deferiren* / dann auf solchem Fall wäre der / von dem die *Edition* gesucht wird / denselben Eyd / wann gleich keine andere Nachricht vorhanden / iedoch aufs *Deferenten* vorgehenden Eyd für Gesehrde / zu leisten schuldig / und könnte ihn dem Gegentheil nicht *referiren* / noch in solchem Fall / zu Vertretung seines Gewissens / mit Beweis zugelassen werden.

Do aber gleich einem in oberzehlten Fällen die *Edition* vermittelst Eydes zu thun auferleget würde / soll doch zu solchem Eyde nicht geeilet / sondern wann einer alle die Briefe / welche er bey sich hätte / fürzulegen erböthig wäre / er erstlich damit zugelassen / seinem Gegentheil sich darinnen zu ersehen verstattet / und wann derselbe hierauff an solcher *Edition* nicht genüßig / sondern vorwendet / daß noch mehr Briefe vorhanden seyn müßten / alsdann erst angeregten Eyd / der gesuchten *Edition* halben / wirklichhen geleistet werden.

Würde sich aber iemands solcher *Edition* und des darzu gehörigen Eydes verweigern / mag er durch eine ansehnliche Straffe / nach Gelegenheit der Sachen und seines Vermögens / hierzu angehalten / oder wann es Beklagter wäre / daß die geforderten *Documenta pro editis & recognitis* billig zu halten / im Rechten erkant / oder auch do er Klägers Stelle hat / mit seiner Klagen ferner nicht gehört werden. Wann aber der / von dem die *Edition* gefodert wird / mit seinem Eyde erhält / daß er die begehrten *Documenta* nicht bey sich habe / wird er zwar mit der *Edition* verschonet / der *Recognition* aber mag er sich dadurch nicht entbrechen / da *Producent* solche *Documenta* anders woher erlanget hätte / und *ad recognoscendum* vorlegen thäte.

## XXVII. Von dem Gezeugniß *ad perpetuam rei memoriam*, oder zum ewigen Gedächtniß.

**D**Wol sonst in gemein vor der Kriegs = Bevestigung Zeugniß zu führen nicht verstattet wird / so lassen doch die Rechte in gewissen Fällen *Testimonium ad perpetuam rei memoriam* zu / machen auch hierbey einen Unterscheid / unter dem Kläger und Beklagten / dann dem Kläger wird solches andergestalt nicht nachgesehen / es sey denn / daß er dessen erhebliche und rechtmäßige Ursachen habe / als wann die Zeugen mit sorglicher Kranckheit oder hohem Alter beladen / oder an einem andern entlegenen Ort zuziehen / oder sonst ferne zu verreiten Fürhabens / oder so es in schweren Sterbens = Läufften wäre / oder auch / wann er etwa seine Klage anzustellen unvermeidlichen

lichen verhindert würde / und deswegen seinen Beweis notwendig  
 in die Länge verschieben müste: Ein Beklagter aber mag ohne Un-  
 terschied Zeugen zum ewigen Gedächtniß führen / sie seynd alt /  
 jung / krank oder gesund / wann ihm nur eine erhebliche *Exception*,  
 damit er sich von der künftigen besorgten Klage entbrechen möge / zu-  
 stehet; jedoch / daß er solches fürnehme / ehe und zuvorn die Klage  
 wider ihn rechtlichen erhoben. Wann aber dieselbe allbereit Gericht-  
 lichen einbracht / wird dem Beklagten so wenig als dem Kläger solch  
 Zeugniß weiter vergönnet / es sey dann / daß es hierzu die bewegenden  
 Ursachen habe / aus welchen es / wie vorbemeldt / auch dem Kläger nach-  
 gelassen ist. Wann nun einer solch Zeugniß zum ewigen Gedäch-  
 niß führen wolte / soll er bey unserer Regierung / Hof- und andern  
 Gerichten / ihm solches zu vergönnen / mit ausführlicher Vermel-  
 dung aller Umstände / hierumb ansuchen / und wo aus denselben  
 befunden / daß solche Beweisung nach obenerzehlter Gelegenheit zu-  
 läßlich / sollen die Gerichte alsdann einen Termin / innerhalb welchen  
 er seine Beweis-*Articul* einbringe / bestimmen / und wann dieselben  
 einkommen / darauff folgendes *Citationes* an das Gegentheil / mit Über-  
 schiebung solcher *Articul* / ob er darauff *Interrogatoria* einbringen  
 wolte / so wol auch an die Zeugen ausgehen / und sonst darmit verfab-  
 ren lassen / wie es mit andern Zeugniß bräuchlichen.

Wann nun das Zeugniß also vollführet / soll es alsdenn  
 in unserer Cansley oder Gerichten hinterlegt / und nicht ehe *publicirt*  
 werden / es sey dann / daß der Zeugenführer zu gebührender Zeit dar-  
 um ansuche / wie ihm dann frey stehen soll / daß er sich dessen her-  
 nach an statt zuerkannten Beweises oder Gegenbeweises gebrauche /  
 dasselbe zu dem Ende *reproducire* / und um Eröffnung anhalte / uff wel-  
 chem Fall er aber nach vorgegangener *Publication* zu fernern *Proba-*  
*tionibus* nicht *admittirt* werden soll. Würde er sich aber zuvor noch  
 mehrers Beweises neben dem *Testimonio ad perpetuam rei memo-*  
*riam* gebrauchen / oder auch solches Zeugniß ganz fallen / und die  
 darinnen abgehörte Zeugen anderweit und *de novo* examiniren lassen  
 wollen / soll ihm solches in allewege frey stehen / doch / daß uff dem er-  
 sten Fall / wenn er sich beyderley Beweises *conjunctim* gebrauchen wil /

mit der *Publication* zurück gehalten / und dieselbe hernach *conjunctim* verrichtet / *posteriori casu* aber das vorige Gezeugniß gar nicht publicirt / noch den Partheyen Abschrift davon zugestellet / sondern gänzlich abgethan werde. Es soll aber auch ein solch Gezeugniß *ad perpetuam rei memoriam*, wann gebührlich damit verfahren / nicht allein binnen Jahres-Frist / sondern auch zu ieder Zeit / wann sich der *Producent* dessen würde gebrauchen wollen / er sey gleich Kläger oder Beklagter / seine Krafft und Wirkung haben und behalten.

### XXVIII. Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.

**W**enn aus Verlesung der Acten befunden wird / daß eine Sache auff dem Augenschein bestehe / soll man / wann es gleich von den Partheyen nicht gesucht wird / aus Richterlichem Amt die Verordnung thun / daß solcher Augenschein in Beyseyn der Partheyen / so hierzu vorgeladen / mit Fleiß eingenommen / darüber ein richtiger Abriss / und ausführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung mit allen Umständen gefertigt / und wiederum einbracht werde.

Desgleichen / wann eine Sache auff Rechnung beruhet / welche bey währendem Gerichts-Terminfüglich nicht *expedit* werden kan / mag man sonderliche *Calculatores* verordnen / die *presentibus partibus* den *Calculum* richtig ziehen / und wie sie es allenthalben befunden / in einen schriftlichen ausführlichen Bericht bringen / und denselben einschicken.

### XXIX. Wie uff die publicirten Beweisverfahren werden soll.

**W**ol' sonsten in denen vor den Gerichten unserer Lande anhängigen Rechtsachen / wie obvermeldet / vom Munde in die Feder versetzet werden soll / so lassen Wir doch geschehen / daß man auff die Gezeugniß / wie es bishero bräuchlich gewesen / mit schriftlichen Gesetzen verfahren möge / jedoch / daß nach Inhalt unsers geliebten Herrn Großvaters löblicher und



und Christmilder Gedächtniß ausgegangenen *Constitutionen* / von beyden Theilen nur zweene Säße / als die *Exception, Replica, Duplica* und *Triplica*, wechselsweise von 6. Wochen zu 6. Wochen / do sich die Partheyen beyderseits nicht eines andern Termins willkührlich verglichen / von Zeit der erlangten Abschrift an zu rechnen / einbracht / und darmit zum Urtheil beschloffen / der Anfang aber von dem / wider welchen der Beweis verführet / gemacht / auch Beweis und Gegenbeweis in einerley / und nicht absonderlichen *Producten* disputirt / und *respectivè* salvirt werden.

Weil aber solche Frist erst von Zeit der Abschrift angehet / und sich oft zuträget / daß die Partheyen von dem Gezeugniß nicht *Copien* fordern / sondern dasselbe zu vergeblichen Aufzug der Sachen in die Länge liegen lassen / und sich hernacher damit entschuldigen wollen / daß man die Abschrift noch nicht bekommen / sollen solche *Copien* von dem Gezeugniß in den Gerichten / wann die Partheyen bey der *Publication*, auf Befragung / solche begehret haben / mit ehesten gefertigt / so bald sie umgeschrieben / den Partheyen / die sie ablesen sollen / neben Anmeldung der Gebühr / angekündigt / und zu der Ablefung / nach Gelegenheit des Orts / da das Parth gefessen / und seines Vermögens ein acht oder vierzehn Tage / auch wol vier Wochen / nachdem es *certiorirt* / bestimmt werden; nach Verfließung solcher Frist soll die oben-benimte Zeit / zu Einbringung der *Product*, angehen / und wann sie binnen derselben nichts eingeben / und aus erheblicher Verhinderung vorher keine *Dilation* erlanget haben / *ipso facto* verseumet haben / es seyn gleich die Abschriften gelöst oder nicht.

Wann aber Beweis und Gegenbeweis nicht durch Zeugen / sondern lauter briefliche Urkunden verführet / und dieselben *judicialiter recognosciret* worden / daß es keiner sonderbaren *Publication* bedarff / soll mit *Dissutation* solcher Gezeugniß dieser Unterschied gehalten / und was der Urkunden nicht viel und die Sache von keiner sonderbaren Weitläufigkeit / zu Beförderung des Processes auf vorzehende *Citation*, die derjenige / wider welchen Beweis verführet / auswircken / und mit seinen *Exceptionibus* den Anfang machen soll / von Munde aus in die Feder / sonst aber / do die Sachen wichtig / weitläufig und der *Documen-*  
ten

ten eine ziemliche Anzahl / auf eines oder des andern Parts Begehren / *Productis*-weise verfahren werden: Damit auch das Richterliche Amt/nach Gelegenheit der Umstände/ über solchen *Modo procedendi per interlocutoriam* zu erkennen haben möge/ sollen sich die Parteien bey der letzten *Recognition*, wie und auf was Masse sie zu verfahren bedacht / erklären / und so dann das *Fatal*, zu Einbringung des ersten Gesetzes *à tempore rei judicate*, seinen Anfang gewinnen.

Nachdem es auch die Erfahrung bezeuget / wie muthwilliger Weise die Prozesse nach eröffnetem Gezeugniß dadurch *protrahirt* und *protelirt* worden/ daß ein und der ander Part seines Gegentheils *Disputation*-Gesetz nicht abfordert / sondern oftmals zwey/ drey oder mehr Monat verschleichen / auch wol seinen Ungehorsam darüber beschuldigen/ und *Citation* deswegen auswirken lässet/ hernach aber auf solche Gerichtliche *Provocation* erst die Abschrift fordert / und *ante Terminum* mit Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft *Moram purgiren* will / oder hernach *in Termino* allerhand flüchtige Behelf zu seiner Entschuldigung anführt / auch wol das darauff erfolgte *Interlocut* leutert / und also den Gegentheil vielmals eines einigen Gesetzes halben um ein ganzes Jahr und mehr Zeit / neben vergeblicher Geldspilderung bringet:

Als ordnen und wollen wir/ daß die *Producta*, weil sie ohn das schriftlich eingegeben werden müssen / jedesmal duppelt einbracht / das eine *Exemplar ad Acta* registriret / das ander aber dem Gegentheil/oder dessen Anwalden zugestellet / das *Tempus insinuationi* gebührlich registriret / und von da an das *Fatal* zur Gegenhandlung angerechnet werden solle.

Damit auch die *Actuarii* sich wegen Abganges an ihrer Gebühr um so viel desto weniger zu beschweren / soll derjenige / so das Gesetz eingiebet / die halben *Copiales*, so viel das eine *Exemplar* den Blaten nach austrägt / *pro registratura & collatione*, neben dem Botenlohn aus Gegentheil / da es seinen Anwalden nicht *in loco* hätte / mit einschicken.

Würde aber nach beschehener Ankündigung / davon oben gemeldet/oder nach empfangener Abschrift der *Attestationum*, das Theil/ welches *excipiren* sollen / seine Frist fürüber lassen / und das ander hätte

Hätte nichts minders zu rechter Zeit seine Nothdurfft einbracht / soll gleichwol der / welcher sich an seiner *Exception* verseumet / mit der *Duplicen*, in der dozu nachgelassenen Frist / gehört / und es also auch gehalten werden / wann sich der ander Theil allein an der *Repliken* verseumet / oder sich seines Gesetzes gutwillig begeben / daß dem andern nichts desto minder seine Nothdurfft in dem noch übrigen *Product* zu bedencken und einzubringen unbenommen seyn soll.

Es sollen aber auch in diesen Sätzen die Advocaten alle Weitläufftigkeit vermeiden / darbey keine neue und andere *Documenta*, ausserhalb Rechtlicher *Informationen* einschieben / und sich sonst oben-gemeldter unserer Ordnung gemäß erzeigen / sonderlich der verkehrlichen widerwertigen und falschen *Relation* der Zeugen Aussage und voriger *Acten* / bey willkührlicher Straff / die in Urtheiln erkannt und unnachlässig einbracht werden soll / enthalten / dieselben anders nicht / denn wie es das Gezeugniß an ihm selbst ausweist / und doch auch nicht mehr noch weiter / als es der Sachen Nothdurfft erfordert / referiren. Desgleichen soll der Gerichts-*Secretarius* oder *Notarius* mit Fleiß *registriren* / wann das Gezeugniß *publicirt* / die begehrtten und gefertigten Abschriften den Partheyen *notificirt* / was ihnen für ein *Terminus* zur Ablösung *präfigirt* / was auf beschehenes Ansuchen für *Dilationes* ertheilet / und wann die *Producta* einkommen / auch derer Abschriften hinwieder gefertigt und abgefordert worden / damit unsere Regierung und andere Gerichten jedesmal auff die eingebrachten Ungehorsams-Beschuldigungen alsbalden *extra judicialiter* die Partheyen der Verseumniß halben bescheiden / oder die *Producta* nochmals zulassen können; do aber die Partheyen bey der *Publication* keine Abschriften begehren / sondern alsbald *submittiren* / sollen sie darauff den nächstfolgenden *Termin ad audiendam sententiam* vorgeladen werden.

XXX. Von dem End / so zu Erfüllung der Beweisung auferlegt wird.

§

Wann

**W** Ann einer sein Fürbringen nicht gungsam noch voll-  
kommen / aber gleichwol so viel erwiesen hätte / daß das *Ju-*  
*ramentum suppletorium*, zu Erfüllung solcher Weisung  
zuläßig / soll auf solchen Eynd erkannt werden / es sey in den Acten ge-  
beten oder nicht / welchem Parth aber / und wie solcher Eynd aufzulegen  
sey / stehet bey Richterlicher Ermessigung / und fleißiger Erwegung  
aller Umstände / Anzeigungen und Vermuthungen / in was Ansehen /  
Ehren und Würden jede Parthey sey / welche auch der Sachen am  
besten Wissenschaft trage / und was ieder Theil vor dem andern erwie-  
sen / oder derohalben für stärckere *Prasumptiones* vor sich habe / son-  
derlich aber / bey welchem man die Wahrheit am meisten zu ver-  
muthen.

### XXXI. Von dem Verminderungs-Eynd.

**S** ist / vermöge Sächsischer Rechte, und darauff einge-  
führten üblichen Gerichts-Brauch / demjenigen / welcher  
um zugefügter Schäden willen klaget / frey gelassen / daß  
er solche seine Schäden selbst anschlagen möge / der gestalt  
und also / daß der Beklagte dieselben entweder mit seinem Eynde ver-  
mindern / oder wie sie von dem Kläger angegeben erstatten muß / dar-  
um soll auch nochmals in solchen Fällen hierauf erkannt werden /  
jedoch / wofern Kläger vor der Gewehr und Kriegs-Bereustigung die  
*Petition* seiner Klagen darauff gerichtet / dann hernacher ist er damit  
nicht zu hören.

Dieweil aber auch Sächsische Rechte nur allein *de violentiâ*  
*expulsivâ ablativâ* reden / wann einer mit Gewalt aus einem Stü-  
te getrieben / oder ihme gewaltthätig etwas genommen wird / so soll  
auch da *Juramentum minorationis* alleine in solchen Fällen stat haben.

### XXXII. Von dem Juramento Purgationis.

**N**achdem / vermöge unsers geliebten Herrn Groß-  
Vaters löblichster und seligster Gedächtniß ausgegan-  
gener *Constitution*, daß *Juramentum purgationis* auch  
in Bürgerlichen Sachen nachgelassen / so mögen unsere  
Gerichte / wann sie befinden / daß nach vorfallenden Um-  
ständen

ständen und Gelegenheit / hinter den Grund der Sachen / anderer ge-  
stalt / und besser nicht zu kommen / aus Richterlichem Amt solch *Jura-*  
*mentum* erkennen.

### XXXIII. Von dem Eyd Malitiæ.

**S**woldas *Juramentum Calumniæ generale* in unsern  
Landen nicht bräuchlichen; damit aber dennoch der Pro-  
ceß desto mehr befördert / und alle vergebliche Verschleif-  
fungen verhütet werden / so mögen unsere *Appellation-*  
und Hofe-Räthe / wie auch Hof- und andere Gerichte / wann und so  
oft sie vermercken / daß etwas von einem oder andern Part zu vorseß-  
lichem Verzug der Sachen vorbracht oder vorgenommen wird / ihme  
zuvor / und ehe seinem suchen statt gegeben / den Eyd für Befehrde / im  
Rechten *Juramentum malitiæ* genennet / auch ohne vorgehendes  
Rechtliches Erkänntniß / aus Richterlichem Amt / *extrajudicialiter* /  
es werde gleich von dem andern Part gesucht oder nicht / auferlegen /  
und wann der Part darauf nicht schweren wolte / daß er es nicht ge-  
fährlicher Weise / noch zu Verzug der Sachen / sondern aus seiner  
Nothdurfft thäte / so st er mit seinem Suchen nicht gehört noch zuge-  
lassen / sondern stracks darvon abgewiesen werden.

### XXXIV. Von Verfassung und Publicirung der Urthel.

**S**il hierinnen die Rechte klare Maß geben / worauff  
*in concipiendis sententiis* zu sehen / daß dieselben dem  
*Libell*, oder dem *Negotio*, so *in judicium deducirt* wor-  
den / wie auch den *Actis* und *Probatis* gemäß seyn / und  
von dem *Judice in facto* nichts *supplirt* / so wol auch / wie mit *Pu-*  
*blication* derselben verfahren werden solle / so achten Wir hiervon weit-  
läufftige Verordnung zu thun unnöthig / befehlen allein allen unsern  
Gerichten / Gerichts-Secretarien und Notarien / daß sie / wie im gan-  
zen Proceß / also sonderlich auch *circa publicatione* in der verfaßten  
Urthel / als einen *præjudicirlichen Punct* / gebührenden Fleiß und Vor-  
sichtig-

sichtigkeit gebrauchen/auf die *Executiones Citationum* gute achtung geben/ und solche / wie auch *ipsam Publicationem*, wenn/ zu welcher Stunde/ und in wes beyseyn dieselbe geschehen / und dergleichen Umstände mit allem Fleiß *registriren* / damit aus versehen keine *Nullität* begangen / oder durch unfleißige *Registratur* den Partheyen zu neuen Streit Anlaß und Ursach gegeben werden möge.

### XXXV. Von der Leuterung und Oberleuterung.

**W**eil / vermöge Landüblicher Sächsischer Rechte/ einern jedern / der sich durch ein Urthel beschwert zu seyn vermenet/ innerhalb zehen Tagen darwider Leuterung einzuwenden / und solch Urthel dadurch zu *suspendiren* verstatet wird/ so lassen Wir es dabey verbleiben/ wollen aber / daß es hiermit/ vermöge unsers Groß-Herr-Vaters löblicher und Christlicher Gedächtniß / *publicirten Constitution* gehalten / und derowegen allein in denen Sachen/ welche ohne Mittel vor unserm *Appellation-Gericht* anhängig / über die erste Leuterung / darauff erfolgtes Urthel/ auch die andere / so man die Ober-Leuterung nennet / zugelassen; In denen Sachen aber/ welche durch eingewandte *Appellationes* an uns erwachsen / wie auch in allen andern Unter-Gerichten / auf ein jedes Urthel nur eine Leuterung verstatet werden solle; Es würde denn in dem Leuterungs-Urthel das vorige geändert / oder demselben ein neuer Punct mit angehangen / derentwegen die Partheyen fernere Leuterung einzuwenden Ursach hätten / die dann uff solchem Fall nachgelassen werden soll; jedoch anderer gestalt nicht / als wofern in der Leuterung ausdrücklichen *specificiret* wird / wessen Ursach halber der beschwehrt Theil dieselbe einwende / damit man Nachrichtung habe / ob des vorigen oder neuen Puncts halben geleutert werde.

Do auch ein Urthel mehr dann einen Punct in sich hätte/und es würde die Leuterung nur über einen oder mehr gewisse Articul eingewandt / soll sich auch der *Effectus suspensivus* weiter nicht / als auff diesel-

ieselben erstrecken / der andern Puncte halben aber das Urtheil seine  
 Krafft erreichen / und darum / ob gleich die Leuterung / welche allein von  
 einem eingewandt / beyden Theilen / so wol als die *Appellation*, gemein  
 zu seyn pfleget / soll doch solches auch nur allein auff den Punct / des  
 halben geleutert / verstanden werden: Es wäre dann die Leuterung  
 mit gar gemeinen Worten auff das ganze Urtheil gerichtet / auff wel-  
 chen Fall das Urtheil dadurch *suspendirt* seyn soll / wann auch gleich  
 hernacher in der *Prosecution* die *Gravamina* nur über einen Punct  
*deducirt* würden.

Nachdem auch in viel-gedächter *Constitution* verordnet / daß  
 ein ieglicher Leuterant innerhalb 6. Wochen und 3. Tage um *Cita-  
 tion* zur *Prosecution* anzusuchen schuldig seyn soll / und es aber fast  
 gemein worden / daß etliche alsbald in und bey der Leuterung um *Cita-  
 tion* ansuchen / und gleich ob sie der *Constitution* hierdurch gnug ge-  
 than / hernacher die Sache ersitzen lassen: So wollen Wir / daß es  
 an dem / wann einer alsbald bey der Leuterung um *Citation* zur *Pro-  
 secution* ansuchet / do er hierauff solche *Citation* nicht auch wirklich  
 ausbringt / nicht gnug / sondern er hierüber absonderlich innerhalb  
 genannter Zeit hierum anzusuchen schuldig seyn / und wenn solches ver-  
 bleibet / sich hieran versäumet haben / und in die *Expensen* vertheilet  
 werden soll / ob er schon *Citation* ausbracht hätte: Wo er aber gleich  
 wol auff den zur *Prosecution* bestimmten Termin nicht erschiene / soll  
 die Leuterung für *desert* erkannt werden. Und wiewol einem ieden  
 nachgelassen / sich seiner eingewandten Leuterung zu begeben / so soll  
 doch solches vor ausgewirkter *Citation* geschehen. Wann aber der  
 Leuterant / oder sein Gegentheil / allbereit *Citation* ausbracht hätte /  
 dem Leuteranten dennoch ungeachtet solcher *Renunciation* frey stehen /  
 ob er sich der Leuterung als eines gemeinen *Beneficii* gebrauchen  
 wolle / do er sich auch gleich dessen nicht gebrauchte / wo aber dennoch  
 der Leuterant ihn hätte vorladen lassen / oder der Leuterant desselben  
 Geumniß halben *Citation* ausbracht / soll der Leuterant ihm die ges-  
 ursachten Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

Dieweil aber sonderlich diß Mittel sehr mißbraucht wird / auch  
 also / daß fast kein Urtheil / es sey die Sache so klar / wie sie wolle /

publicirt werden kan / daß nicht ein oder der andere Theil leutere / so sollen nicht allein in den Leuterungs-Sachen / die muthwilligen Leuteranten / welche keine *Declaratoria* erhalten / in die *Expensas retardati processûs* vertheilet werden / sondern auch in unserer Regierung / *Appellation* und Hof = Gerichte *Discretion* und *Arbitrio* stehen / ob sie / nach Gelegenheit der angeführten *Gravaminum* den Leuterungen / die zumal noch bey wâhrenden Gerichten einkommen / *deferriren* / oder dieselben abschlagen / oder zum wenigsten / wann sie vermercken / daß nur vergeblicher Verzug der Sachen hierdurch gesucht würde / dem Leuteranten / ehe sie die Leuterung zulassen / das *Juramentum malitiæ* auferlegen wollen / zu dem Behuff dann in den Gerichten durch gewisse Personen fleißige *Protocolla* gehalten werden sollen / darmit man sich der angeführten *Gravaminum* halben desto besser *informiren* könne / wie denn auch in den Leuterungen *ab interlocutoris* von denen nach Kâyser = Recht / ohne das nicht zu *appelliren* / nicht mehr als mit zweyen gewechselten Gesetzen zum Urtheil beschloffen / und die Ober = Leuterungen auch bey unserm *Appellation* Gericht / in denen *Processen* / da sie sonst *cæteris paribus* statt haben könnten / ganz abgeschnitten seyn sollen / in den Leuterungen aber *â definitivis*, wie auch derselben Ober = Leuterungen / mag es bey dreyen Sâßen / wechselsweise einzubringen / verbleiben; doch daß allezeit Leuterant / oder Ober = Leuterant / *in termino proximo*, bey Verlust derselben *prosequiren* / und die Partheven zum Urtheil beschliessen / weil den *Advocaten* die *Acta* allbereit bekant / und sie hierzu keiner sonderbaren fernern *Information* benöthigt.

Darneben wollen wir iederem *Advocaten* bey Straff 10. Thaler hiermit auferlegt haben / daß er *in prosecutione* seines *Clienten Gravamina*, oder derer Verantwortung *in specie* anführen / nicht aber bloß *ad acta* oder *producta priora* sich *referiren* solle.

Weil es auch mehrmahls geschicht / daß wider Urtheil und Urthelmäßige Abschiede nicht Leuterungen oder *Appellationes*, sondern nur gemeine *Protestationes*, von unerfahrenen *Procuratoren* eingeworffen / und hernach unnöthige *Disputationes* dadurch erregt werden / ob und wie weit = berührte Urtheil oder Abschiede dadurch  
suspens.



*suspendiret* werden: So wollen Wir/ daß dergleichen *Protestation*-  
Schriften *Effectum suspensivum* nicht haben/ noch in *vim Leu-*  
*terationum* gelten sollen.

55

### XXXVI. Von den Expensen / Gerichtskosten/ und derselben Moderation.

**S**eil die Rechtsfertigungen sehr gemein / und ihrer  
viel hierzu nicht wenig Ursach nehmen / wann sie be-  
finden/do sie gleich der Sachen verlustig erkannt/ daß  
sie doch nicht allewege in die *Expens* vertheilet/ oder do  
es gleich geschicht / dieselben so gar geringlich moderirt  
werden/ und derowegen um ein schlechts zu thun sey.

So wollen Wir/ daß/ so oft befunden wird / daß ein oder das an-  
dere Theil seines Vornehmens nicht erhebliche Ursachen gehabt /  
man dasselbe auff des Gegenparts Bitt und Begehren/ in die *Expens*  
vertheilt / und die nicht leichtlichen *compensiren* / do es auch gleich  
nicht gebethen würde/doch zu des Richters Ermäßigung stehen solle /  
ob sie/ nach Befindung/ auff die *Expens* erkennen wollen.

Wann nun einem also die *Expens* zuerkant / soll sie derselbe in  
ein Verzeichniß unterschiedlichen / wann / weme / wofür / und in was  
Summa / die ausgegeben / verzeichnen/ zusammen rechnen/ und sol-  
che *Designation* uff vorgehende Ladung Gerichtlichen einbringen/  
damit das ander Theil darauf verfahren / und folgendes *Moderation*  
erfolgen möge; wenn auch sein Gegentheil sonsten anderer Puncte  
halben vorgeladen/ ist ohne Noth/ solcher *Expens* halben ihn sonderlich  
zu citiren.

Wann es dann zu der *Moderation* kömmt / sollen hierbey nicht  
allein die *Expens*, welche in dem Gerichte auff den Proceß gewandt /  
sondern auch / was das Part *extra-judicialiter* und ausserhalb Ge-  
richts an Advocaten-Gebühr / Zehrung / Fuhrlohn und andern noth-  
wendig ausgeben müssen / in acht genommen / und vermöge mehr  
hoch-und selig-gedachtes unsers geliebten Herrn Großvaters ausge-  
gangener *Constitution*, ohne Eyd/ wenns gleich nicht *in specie* gebe-  
ten

ten/ es offeriret sich denn das Parth selbst *expresse* darzu / moderirt / gleichwol aber nicht so gar geringlich / sondern auf ein leidliches und billiges gemäßiget werden / darmit beyde / die gewinnende Part des ausgelegten Kostens / ziemliche Ergezung / und der / so die Sache verloren / sich über vergeblicher Rechtfertigung zu hüten / desto mehr Ursach haben mögen.

Und wiewol wegen Ungleichheit der Sachen und der Personen hierinnen keine gewisse Regul füglichen zu geben / sondern das Werck allermeist in des Richters *Discretion* und Bescheidenheit stehet / so soll doch in gemein und vornehmlich auf nachfolgende Umstände achtung gegeben werden.

Erstlichen / sollen alle Cangelley Gebühren / die das Parth / an *Citation*, Urthel-Geld / *Copialen* der geschwornen Voten Lohn und andern erlegt / und solches mit schriftlicher *Recognition* von denen Gerichts-Secretarien und Notarien unterzeichnet / zu bescheinen hat / *passiven*.

Zum Andern / wann Zeugen verhört werden / soll der Notarien Gebühr / vermöge hoch-gedachtes unsers Groß-Herrn Vaters im 1583. Jahre publicirten Ausschreiben / erkannt.

Zum Dritten / der Advocaten Belohnung / nach Gelegenheit der Personen / der Zeit ihrer gehaltenen Mühe / angewendtes Fleisses / und anderer Umstände / *ex bono & equo moderirt*.

Zum Vierten / auch das Lohn der Voten / welche der Parth für sich selbst verschickt / aber doch kein anders / als was die Gelegenheit des Processes nothwendig erfordert / (als wann einer / der anderswo geseßen / um *Citation* schriftlichen ansuchte / und dergleichen) ange-setzt / und auf eine Meilweges / abermals nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände / zweyen oder drey Groschen *vel circiter*, gerechnet werden.

Zum Fünften / soll man auch die Zehrung / die des Richterlichen *Processus* halben nothwendig aufgewendet werden müssen / nach Beschaffenheit des Weges / und der Tage / welche hierzu nöthig gewesen / sonderlich aber der Personen / ob es ein Fußgänger / oder zu Ross und Wagen / auch wie viel er Pferde haben / ob er damit etwas

verkau-

verseumet/oder sie andersweit mieten/und ob er selbst des Orths verreisen müssen/ oder es näher bestellen können/ der Billigkeit gemäß moderiren.

57

### XXXVII. Von der Supplication oder Revision.

**D**es wol bey denen/ welchen der gewöhnliche Proceß unserer Lande bekant ist/ ganz keinen Zweifel hat/ daß auf die ergangene *Definitiv* - Urthel weder *Supplicationis* noch *Revisionis Remedium* an unserm Hofe/ viel weniger an andern Gerichten dieser Lande statt habe/ wie denn solches seine vernünftige und rechtmäßige Ursachen hat; sintemal in unsern Landen nicht allein unterschiedliche *Instantien* / sondern auch in demselben dem Theil/ so sich durch ein Urthel beschweret zu seyn vermenet / die Leuterungen nachgelassen seynd; ja wenn die Sache ohne Mittel vor uns anhängig gemacht/ hierüber noch die Ober-Leuterung verstattet wird / und also durch solche Mittel/ wann ja in vorigem Urthel etwas solte versehen seyn/ dasselbe wiederum zu recht gebracht / und dem beschwerten Theil geholffen werden könnte / daß es weder der *Supplication* noch *Revision* hierzu bedarff / und wann solche *Remedia* auch noch verstattet werden sollen / des Banckens kein auffhörens seyn würde/ dieselben auch ohne das zu Recht nicht statt haben / wann andere ordentliche Mittel vorhanden.

Weil wir aber dennoch vermercken/ daß etliche/ so des *Processus* unserer Lande nicht gnugsam kündig/ die Partheyen darauff verleiten/ so haben Wir auch hierinnen gewisse Verordnung zu thun nöthigerachtet/ und wollen demnach / daß man hinführo dergleichen Sachen nicht annehmen/ noch einigen Proceß darauff erkennen / sondern die Partheyen davon stracks abweisen soll.

### XXXVIII. Von der Nullität.

**W**ann aber jemand ein gesprochen Urthel einer *Nullität* / als ob dasselbe an ihm nichtig und Kraftloß sey / anfechten wolte: So ordnen und wollen Wir / daß er solches innerhalb Sechs Wochen und Dren Tagen/ nach Eröffnung des Urthels an zu rechnen / fürbringen/

h

und

und gegen dem nächstfolgenden Termin, oder in andern Gerichten / die zu gewissen Zeiten nicht gehalten werden / binnen duppler Sächsischer Frist / so viel an ihme und seinem möglichem Fleiß gelegen / *Citationes* zu fernerer Ausführung erlange / oder hernach weiter damit nicht gehöret werde. Wann auch gleich solche *Nullität* innerhalb der nachgelassenen Frist eingewandt würde / soll doch hierdurch die Hülffe auff das Urthel / so seine Krafft erreicht / nicht *suspendiret* / sondern nichts minders damit verfahren werden. Ob schon dem Urthel die Clausul mit angehenget / daß Beklagten *Actionem nullitatis* anzustellen unbenommen; es wäre denn einer / der angegebenen *Nullität* halben / mit so ansehnlichem und glaubwürdigen Schein gefaßt / daß er sie *in continenti* und innerhalb der Zeit / welche zu der Hülffe ohne das gehört / ausführen und darthun könnte; so auch hernacher in *Deducirung* der angegebenen *Nullität* vermerckwürde / daß der / welcher das Urthel derowegen angefochten / dessen keine erhebliche Ursachen hat / soll er dessenthalben 40. Gulden den Gerichten zur Straff verfallen seyn.

Würde aber einer vorwenden / es wäre ein Urthel aus falschem Gezeugniß oder *Instrumenten* gesprochen / soll ihme dasselbe / damit die Mißhandlung derjenigen / so zu der gleichen falsch geholffen / desto eher an Tag komme / innerhalb der im Rechten nachgelassenen Frist anzubringen und auszuführen / gleichfalls frey stehen.

### XXXIX. Von der Execution und Hülffe auf die ergangene Urthel in die Fahrniß / Erb- und Lehengüter / so wol wider des Schuldners Person.

Von *Executorialen* / wie die zu ertheilen.



Ann ein gesprochen Urtheil seine Krafft erreicht / sollen dem gewinnenden Theil / auff sein Ansuchen / *Executoriales*, wann gleich dieselben Gerichtlich nicht erkant / noch zu erkennen gebeten worden / doch *salvis exceptionibus*, die bey der *Execution* zulässig / mitgetheilet werden. Wir befehlen auch hiermit unsern Amtleuten / Schössern / Bürgermeistern / Räten der Städte

tel

te / Richtern / Befehlichhabern / Verwaltern und Unterthanen / daß ein ieder / deme solche *Executoriales* zukommen / und die Hülffe zu thun befohlen / wann er angelanget wird / demselben ohne Weigerung oder Verzögerung nachkommen / und sich daran nichts / weder Liebe / Gunst / Freundschaft / oder wie das seyn möchte / verhindern lasse / bey Vermeydung unserer Unnade und 100. Gilden Straffe. Do aber etwa nach Gelegenheit der streitigen Güter oder Personen die Nothdurft erforderte / andere Herrschaften solcher Hülffe halben zu ersuchen / sollen alsdenn die Gerichte / von denen die Urthel gesprochen / dem obsiegendem Theil / auf sein Begehren / Compas-Briefe an dieselbe Herrschaft / wie bräuchlichen / mittheilen. Bey Vollziehung aber der Hülffe soll durch die gegebene und verordnete *Executores* nachfolgende Maß und Ordnung gehalten werden:

**D**emlich wann ein Urthel auff eine dingliche Klage ergangen / als wann einer ein Haus / Acker / Wiese / Pferd / oder dergleichen Gut / für sein Eigenthum angesprochen hätte / und ihm dasselbe zuerkanns wäre / soll demjenigen / welcher dar ein vertheilt / innerhalb vierzehnen Tagen dem Kläger solches zuzustellen auferlegt / und wann es binnen der Zeit nicht geschicht / die Hülffe darauff / ohne fernern Verzug / alsobald vollstreckt / das Gut oder Ding / dorein er vertheilet / von dem Beklagten genommen / und Klägern zugestallt werden.

Von Execution uff dingliche Klage.

**W**ann aber das Urthel auff persönliche Klagen / als um Schuld und anders dergleichen gesprochen / soll dem Schuldener innerhalb Sächsischer Frist / als 6. Wochen und 3. Tage / den Kläger zu befriedigen / auferlegt / und darneben alsobald *eventualiter*, die Hülffe mit Ausgang solcher Sächsischer Frist / auff einen gewissen Tag ernannt / auch wann die Zahlung binnen der Zeit nicht geschicht / sodann wirklichlichen vollstreckt / und keine andere *Exceptio*, als *Solutionis*, oder *Compensationis intra terminum executionis liquida*, darwider zugelassen / sondern der Debitor auff

Von Hülffen uff persönliche Klagen.

en /  
ich /  
en /  
ar /  
er /  
ier /  
icht  
Ob  
zi-  
der  
ür-  
eit /  
ntes  
reck  
leis  
Se-  
hem  
mit  
besto  
frist  
ana  
rei  
An  
Se  
vor  
ectu-  
un  
itad  
tel

allen Fall/wann er davon nicht abstehen wolte / damit in die *Reconvention* gewiesen werden.

In was für  
Ordnung  
die Hülffen  
nach Gele-  
genheit des  
Schuldes-  
ners Güter  
vollstrackt  
werden sol-  
len.

**U**nd do ein Urtheil uff ein gewiß Stück oder Ding / daraus oder damit der Kläger befriediget werden soll / gerichtet wäre / soll dieselbige Hülff in solch Stück ergehen; wäre aber der Beklagte nicht in ein gewiß Stück vertheilt / soll man in denen Fäl- len/wann keine Verpfändung vorhanden/ vermöge der beschriebenen Rechte / die Bescheidenheit gebrauchen / und zu denen Stücken ver- helffen / so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Kläger zur Bezahlung gnügsam seynd.

Von Hülff-  
fen in die  
*Mobili* oder  
Fahriß.

**A**nsänglich zwar zu der fahrenden Haab / und doch gleich- wol mit der Bescheidenheit/das man alles Werckzeuges / so ei- ner zu seiner Kunst / Handthierung / oder Täglichen Arbeit be- dürfftig / auch der Pferde/Ochsen/Schafe/des Samens und anders / was man zum Ackerbau notwendig haben muß / verschone / und das- selbe ehe nicht angreiffe/ es sey dann an andern fahrenden oder liegen- den Gütern/oder auch aussen-stehenden richtigen Schulden / so viel nicht vorhanden /das sich der *Creditor* daran erholen könnte.

Wenn auch Weiber oder andere Personen / in den Gütern wären / welchen vor denen / so die Hülffe geschicht / die Erstigkeit ge- bühret / soll gleichwol auch hierbey ihr Recht in acht genommen / und derowegen die Hülffe in das Fahriß / und sonsten also angestellt werden / damit ihnen die tägliche Nothdurfft und Unterhalt ver- bleibe.

Und wenn also zum Fahriß verholffen wird / soll dasselbe der verordnete *Executor* gebührlich schätzen / und darauff dem Gläubiger frey stehen / ob er es um solchen *Tax* an statt seiner Bezahlung annehmen / und do Übermaß vorhanden / dieselbe heraus geben solle/ Do er aber solches zu thun bedencken hätte / oder der Schuldener sich des *Taxes* beschweren würde / solches von 14. Tagen zu 14. Tagen  
drey

drey mal öffentlich ausgeruffen / und dem / so am meisten darüber geben  
will / gelassen werden.

Findet sich aber nach beschehener Feilbietung / kein Käufer / soll  
dem Gläubiger frey stehen / ein Geld darauff zu setzen / und solche  
Summa soll folgendes anderweit drey mal öffentlich verkündiget / und  
deme / so am meisten / über des Gläubigers Gebot darauff setzt / ver-  
kauft / oder do sich niemandes findet / dem Gläubiger umb seine an-  
gebotene Summa zugeschlagen werden.

Im Fall nun so viel Fahrniß nicht vorhanden / daß der Gläu-  
biger davon bezahlt werden könnte / soll man alsdann erst zu den liegen-  
den Gütern und andern / so denen / dem Rechten und Gewohn-  
heit nach / verglichen / greiffen / aber in dieselbe mit der Hülffe hö-  
her und weiter nicht / als sich die geklagte und zuerkannte Schuld-  
Forderung erstreckt / verfahren; iedoch / weil durch solche *Execution*  
vornehmlich ein *Pignus judiciale* oder Gerichtlich Pfand erlanget  
wird / und einem in Rechten erlaubt ist / zu seiner Versicherung  
was austräglichers zu Pfande zu nehmen / man auch eigentlich nicht  
wissen kan / wie es hernacher auszubringen oder zu gelösen seyn  
möchte / darff man es hierinn so genau nicht nehmen / sondern nach  
Gelegenheit ein leidliches drüber schlagen / allein daß man hierinn ge-  
bührende Maß halte / und nicht etwa einer um eine geringe Summa  
Geldes ein ganz Gut / so viel mehr würdig / einnehme: Und soll  
in den Hülffen sonderlich dahin gesehen werden / damit / so  
viel möglich / die Güter / vornehmlich aber die Gehölze / dadurch  
nicht verwüestet / oder die Bauer-Güter / davon Dienste / Fröhne / Zin-  
sen und anders zu entrichten / getrennet werden mögen. Dero-  
wegen diejenigen / welchen durch Hülffe etwas eingeräumt wird /  
solches mit nicht wenigerm Fleiß / als ihre eigene Güter zu bestellen /  
auch dem Schuldener hiervon jährlich Rechnung / und wann durch  
ihr versehen hierinnen was verwarloset wird / darvor Erstattung zu  
thun schuldig seyn.

Wie es aber nun mit verholffenen Gütern / wann die ver-  
kauft werden sollen / ferner zu halten / davon ist in unserm geliebten  
Herrn Groß-Vaters seliger und löblicher Gedächtniß ausgegan-

ner *Constitution*, auch dem im verschiene[n] 83. Jahre *publicirten* Ausschreiben gnugsame Vernehmung geschehen / soll derowegen dabey allenthalben verbleiben.

Und weil vermöge desselben zu Verkaufung der verholffenen Güter vornehmlichen dreyerley Wege sind / als daß entweder das Gut ohne vorhergehende Würderung *subhastirt* / oder auf des Gläubigers beschehene *Licitaton*, feil geboten / oder aber zu vorn Gerichtlichen *taxirt* / und alsdenn wieder ausgeruffen werde.

Von *Sub-*  
*hastation*  
der verholff-  
enen Güter

**S**oll man diese Ordnung halten / daß man erstlichen nach beschehener Hülffe das verholffene Gut in der Gemeine und auff dem Markte durch den Fronboten *subhastire* / und von vierzeh[n] Tagen drey[mal] feil biete; giebt sich dann ein Käufer an / und setzt ein Geld darauff / soll man dasselbe wiederum drey[mal] aufruffen / und das verholffene Gut dem / so am meisten dafür geben will / nach Inhalt gedachter *Constitution* hinlassen. Do aber nach beschehener *Subhastation* sich kein Käufer finden will / soll dem Gläubiger / ehe dann es zu Gerichtlichen *Tax* kömmt / vermöge des Ausschreibens / frey stehen / selbst zu *licitiren* / und ein Käufergeld / wie er das Gut anzunehmen bedacht / zu setzen.

Wann nun solches geschehen / soll alsdenn das Gut / mit Vernehmung des / so der Gläubiger darauff gesetzt / ferner zu feile[m] Kauff / drey vierzeh[n]-Tage nach einander öffentlich verkündiget / und do Ausgang derselben Zeit sich niemandes finde / der mehr darum geben würde / und von den Gerichten des Orts befunden / daß das von dem Gläubiger darauf-gesetzte Käufer-Geld der Billigkeit nicht angemäß / ihm alsdann von dem Richter in solchem Kauff erblich zugeschlagen werden / der Gläubiger auch es darum anzunehmen schuldig seyn.

Damit aber der Schuldener hierdurch desto weniger beschwehrt / soll ihm auf solchen Fall / wann dem Gläubiger / auf seine vorgehende *Licitaton*, das Gut zukommet / frey stehen / dasselbe innerhalb Jahres-Frist / selbst wieder an sich zu lösen / oder auch einen andern zu verschaffen / der ein mehrers dafür giebt / iedoch daß  
solches



solches auch binnen der Jahrzeit wirklichen folge / und keine *Simulationes* und *Schein-Kauffe* hierbey vorgehen / solche *Relutio* aber auff dem Fall / wenn man einem Fremden/der nicht *Creditor* ist / das verholffene Gut zugeschlagen wird / nicht statt finden: Ingleichen soll auf dem Fall / wenn nach angenommenen Gute ein ander ein mehrers darum geben will / dem Gläubiger die scheinliche Vesserung / und was er ins Gut gewandt / auff Ermäßigung / wieder erstattet werden / ihm auch frey stehen / ob er die Uebermaß selbst herausser geben / und das Gut behalten wolle.

Wann aber der Gläubiger etwas Bedencken hätte / selbst zu *licitiren* / oder so gar ein Ungleiches auff das Gut setze / daß die Gerichte daraus scheinlichen zu befinden / wann er das Gut in dem Werth behalten sollte / daß der Schuldner hierdurch zu sehr übereilet würde / soll alsdenn das verholffene Gut / kraft erwehnter *Constitution*, durch die Gerichte um baar Geld und Tagezeit / beydes dem rechten und gemeinen Werth nach / wie des Orts die Güter auff die Zeit güldig gewürdet / mit Vermeldung solcher *Tax*, ferner zu feilem Kauff drey Bierzehen Tage nach einander öffentlich ver kündiget / und sonderlich bey solchem *Tax*, wann die Häuser in den Städten und andere Güter angeschlagen / nicht auff das / was sie etwa von neuen zu zeugen gekostet / dadurch offtmals der *Tax* zur Unbilligkeit gesteigert wird / sondern allein dahin gesehen werden / wie man sie / nach Gelegenheit der Zeit / in gemein zu käuften und zu verkäuften pfleget.

Wann nun gleich ein Gut also Gerichtlich *taxiret* und feil geboten worden / und es würde sich noch kein Käufer finden wollen / soll dennoch der Gläubiger / wann er nicht selbst *licitirt* / unverbunden seyn / das Gut wider seinen Willen um solchen *Tax* anzunehmen / sondern ihm / vermöge der Rechte und des Ausschreibens / frey stehen / ob er es um dem *Tax* käuften / und entweder um paar Geld oder auf Tag-Zeit annehmen / oder anderweit *licitiren* / und um das darauff-gesakte Kauff-Geld / außs neue anbieten lassen wolle oder nicht.

Würde aber der Gläubiger es nach Gerichtlichem *Tax* selbst

selbst annehmen wollen / oder sonsten ein Rauffmann sich darzu finden / und doch derselbe / oder auch der Schuldener / solchen *Tax* aus erheblichen Ursachen beschweren / soll ihnen nachgelassen seyn / das verholffene Gut anderwei / durch die Land-Schöppen um baar Geld und auff Tagezeit würden zulassen / und wie es durch dieselben geschäht / dabey solls verbleiben / welches doch allein auff die Erb-Güter zu verstehen: Dann was die Lehn-Güter anlanget / ist dieses Puncts halben unten sonderbare Vorsehung geschehen.

Von Hülff-  
fen in des  
Schulde-  
ners *Nomi-  
na* oder auß-  
senstehende  
Schulden.

**L**idlichen / wann die liegenden Güter nicht zureichen / soll sich der Gläubiger an des *Debitoris* aussenstehende Schulden halten; es wolte dann der Schuldener lieber geschehen lassen / daß man alsbald zu solchen seinen aussenstehenden *Nominibus* grieffe / als daß die Hülffe in die liegende Gründe ergienge. Dann auff dem Fall soll sich zwar der Gläubiger an solche Schulden weisen zu lassen verbunden seyn / uno ihme darzu verholfften werden; iedoch anderer Gestalt nicht: Dann wo die Schulden richtig / und ohne sonderer Mühe / Kosten und Hülffs-Zwang / leichtlich einzubringen. Desgleichen wann wider Unmündige verholfften würde / soll die Hülffe erstlich zu den Schulden / uff Gefahr und Kosten des *Debitoris* ergehen / ehe dann man die liegenden Güter angreiffet.

Weil sichs aber auch wol zuträgt / daß sich ein Schuldener zu Abwendung der Hülffe erbeut / selbst mit Gütern ohne Hülffs-Zwang zu bezahlen / und die dem Gläubiger gutwillig einzuräumen / so soll er mit diesem Erbieten gehöret / und die Hülffe darauff eingestellt werden; iedoch daß er sich dessen / ehe denn der angesagte Hülffs-Zag herbey kömmet / erkläre / und seinem Erbieten auch mit der That nachsetze.

Man soll aber auch in solchem Fall / wie obbemeldt / nicht so sehr darauff / was der Schuldener am besten entrathen / als woran sich der Gläubiger am ehesten bezahlt machen könne / achtung geben / aber gleichwol derer Stücken halben / zu welchen zu greiffen seyn

seyn möchte / gleichmäßige *Moderation* treffen / und do sie sich dessen selbst unter einander nicht vergleichen könnten / der verordnete *Executor* sie derowegen zu entscheiden haben / oder auf Ansuchung des Schuldners / sonderbare *Commissarien* den Sachen gebührenden Ausschlag geben.

Und diese bishero erzählte Ordnung der Hülff ist vornehmlich auf Fälle gemeyn / wann / wie obbemeldt / das Urthel nicht gewisse Maß giebet / oder keine ausdrückliche Verpfändung vorhanden / dann den Urtheln / so kraft Rechts erreicht / darauf auch die *Execution* angeordnet / wird billig *strictè* nachgelebet.

Wann aber sonst der Gläubiger eine Verpfändung hätte / stehet es bey seiner Willkühr / zu welchem ihm verpfändeten Stücke er am liebsten greiffen und sich daran halten wolle. Darum soll man in dem Fall vornehmlich dasjenige / was eine Pfands = Ge- rechtigkeit an ihr selbst / vermöge der Rechte / und darüber gegebene Brief und Siegel / mit sich bringet / in acht nehmen / und sich nach demselbigen richten / hierdurch aber einem Gläubiger ungewehret seyn / von denen ihm verpfändeten Gütern abzulassen / und in andere Stück die Hülff zu suchen / wie ihm anfänglich unverbotten gewesen / entweder *hypothecariam* oder *personalem actionem* anzustellen / wann ihm nur *rei judicatae autoritas* nicht im Wege lieget.

#### XL. Von der Hülff in die Lehn-Güter.

**D** wol sonst die Hülff in die Lehen-Güter von den Richtern / welche nicht zugleich Lehn-Herren seynd / nach dem gemeinen Schluß der Rechts-Lehrer / weiter nicht / dann allein auff die Nutzung / vollstreckt werden können. Wann aber dennoch solches vornehmlich aus dem Grund also verordnet / damit in solchen Fällen durch des Richters *Jurisdiction* auf des Lehns Eigenthum ohne Vorwissen des *Domini directi* in dem Lehn nichts Nachtheiliges noch verfänglichendes behandelt werde / so hat es hierum eine andere Gelegenheit / wann von einem Lehen-Herrn / selbst die Hülff angestellt wird. Denn so

J

wenig

wenig als er wider seinen Willen gedrungen werden kan / der Schulden halben / welche mit seiner Bewilligung auff das Lehn nicht versichert / dem Gläubiger weiter / als in die Früchte / zu verhelffen / so wenig seynd ihm auch die Hände gebunden / daß er / kraft seiner *Jurisdiction*, die er auf dem Lehn hat / nicht auch zu dem Eigenthum des Lehns verhelffen könnte: Darum wollen Wir / wann bey Uns oder unsern Rätthen der Schulden halben / so auff das Lehn nicht versichert / um Hülffe in ein Lehn-Gut angesucht wird / und es wolte ein Gläubiger ihm lieber zu dem Eigenthum des Guts / als zu den Früchten verhelffen lassen / daß es bey unserer zur Regierung verordneter Rätthe Ermäßigung und Erkänntniß stehen soll / ob sie nach Gelegenheit der Schulden / oder anderer Umstände / zu den Früchten / oder aber zu dem Eigenthum des Lehen-Gutes verhelffen wollen. Wann aber bey solcher Hülffe keine sonderliche Erklärung geschicht / soll es dafür gehalten werden / daß dieselbe des Lehn-Herrn *Jurisdiction* gemäß / und also auch zu dem Eigenthum des Lehns geschehen / und derowegen der / welchem verhelffen wird / hierdurch ein *Pignus judiciale*, und Gerichtlich Pfand / nicht allein zu den Früchten / sondern auch zu dem Eigenthum des Lehns / erlanget habe.

Was aber die Schulden betrifft / so mit unserm *Consens* auff ein Lehn-Gut versichert seynd / weil dadurch dem Gläubiger nicht allein die Früchte des Lehns / sondern auch alle das Recht / so der Schuldener an demselbigen gehabt / und also auch das *Utile dominium* mit unserm *Consens* allbereit zum Unterpfind eingesagt ist / und die Hülffe hierauff von dem Gläubiger nicht zu dem Ende gesucht wird / daß er dadurch / wie im vorgehenden Fall / ein neu dinglich Recht erlange: Sondern allein darinn / damit das Recht / welches er mit unserm *Consens* allbereit überkommen / *exequirt* und ins Werck gerichtet werde; so wird ihme auch zu endlicher Vollstreckung des allbereit erlangten Pfand Rechtens / die Hülffe nicht allein zu den Früchten / sondern auch zu dem Eigenthum / kraft seines in demselben hiebevorn erlangten Rechtens / iedoch gebührlicher Weise / und so hoch seine Förderung sich erstrecket / billig mitgetheilet.

**S**U Taxirung der Ritter- und Lehn-Güter aber sollen nicht  
die Land-Schöppen / sondern solche Personen gebr auch  
werden / welche selbst derogleichen Güter besizen / und derer  
Gelegenheit wohl kundig und erfahren seynd.

67

Und dieweil gemeiniglich die Verkaufung der Lehn-Güter von Taxa-  
durch die allzuhohen Anschläge sehr gehindert wird / sollen hinfür- tion der Nit-  
solche verholffene Güter nicht allein von den verordneten Commis- ter- und Lehn-  
sarien angeschlagen / sondern auch denselben von den Gläubigern / Güter-  
die das beste Recht darzu haben / eine / zwei oder mehr Personen  
zugegeben / auch wann sich ein Kauffmann findet / demselben nach-  
gelassen werden / daß er von seinem wegen jemand darzu verordnen  
möge / darauff man sich hernach allerseits eines billigen Anschlages zu  
vergleichen: Dem Schuldner aber soll frey stehen / wenn er sich  
durch solchen Anschlag beschwehrt zu seyn vermeynet / die Ursachen  
desselben / nach gemachten und empfangenen Tax innerhalb 14. Tagen  
denen hierzu verordneten Personen fürzubringen / welche dann sol-  
che Ursachen mit Fleiß erwegen / und alles dahin richten sollen / wie es  
am billigsten und gleichmäßigsten / damit den Sachen nicht zu viel  
noch zu wenig geschehe / und was also darauf von denen hierzu Ver-  
ordneten für gut angesehen wird / demselben nach soll der Kauff aufs  
leidlichste und gleichste / als möglich / vorgenommen und geschlossen  
werden.

**D**ieweil sich aber hierbey zuträgt / wann also zu Bon Auf-  
dem Eigenthum der Lehn-Güter verholffen / und diesel- sung der  
ben folgend verkauft / oder dem Gläubiger zugeschlagen Lehn in ver-  
werden / daß die Schuldner zur Auflassung der Lehn nicht sehr ei- holffenen  
len / sondern die Gläubiger nur vorseßlich darmit auffziehen: So Gütern.  
wollen Wir / daß in solchem Fall dem Schuldner ein gewisser Ter-  
min zur Auflassung mit anhangender *Commination, peremptorie*  
bestimmt / und wann darzwischen / oder auff demselben / er die Auf-  
lassung

J 2

lassung nicht thut / alsdenn die Lehn *in contumaciam* für aufgelassen geachtet / und das Gut dem Käufer / oder dem es zugeschlagen / verliehen werden solle.

Ferner begiebt sichs vielmals / daß durch dergleichen Hülffen / so in die Lehn-Güter geschehen / diejenigen / welchen dieselbe Lehn mit unserm *Consens* lange zuvorn verpfändet gewesen / zurücke gesetzt werden / indem derjenige / welcher durch die Hülffe in die *Possessio* kömmt / sich wol so lange aufhält / bis er sich daraus bezahlt gemacht / das Gut auch Mittlerweile oft also verwüstet / daß man sich hernacher desto weniger daran zu erholen.

Wiewol denn nun ohne das / vermöge der Rechte / ein ieder Gläubiger deme / so vor ihm ein dinglich Recht erlanget / zu weichen schuldig. Damit aber dennoch unser *Consens* hierbey desto mehr in acht genommen / und derjenige / so hierdurch ein dinglich Recht erlanget / desselben ohne weitläufftigern Proceß desto förderlicher genießen / und gleichwol auch der ander / so keinen *Consens* hat / nicht Hülff-loß gelassen werden dürffte / sondern sich / wann er wieder aus dem Gute weichen solte / desto weniger zu beschweren habe; So wollen Wir / daß hinfüro alle Hülffen / welche in die Lehn-Güter angeordnet / anderer Gestalt nicht befohlen werden / noch ergehen sollen / denn mit der ausdrücklichen Raß und Bedingung / daß es denenjenigen / welche zuvorn auf das Gut von uns *Consens* erlanget / zu keinem Nachtheil gereichen / ihnen auch derowegen / wann sie sich an die verpfändeten Güter halten wollen / der / welcher die Hülffe hernach ausbracht / ohne Rechtlichen Proceß / zu weichen schuldig seyn / und wann solches nicht geschieht / er ihm alle die Nutzung / so er von der Zeit an / da er um Abtretung des Guts besprochen / und daß der andere vor ihm *Consens* erlanget / glaubwürdige Nachricht überkommen / aus dem Gut eingekommen oder einnehmen können / als ein *Possessor mala fidei* / wiederum erstatten solle / das Gut wäre dann so austräglichen / daß sie sich beyde davon bezahlt machen könnten / uff welchem Fall es bey dem / so erstlichen *Consens* erlanget / stehen soll / ob er ihm ein gewiß Stücke / daran er sich zu halten gemeynet / ausziehen wolle /

do er aber nach Gelegenheit der inne habenden Verschreibung ein mehrers befugt zu seyn vermeynet / und sie sich hierüber mit einander nicht vergleichen könten / sollen es unsere Rätthe zu moderiren und zu mäßigen haben / wie weit ihm der / so durch die Hülffe in das Gut kommen / zu weichen schuldig sey.

Es sollen aber auch solche Hülffen / so in die Lehn-Güter geschehen / sie werden gleich allein auff die Früchte oder das Eigenthum zugleich gerichtet / den Mitbelehnten / welche in die Verpfändung nicht gewilliget / wann hernacher das Lehn an sie verfället wird / zu Nachtheil nicht gereichen / sondern allein kräftig und beständig seyn / so lange der Schuldener und desselben Söhne am Leben / und bis es von den Mitbelehnten gebührliehen hinterzogen und *revocirt* wird.

Diemeil auch unser geliebter Groß-Herr-Vater löblicher und seliger Gedächtniß / in dem Anno 1583. publicirten Ausschreiben / ausführlichen *constituirt*: Ob / und wie weit die Söhne oder Mitbelehnten ein Lehn-Gut / wann es durch die Hülffe / oder sonst *alienirt* und verändert wird / zu *revociren* haben / oder nicht: So wollen Wir / wann es darzu kömmt / und die Agnaten oder Mitbelehnten es fechten wollen / daß solcher *Constitution* nachgegangen werde.

### XLI. Wie die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlt werden sollen.

**D**ieweil bey Vollstreckung der Hülffen oftmals andere Gläubiger mit einkommen / und daher zwischen ihnen / der *Priorität* halben / wer vor den andern bezahlt werden soll / Streit vorzufallen pflegt / hierüber auch ohne das dergleichen Schuldsachen sehr gemein werden wollen / so haben Wir umb mehrer Nachrichtung willen / die Nothdurfft zu seyn erachtet / derowegen sonderliche Verordnung zu thun / damit man sich nicht allein in Urtheiln hernach richten / sondern auch ein jeder in Schuldsachen desto besser vorzusehen / und dergleichen *Disputat*,

shutat, so viel möglich / ohne Weitläufftigkeit Rechtens abgeholfen werden möge. Wollen demnach / daß man sich dieser unserer Ordnung durchaus in allen Gerichten unserer Lande halten solle.

Es seynd aber in gemein Fünff unterschiedene *Classes* oder Hauffen der Gläubiger / denn erstlichen haben etliche eine sonderliche *Prærogativ* und Vorzug / daß sie vor allen andern / ungeachtet dero Rechtens / welches sie sonst haben mögen / bezahlt werden müssen.

Zum Andern haben etliche / neben dem dinglichen Recht oder Verpfändung / ein *Jus Prioritatis* oder *Privilegium*, daß sie / mit gewisser Maß / den andern Gläubigern / der Bezahlung halben vorgehen.

Zum Dritten folgen die / welche ein dinglich Recht erlangt.

Zum Vierdten seynd etliche / welche / ob sie wol kein dinglich Recht haben / iedoch dermassen im Rechten *personaliter privilegiert* seynd / daß sie vor denen Gläubigern / so kein dinglich Recht haben / bezahlt werden.

Ieglichen seynd *Chirographarii*, welche weder dinglich Recht noch einig *Privilegium*, sondern allein Brief und Siegel / oder ander Nachrichtung / ihrer Schulden halben vorlegen können. Darum / wann zwischen den Gläubigern Streit vorfallet / welcher vor den andern zu bezahlen / soll dieser Ordnung nachgegangen / und wie eine *Classis* hinter der andern folget / also auch sie nach einander befriediget werden.

Unter welchen Hauffen oder *Classen* aber ein ieglicher Gläubiger insonderheit gehört / auch was bey einem iedern weiter in acht zu haben / ist aus nachfolgenden zu vernehmen.

**XLII.** Von den Gläubigern / welche die *Prærogativam* oder den Vorzug haben / daß sie vor allen andern bezahlt werden.

Wann



**W**ann der Gläubiger bescheinen kan/ daß ihme unter de-  
 nen Gütern / welche bey dem Schuldener befunden  
 werden/ was eigentümlich zustehe / soll ihme dasselbe vor  
 allen andern / sie seynd gleich berechtiget oder *privilegiert* /  
 wie sie wollen / folgen: Darum wann einer etwas bey einem *deponirt* /  
 und zu treuen Händen hinterlegt / oder ihm / als seinem Befehlichha-  
 ber / etwas gäbe / daß er ihme verkäuffen / oder was anders darmit thun  
 soll / und es wäre dasselbe noch unverwendet vorhanden / soll es dem  
 Gläubiger bleiben. Desgleichen wann etwa ein Weib von ihren  
 Freunden etwas geerbet / oder es wäre den Kindern erster oder anderer  
 Ehe von ihren zuvor verstorbenen Eltern / oder andern ihren Freun-  
 den angestorben / und solch Stücke Guts / das ihnen zugehöret / noch  
 vorhanden / und in Summa / so oft einer das / was ihm eigentüm-  
 lich zustehet / fordert / es belange gleich bewegliche oder unbewegliche  
 Güter / soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden /  
 weil es wider alle Billigkeit / daß sich die Gläubiger / nicht von ihres  
 Schuldners / sondern fremden Gut / bezahlt machen solten. Do auch  
 einer etwas verkauft / und ihm alsbald bey solchem Kauff auff dem  
 Gute / ehe ers dem Käufer *tradirt* und einräumt / ein beständig Un-  
 terpfand / wegen des hinterstelligen Kauff Geldes vorbehält / soll er  
 von demselben / vor allen andern Gläubigern / wann ihnen gleich lan-  
 ge zu vorn alle des Schuldners Güter / und unter denselben auch die /  
 so er künfftig erlangen würde / heimlich oder ausdrücklich verändert / be-  
 zahlt werden.

In Erwegung / daß der Schuldener solch Gut bald anfangs  
 mit dem *Onere* und Beding überkommen / daß es dem Verkäufer  
 verpfändet seyn solte / daher auch kein anderer / des Schuldners  
 Gläubiger / vor dem Verkäufer / beständiger Weise einig Recht dar-  
 auff erlangen können.

Also auch / wann einer bey Verkaufung des Guts wegen  
 Bezahlung des Kauff Geldes / nicht so sehr auff den Käufer / als  
 auff dasselbe Gut sich daran zu erholen gesehen / und ihme ausdrück-  
 lich

lffen  
 sever  
 alten  
 oder  
 der  
 chtet  
 müs-  
 oder  
 / mit  
 alben  
 rlan-  
 ding-  
 rivi-  
 t ha-  
 Recht  
 r an-  
 Dar-  
 r den  
 d wie  
 efrie-  
 Bläu-  
 n acht  
 van  
 Wann



lichen auff dem Fall/ da er nicht bezahlen würde/den Eigenthum doran vorbehalten thäte/ so würde er in solchem Fall / wann gleich keiner Verpfändung darneben gedacht wäre / vor allen andern Gläubigern billig davon bezahlt.

Gleiche Meynung hat es auch mit denen Schulden/die zu vorn/ und ehe der Schuldener das Gut an sich bracht / darauf verpfändet gestanden.

Lied-Lohn.

Nächst diesem/ soll vermöge Sächsischer Recht und unserer Landes-Constitution, das Liedlohn vor allen folgenden Gläubigern bezahlt werden. Es wird aber Liedlohn allein diß genannt / was man denen Personen / welche *Domestici*, und wesentlich bey einem in seiner Behausung / an seinem Brote / oder an stat dessen in einem gewissen Kost-Gelde zu seyn pflegen / schuldig / darum ist der *Advocaten* Besoldung / und anders dergleichen / anhero nicht zu rechnen.

Ferner soll dasjenige / was uff des verstorbenen Schuldners Begräbniß/ und in seiner Kranckheit der Arzney halben auffgewandt/ vermöge gedachter *Constitution*, vergnüget / desgleichen Schok/ Steuer / und was auf den Gütern / zu Besoldung der Kirchen- und Schul-Diener / oder andern milden Sachen zu entrichten / als *Decem*, item jährliche Zinsen von wiederkäufflichen Haupt-Summen/ und dergleichen *Onera realia*, vor andern Schulden/ und denn das Erbe-Geld bezahlt werden.

Erbe-Geld.

Es wird aber Erbe-Geld vornehmlich und *proprie* diß genannt/ was man der Erben einem aus gemeiner *Heredität* vor oder nach beschehener Theilung/ zu seinem Antheil heraus zu geben schuldig ist; doch soll es gleichwol nichts minders / und ungeachtet der widerigen Meynung etlicher Rechts-Lehrer / die Wir hiermit aus gewissen Bedencken verworffen haben wollen / auch von dem Gelde verstanden werden / welches man von einem verkaufften Gute von Jahren zu Jahren / in weniger und geringer Anzahl abzulegen/ und ins gemein/ *licet minus proprie*, Erbe-Geld zu nennen pfleget.

Von

XLIII. Von denen Gläubigern / welche neben der  
Dinglichen Berechtigtkeit / *ex personali privilegio* eine  
Priorität und Vorzug haben.

73



Die Eheweiber haben zu Recht / wegen ihres einge-  
brachten Ehegeldes / oder Heyrath-Guts / nicht allein  
eine stillschweigende Verpfändung in ihrer Ehemän-  
ner Güter / sondern auch darneben *ex personali pri-  
vilegio* ein solch *Ius Prælationis*, daß sie damit denen  
Gläubigern / die von ihnen stillschweigende Verpfändung erlangt /  
aber gleichwol nicht denjenigen / so zuvorn ausdrücklich Pfand-  
Recht haben / vorgehen / darum sollen sie auch ihres Heyraths-  
Guts / so viel sie dessen erweisen können / vor allen andern  
Gläubigern / so nicht ältere ausdrückliche *Hypothecas* haben / befriediget werden.

Heyrath-  
Gut.

Welch der Weiber Recht / vermöge gedachter *Constitution*, von  
der Zeit der vollzogenen Ehe / und wann der Kirchgang oder *Copula-  
tion* geschehen / seinen Anfang gewinnet / und derowegen alleine die  
ausdrücklichen Verpfändungen / welche vor solcher Zeit her gegan-  
gen / für älter geachtet werden sollen.

Was aber die Eheweiber ihren Männern über das Ehegeld zu-  
bringen / desselben halben / wann es verändert / und nicht mehr vor-  
handen / haben sie alleine ein stillschweigend Unterpfind / aber kein  
*Ius prælationis*, darum werden sie dessen allein / der Zeit Ordnung  
nach / vergnüget / wie bald von andern Gläubigern / so dinglich Recht  
haben / vermeldet wird. Es wäre dann ihr zugebracht / eigen-  
thümlich Gut noch unverändert vorhanden / dann alsdenn mö-  
gen sie sich dessen / wie oben gemeldet / vor allen andern Gläubigern  
halten. Do sie aber ihren Ehemännern was leihen würden / ha-  
ben sie solches Anlehens halben / in desselben Gütern kein dinglich  
Recht; sondern wo sie ihnen deswegen keine Pfand-Verficherung  
machen lassen / werden sie unter die andern gemeine Gläubiger ge-  
rechnet.

Parapher-  
nalia.

So viel denn das Gegen-Vermächtniß anlanget / Gegenver-  
weil bishero aus viel-bemeldter *Constitution* der Zweifel vor-  
mächtniß.  
R  
gefals

gefallen / ob die Weiber derentwegen allein die *Priorität* / so sie *ex personali Privilegio*, oder zugleich auch die stillschweigende Verpfändung haben / und aber was den Eheweibern zu gut im Rechten hierinnen verordnet / nicht Gewinns halben / sondern vornehmlich zu dem Ende angesehen / daß sie bey dem Ihrigen erhalten werden. Die tägliche Erfahrung auch gnugsam gibt / wie mit vieler Leute großen Schaden und Nachtheil es zugehet / wann die Eheweiber neben dem eingebrachten Gute das Gegen-Vermächtniß vor andern Gläubigern hinweg nehmen.

So wollen Wir / wann ein Mann bey seinem Leben in Unglück und Schulden gerathen / und seine Haab und Güter zu Bezahlung derselben nicht zureichen würden / daß die Eheweiber ihres Gegen-Vermächtniß halben mit den andern gemeinen Gläubigern / die sonst keine Verpfändung haben / in gleichem Recht stehen / und neben demselben / wie sich nach Anzahl eines jeden Schulden gebühret / befriediget werden sollen. Es wäre dann ein Weib dieses Gegen-Vermächtniß halben durch eine ausdrückliche Verpfändung beständiglich versichert worden / auf welchem Fall sie dessen von der Zeit an / da solche Versicherung aufgerichtet / billig genosse: Also auch / wann einem Eheweibe ein Leib-Beding beständiglich verordnet / wird sie bey demselben / und wie es bishero damit in unsern Landen gehalten worden / auch nicht unbillig gelassen.

Gerade /  
Morgengabe  
und Nutz-  
theil.

**U**nd weil hiebey oftmals der Gerade / Morgengabe und Nutztheils halben Zweifel vorfället / wie es mit denselben zu halten: So lassen Wir geschehen / daß die Ehe-Weiber / wann ihre Männer in Schulden gerathen / auch bey Leben derselben / der Gerade / wie es bishero bräuchlich gewesen / vor allen andern Gläubigern vergnüget werden / aber die Morgen-Gab und Nutztheil sollen sie / weil sie *de lucro captando*, die *Creditores* aber *de damno vitando laboriren* / in solchen Fällen / do des Mannes Güter zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen / weder bey seinem Leben / *in casu vergentiae ad inopiam*, noch auch nach seinem Tode / zu fordern haben / welches wir auch von des Mannes Schaaf-  
fen /

fen / so sonst zu Weiblichen Gerade mit gehörig / verstanden ha-  
ben wollen.

75

**D**esgleichen ob wol der Fiscus / wann er mit einem *contra-* **FISCUS.**  
*huret* / oder einer ihm sonst schuldig wird / neben der still-  
schweigenden Verpfändung das *Privilegium*, daß er nicht  
allein den andern Gläubigern / so keine andere ältere Verpfän-  
dung haben / vorgehen / sondern auch in den Gütern / welche der  
Schuldener / nachdem er mit ihm *contrahuret* / überkommen / denen /  
welche ältere ausdrückliche Verpfändung erlanget / vorgezogen wird /  
so hat doch solch *Jus prelationis* in den verwickelten Straffen nicht  
statt / sondern es muß sich der Fiscus mit der stilleschweigenden Ver-  
pfändung von der Zeit an zu rechnen / da einer in die Straffe verthei-  
let worden / seiner Ordnung nach unter den *Hypothecariis contenti-*  
ren lassen.

Wenn auch einer dem andern zu Erbauung / Besserung und Er-  
haltung eines Hauses / oder andern Guts Vorstreckung gethan /  
auch daß es zu dem Ende geschehen / in der *Obligation* ausdrücklich  
gemeldet hätte / und erweislich wäre / daß es eine Nothdurfft / und die  
*Aedes ruminosa* gewesen / so hat er derowegen auff demselben Gute /  
neben der stilleschweigenden Verpfändung ein *Privilegium*, daß er  
denen / welchen des Schuldners Güter zuvor ausdrücklich verpfän-  
det / mit der Zahlung vorgehet / iedoch wofern dieselben nicht auch dar-  
neben ein *Personale Privilegium* haben.

**W**enn wann einer dem andern zu Erkauffung eines Hauses Anlehnung  
oder andern Guts / Geld darleihet / mit dem Bedinge / daß zu Erkauf-  
ihm solch erkaufft Gut darum zum Unterpfande stehen soll / fung eines  
derselbe hat auff dem Gut eben das Recht / was bey dem nächsten Arti- Hauses v-  
cul gemeldet / und die in diesem Titul erzehlte Gläubiger werden / der andern.  
vermöge ihrer *Privilegien* / allen denenjenigen / welche dergleichen  
*Privilegia*, neben der dinglichen Gerechtigkeit / zu Recht nicht ha-  
ben / dergestalt / wie bey einem jedern gemeldet wird / vorgezogen.

R 2

Wann

Wann sie aber mit einander *concurrirten* / hat sich keiner wider den andern seines *Privilegii*, zu Nachtheil dessen / der zuvorn hin eine dingliche *Gerechtigkeit* erlangt / zu gebrauchen; sondern es wird allein auf das dingliche *Recht* / welches sie haben / gesehen / und derowegen / der Zeit und Ordnung nach / wann einer nach dem andern solch *Recht* überkommen / befriediget.

Wenn man aber keine *Nachrichtung* haben kan / welches dingliche *Gerechtigkeit* unter denen *Gläubigern* älter / soll in solchem Zweifel / erstlich das *Eheweib* / ihres eingebrachten *Ehegeldes* / folgend die *Mündlein* / und zum dritten der *Fiscus* seiner *Schuld* bezahlt werden / die folgenden aber haben sich ihres *Privilegii* wider andere *privilegirte* Personen nicht zu gebrauchen / sondern werden einander gleich gerechnet.

#### XLIV. Von denen *Gläubigern* / welche allein ein dinglich *Recht* haben.

**D**as dingliche *Recht* / welches die *Gläubiger* haben / wird vornehmlich auff viererley Weise erlangt / dann etlichen geben die *Recht* eine *tacitam Hypothecam*, oder stillschweigende *Verpfändung* / wann gleich hiervon nichts abgeredet oder bedinget ist / von welchen zum Theil in vorgehenden geredet worden.

Zum andern / lassen sich etliche mit *Pfanden* / entweder in gemein auff alle *Güter* / oder insonderheit auff ein sonderlich *Stück* / versichern / und erlangen hierdurch eine ausdrückliche *Hypothecam*.

Zum dritten / überkömmt einer auch ein dinglich *Recht* / wann er ihm zu einem *Stück* *Guts* *Gerichtlichen* verhelffen lässet / welches die *Rechte* ein *Pignus judiciale* nennen.

Endlichen wird auch / vermöge vielgedachter *Constitution*, durch *Arrest* ein *Jus reale* erlangt.

Alle diese *Gläubiger* nun / welche also / wie bemeldet / ein dinglich *Recht* *absque Privilegio* haben / sollen / der Zeit und Ordnung nach

nach / wie sich solch ihr Recht angefangen / vor den andern bezahlt / und hierbey / des Vorzugs halben / kein Unterschied gehalten werden / ob einer solch *Jus pignoris*, aus Verordnung der Recht stillschweigend / oder durch einenn *Contract*, ausdrücklich / oder durch Hülfen / oder durch *Arrest* erlanget habe; sondern wie einer vor dem andern dasselbe überkommen / also werden sie auch nach einander bezahlet / iedoch auff Maß / wie hernacher bey einem iedern weiter gemeldet.

Und das hat auch stat / wenn gleich der / so hernacher erst ein dinglich Recht erlanget / die *Possess* des Guts / welches zuvorn einem andern verpfändet gewesen / überkommen hätte: Dann ob wol sonsten im Rechten versehen / wann einer ein Gut / so jemand anders zuvorn verpfändet gewesen / erkaufft / und in Gewehr bekömmt / daß der Gläubiger ihn / seiner erlangten Pfand-Gerechtigkeit halben / nicht ehe belangen könne / es sey dann / daß er den Selbstschuldener gnugsam *excutirt* / und sich an demselben nicht zu erholen habe / so erstreckt sich doch solche *Dispositio* nicht auf den Fall / wann der folgende Gläubiger Pfands-Weise etwas in seine Gewehr bekömmt / sondern ist nichts minders / ohne vorgehende *Excussio* des Principalen / dem Gläubiger / dem es zuvorn verpfändet gewesen / den Vorzug daran zu verstaten schuldig.

Do auch ihrer zwene oder mehr auf einen Tag ein dinglich Recht überkommen hätten / und nicht erwiesen werden könnte / welches vor oder hernacher geschehen / auff dem Fall sollen dieselben Gläubiger zugleich / *pro quantitate* ieders Schulden / bezahlet werden.

**XLV. Von dem stillschweigenden Pfande / und wie weit dasselbe in Lehn-Gütern stat habe.**



In Fälle / in welchen die Rechte den Gläubigern ein stillschweigend Pfand ohne ein *Personal Privilegium* geben / werden von den Rechts-Lehrern / an denen Orten / da sie hiervon zu handeln pflegen / nach der

R 3

Län



Länge erzeulet / derowegen dieselben alle anhero zu wiederholen ohne Noth ist.

Parapher-  
nalia.

Unter andern haben / wie obbemeldet / vornehmlich die Ehe-  
weiber / derer Güter halben / welche sie über das Ehe. Geld ihren  
Männern zubringen / eine stillschweigende Verpfändung ohne *Pri-  
wilegium*, desgleichen die Kinder in ihres Vatern / und die Mündlein  
in ihrer Vormündern Vermögen / wegen ihrer Güter / so sie *admini-  
striren*.

So seynd auch die Güter dersjenigen / welche einer Stadt oder  
Gemeine / desgleichen Kirchen oder Hospital vorgestanden / solcher  
Verwaltung halben / heimlich verpfändet. Und ob sich wol sonst  
solch dinglich Recht ausserhalb des Vorstehers Gütern nicht zu erstre-  
cken pffeget.

Kirchen/  
Schulen/  
und Piaē cau-  
sæ.

**W**eil wir aber dennoch befinden / wie Kirchen / Schulen  
und Hospital / offtmals mit deme / was von ihrent wegen  
ausgeliehen wird / oder man ihnen sonst schuldig / weit zu-  
rück stehen / und hierdurch in grossen Abfall kommen: So wollen  
Wir denselben in aller derer Güter / welche ihnen etwas zu gelten  
schuldig / da es nicht zuvor / als eine *Onus reale*, darauff haftet /  
und *ad primum ordinem Creditorum* gehörig ist / hiermit eine heim-  
liche Verpfändung gegeben haben. Es soll aber gleichwol solches  
Recht allein auf Kirchen / Schulen und Hospitalien gemeynet seyn /  
und sich derowegen sonderbare Personen dessen nicht zu gebrauchen  
haben; iedoch unter den Schulen auch der *Universitäten* und *Sti-  
pendiaten* Gelder verstanden werden.

Ob auch wol Zweifel vorfället / von welcher Zeit an solche  
*Tacita Hypotheca* anzurechnen / und esliche dafür halten / daß sie sich  
alsobald mit der Vormündschafft / oder andern dergleichen *Admini-  
stration*, anfahen / esliche über von der Zeit / da der Vormünd oder  
*Administrator* übel Haus zu halten angefangen; weil man aber  
dennoch gemeiniglich nicht so bald innen werden kan / wann sich  
eigentlich die übele Verwaltung angesponnen / und daher solches  
eine schwere Ausführung geben würde / so wollen wir / daß der er-  
sten



sten Meynung nach das dingliche Recht von der Zeit anfahren solle / da einem die *Administration per Confirmationem* aufgetragen worden. Wann aber einer zu solcher *Tutel* oder *Verwaltung* nicht verordnet würde / und sich gleichwol derselben unterfinge / soll das dingliche Recht von der Zeit der angemasten *Administration* seinen Anfang gewinnen.

**W**ann auch einer ein Haus / Gemach / Keller / Gewölb / oder dergleichen / im einen Zins vermiethet / der hat ein dinglich Recht auff alle fahrende Haab / so in solchem abgemietheten Gut gefunden wird / und dem / so es ihm abgemiethet / zuständig ist. *Illata in rem conductam.*

**D**em / wann einem aus einem Testament etwas *legirt* und verschafft wird / hat er hierüber eine heimliche *Verpfändung* in alle des *Testatoris* *Verlassenschaft* / und was dergleichen Fälle mehr seynd. *Legata.*

Es ist aber alle dasjenige / was bis anhero von stillschweigender *Verpfändung* gemeldet / allein von den Erb-Gütern zu verstehen / dann in den Lehn-Gütern hat die *Tacita Hypotheca*, vermöge der Lehn-Rechte und unsers geliebten Herrn Großvaters seliger und löblicher *Bedächtniß Constitution*, *regulariter nicht stat.*

**W**ann aber gleichwol keine andere Gläubiger vorhanden / denen das Lehn-Gut mit *Consens* verpfändet / oder es wäre nach *Bezahlung* derselben / von den *Nutzungen* des Lehns noch etwas übrig / und siele zwischen den Gläubigern Streit vor / wie sie bey *Leben* des Schuldners aus solcher *Nutzung* zu bezahlen. So soll nach *Inhalt* ist-gedachter *Constitution* hierbey / so viel die *Nutzung* anlangt / auch das *Jus tacite hypothecae* in *Obacht* genommen werden. *Vom stillschweigenden Unterpfand in Lehnsgütern.*

Desgleichen wann das Lehn-Gut verkauft würde / und es wäre nach *Befriedigung* der Gläubiger / so ausdrücklich *Verpfändungen* daran haben / was übrig / oder sonst kein Gläubiger / deme es

es ausdrücklich verpfändet / vorhanden / sollen diejenigen / so *tacitam Hypothecam* auf den Erb-Gütern haben / und ferner die andern Gläubiger / nach Gelegenheit ihres Rechtens / von der Übermaß des Kauffgeldes vergnüget werden.

Jedoch wo sich begäbe / daß des Schuldners Eheweib von den Erb-Gütern nicht abgefunden werden könnte / sie auch zuvorn nicht verleihtinget / so soll ihr alsdann / vermöge vielgedachter *Constitution*, vor allen andern Gläubigern / die keine ältere ausdrückliche Verpfändung haben / ihre Mitgift / so viel sie derer zu beweisen / aus dem Lehn wieder erstattet werden.

Wie dann auch das Weib so lange das *Jus retentionis* und ihren Unterhalt darinnen haben soll / bis sie solcher Mitgift vergnüget.

Der Töch-  
ter Ausstat-  
tung ausm  
Lehn.

**E**s trägt sich auch oft zu / daß die Söhne / nach Absterben ihrer Eltern Schuld machen / dieselben auf das Lehn versichern lassen / und doch den Schwestern ihre gebührende Ausstattung nicht ablegen. Damit nun dieselben hierdurch nicht um das / was ihnen aus den Lehn-Gütern gebühret / unbilliger Weise gebracht werden / wollen wir / daß in solchen Fällen die Töchter / wofern sie sich an den Erb-Gütern nicht zu erholen / auch in dem Lehn ein solch Recht haben sollen / daß sie alle dasjenige / was ihnen zu ihrer Ausstattung von ihrem Vater hero zustehet / vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern / ob dieselbe auch gleich ausdrückliche Verpfändung auff das Lehn erlanget / befriediget werden / und sich derowegen an das Lehn / ob es schon in andere Hände kommen wäre / halten mögen / jedoch daß mit solcher Ausstattung das Lehn nicht so hoch beschwehrt / sondern dem Landes-Brauch nach gebührende Maß hierinnen gehalten werde.

Ferner vermercken Wir / wann die Vormünder allein Lehn-Güter haben / und Schuld machen / dieselben auch auff's Lehn mit *Consens* versichern lassen / daß ihre Mündlein hierdurch oftmal in grossen Schaden und Verderb geführt werden / in dem sie aus Manglung eines dinglichen Rechtens / den andern Gläubigern ei-  
nen

nen Vorzug verstaten müssen / und sich derowegen hernacher desto weniger an ihren Vormündern zu erholen / und do man gleich deme zu begegnen / den Vormündern / neben der Bestätigung / allewege Versicherung zu machen auflegen wolte / sie noch weniger / als sich allbereit ereignet / zu solcher Vormündschafft zu vermögen seyn würden / gleichwohl aber auch die Mündlein dißfalls / wie billig / versehen werden müssen. So ordnen Wir / daß die Lehn-Güter derer Vormündern / welche Wir oder ein ander Lehn-Herr unter Uns gesetzt / constituiren werden / ihren Mündlein von Zeit an der Bestätigung (sintemal dieselbe an stat des Consens ist) stillschweigend hypothecirt und unterpfändet seyn sollen / sich alleine auff dem Fall / wann sonst keine Erb-Güter vorhanden / an denselben zu erholen / welches Wir auch auff Kirchen / Schulen und Hospitalen um ebenmäßigen Favours willen erstreckt haben wollen. Es soll aber gleichwol die Hypotheca den Mitbelehnten nicht zu Nachtheil gereichen / sondern dieselben ihr Jus am Lehn *salvum und integrum* behalten.

## XLVI. Von der ausdrücklichen Verpfändung.

**W**eil vornehmlich Dreyerley Güter seynd / als Bewegliche / Unbewegliche und Schulden / so wird es auch mit Verpfändung derselben / wann die beständiger Weise geschehen soll / unterschiedlichen gehalten: Dann was die beweglichen Güter oder fahrende Haab anlanget / können solche von dem / welchen sie zugehören / seiner Gelegenheit nach / ohn einige Solennität / beständet werden.

Aber unbewegliche Erb-Güter sollen / vermöge Land-üblicher Sächsischer Rechte / und obgedachter Constitution, von der Obrigkeit und Gerichten / darunter sie gelegen / verpfändet / und daselbe *insinuirt* / oder Gunst darüber ausgebracht werden / sonst ist der gleichen Verpfändung nicht kräftig / es werde gleich ein Stücke Gut insonderheit / oder in gemein alle Güter verpfändet; jedoch wird solches allein gegen den andern Gläubigern verstanden / die Erben

Erben aber des / welcher es ohne *Insinuation* verpfändet / haben solches der Ursachen halben nicht zu sechten / sondern seynd dem Pfandschilling nichts minders zu erstatten schuldig.

Da auch ein Gläubiger vor zweyen oder dreyen Zeugen / oder durch Aufrichtung eines Vertrags / so mit eslicher Unterhändler Siegel bekräftiget / eine Verpfändung auff unbeweglich Gut erlangt hätte / soll er zwar vermöge derselben vor andern *Chirographariis* bezahlt werden / doch ihme die Gerichtliche Verpfändungen in alle Wege vorgehen.

Wenn aber einer *Bona Emphiteutica* oder *Censitica* Erblehn / oder Erbzins-Güter / darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß / oder die er sonst in Lehn zu empfangen pfleget / versetzet / und allermeist / wann Lehngüter verpfändet / sollen dieselben anderer Gestalt nicht / denn mit Gunst oder Bewilligung des Lehn-Herrn *hypothecirt* werden / und ohne daß die Verpfändung nicht stat haben. Jedoch soll der / welcher ohne *Consens* Verpfändung erlangt / aus den Früchten desselben Guts vor andern gemeinen Gläubigern keine Bezahlung haben / ihme aber gleichwol in allewege die Gläubiger / denen das Gut mit *Consens* *hypothecirt* / auch in den Früchten vorgehen.

Würde sichs auch ereignen / daß in *Bonis Emphiteuticis* oder *Censiticis* der *Dominus directus* nicht zugleich Gerichts-Herr wäre / sondern ein ander die *Jurisdiction* oder den *Fundum Emphiteuticum* oder *Censiticum* hätte / soll er zu Erlangung einer beständigen Gerichtlichen *Hypothec*, und damit sich der *Dominus Jurisdictionis* hernach der Hülffe desto weniger zu verweigern / des Lehn- und Gerichts-Herrn *Consens* zugleich und *conjunctim* erhoben werden.

Ferner die *Nomina* oder aussenstehenden Schulden belangende / hat es keinen Zweifel / daß dieselben *quod actionem personalem*, und so weit sie auff Persöhnlichen Zusprüchen stehen / ohne *Solennität* / so wohl als die fahrende Haab / verpfändet werden können.

So lassen Wir auch geschehen / daß ein Gläubiger das dingliche Recht / so er auff dergleichen beweglichen / wie auch unbeweglichen Gütern

84  
Gütern / die nicht Lehn seyn / dermassen / wie igo bemeldet / beständig-  
lichen erlangt / ohne fernere *Insinuation*, oder andere *Solemnität* / ei-  
nem andern *cediren* und verpfänden möge. Und wollen / so viel die-  
sen *Passum* betrifft / unser am 1. *Februarii* 1614. von den *Cessionibus*  
*publicis* Ausschreiben hiermit so ferne *declarirt* und erkläret ha-  
ben. Aber was das dingliche Recht anlangt / daß einer beständige  
Weise auff einem Lehn-Gut überkommen / dieweil die Rechte vermö-  
gen / daß keiner ohne des Lehn-Herrn *Consens*, dergleichen Recht auff  
Lehn erlangen / noch der *Consens*, welchen der Lehn-Herr einem gege-  
ben / auf eine andere Person / ohne seine des *Domini feudi* Bewilli-  
gung / *extendiret* werden möge / und es derowegen in unser *Canley* /  
auch iederzeit also üblichen gehalten worden / daß solche *Translationes*  
*Hypothecarum*, ohne neuen *Consens* für beständig nicht gehalten  
werden. So wollen Wir / daß demselben auch hinfüro nachgegan-  
gen / und darauff erkannt werden solle. Wenn auch gleich ein Gläu-  
biger in der Verschreibung ein Lehn-Gut der Gestalt / daß er es seines  
Gefallens wieder verändern möge / verpfändet / und hierüber ein ge-  
meiner *Consens* in gewöhnlicher Form gegeben / es wäre ihm denn  
ausdrücklichen nachgelassen / daß er es seines Gefallens ohne fernern  
*Consens* vergeben und verpfänden möge.

Nachdem aber auch bey Verpfändung der Schulden oftmal  
Zweifel vorfället / wann einer ingemein alle seine Güter / beweglich  
und unbeweglich *hypothecirt* / ob auch solches auff die Schulden / als  
die sonst für eine sonderliche *Speciem bonorum* geachtet werden / zu  
verstehen / und aber ihr wenig diesen Unterscheid so genau in acht zu  
nehmen pflegen / sondern vielmehr eines / der sich also versichern läßt /  
Sinn und Gedancken dahin gerichtet / wie er auff alle seines Schulde-  
ners Güter ein Pfand-Recht erlange. So wollen Wir / daß der-  
gleichen gemeine Verpfändungen / ungeachtet / daß darneben der be-  
weglichen und unbeweglichen Güter gedacht worden / auch auff die  
Schulden verstanden werden sollen.

Ob nun wol alle die / welche ein dinglich Recht durch derglei-  
chen ausdrückliche Verpfändung erlangt / so wol / als wenn sie es  
durch andere oben-vermeldte Wege überkommen / der Zeit nach / wie

sie nach einander verzeichnet seynd / einer dem andern vor- oder nach-  
 gehen/und bezahlt werden sollen. So ist doch hierbey sonderlich in  
 acht zu nehmen / wann einer zuvorn eine gemeine Verpfändung auff  
 alle des Schuldners Güther erlanget / und ihm darneben ein son-  
 derlich Stück Guts zum Unterpfande hätte einsetzen lassen / es fiele  
 aber zwischen ihm und einem andern Gläubiger / der nach ihm erst ei-  
 ne Verpfändung überkommen / Streit vor / wer vor dem andern aus  
 des Schuldners Gütern bezahlt werden solte / daß alsdenn der / wel-  
 cher die erste Verpfändung erlanget / sich vermöge beschriebener Rech-  
 te / an das Stück Gut / so ihm sonderlich und *in specie* verscrieben / vor  
 allen Dingen halten / und derentwegen / wann solches zu seiner Be-  
 zahlung zureichet / den andern Gläubigern / ungeachtet sie erst nach ih-  
 me die Verpfändung überkommen / in den andern Gütern des  
 Schuldners den Vorzug lassen müsse / er sey auch gleich sonsten der  
*Priorität* halben *privilegirt* / wie er wolle.

Und ist dißfalls nichts daran gelegen / ob in des ersten Gläubi-  
 gers Pfand-Verschreibung die sonderliche oder *Special-* Verpfän-  
 dung der Gemeinen vor- oder nachgesagt sey.

Es träget sich auch oftmals zu / daß der / welcher erstlichen eine  
 Verpfändung erlangt / hernacher darein willig / daß dasselbe Gut  
 auch einem andern versagt werden möge. Und wenn er an ihm dar-  
 neben sein Recht vorbehält / gibt es sich wol an ihm selbst / daß er nichts  
 minders den nachfolgenden Gläubigern mit der Bezahlung vorgebe.  
 Do er aber ohne Vorbehalt seine Bewilligung darein gibt / fället nicht  
 geringer Zweifel vor / ob er sich dadurch seines Pfand- Rechts / oder  
 allein der *Priorität* begeben habe.

Darum wollen Wir / daß dergleichen Bewilligung / wann nicht  
 erwiesen wird / daß ein anders abgeredet sey / allein auf die *Priorität*  
 zu verstehen / und derowegen der / welcher bewilliget / wann der Gläu-  
 biger / deme zum besten er gewichen / bezahlt / gegen die andern sich sei-  
 nes Pfand- Rechts gebrauchen möge.

Es wären dann andere *Creditores* im Mittel / die nächst dem er-  
 sten Gläubiger / und also vor deme / welchem die Bewilligung gesche-  
 hen / eine Verpfändung erlangt hätten / weil demselben dieses / daß der  
 Erste

Erste einem andern den Vorzug gönnet / nicht zu Nachtheil gereichen  
kan/darum soll der erste Gläubiger/wann die andern alle befriediget /  
alsdann erst / vermöge seines Pfand-Rechtens / vergnüget / und also  
demselben nachgesetzt werden; aber doch allein / so weit die Summa  
des Gläubigers / dem er durch seine Bewilligung den Vorzug gege-  
ben/austrägt: Dann wann ihm hierüber der Schuldiger noch mit  
mehrern verhaftet wäre / weil es dem Gläubiger / dem die Bewilli-  
gung geschehen/nur allein um seine Summa/das er zu Bezahlung der-  
selben eine *Priorität* erlange / zu thun gewesen; der nächst-folgende  
Gläubiger aber wegen des/was der erste hierüber bey dem Schulde-  
ner noch mehr zu fordern/mit fügen sich nicht zu beschweren/sondern es  
solcher Übermaß halben/der beschenehen Bewilligung ungeachtet / in  
dem Stande bleibet/wie es von Anfang gewesen / so soll auch dem er-  
sten Gläubiger / wegen solcher Übermaß / nicht allein sein Pfand-  
Recht/sondern auch seine *Priorität* verbleiben / und derselben vor an-  
dern folgenden Gläubigern/vermöge erlangter Erstigkeit / in Bezah-  
lung genießen.

Als wann einer 1000. Gulden zufordern / und wäre dem / wel-  
chem der Schuldener mit 500. Gulden verhaftet / gewichen / soll der  
Erste allein mit 500. Gulden / den folgenden Gläubiger nachgesetzt /  
mit den andern 500. Gulden ader vor ihnen bezahlt werden.

Do auch der Gläubiger / welchem er durch seine Bewilligung  
den Vorzug erstattet / ein sonderlich Pfand-Recht erlangt hätte / soll  
er alsdann mit der Summen / mit welcher er ihm gewichen / in dessel-  
ben Recht treten / und derowegen / dessen Ordnung nach / befriediget  
werden. Sientemal doch ohne das / wann er schon nicht bewilliget  
hätte / die Gläubiger/welche dem/ so die Bewilligung erlangt/folgen /  
hätte geschehen lassen müssen / das er von ihm bezahlt worden wäre/  
derowegen auch ihnen hierdurch nichts abgeh.

Do aber einer / welcher in eines andern Verpfändung gewilli-  
get / nicht allein ein Gläubiger/ sondern auch ein Mitbelehnter wäre /  
soll vornehmlich dahin gesehen werden/zu welchem Ende er bewilliget  
habe/und do er allein/ als ein Mitbelehnter/consentirt hätte / soll ihm  
solches an seinem Pfand-Rechten/und erlangten *Priorität* nicht nach-

theilig seyn/ wenn aber hiervon keine gewisse Nachrichtung/ zu was Ende solche Bewilligung geschehen/ vorhanden/ soll es bey Verpfändung der Lehn-Güter in solchem Zweifel dafür gehalten werden/ daß er allein/ als ein Mitbelehnter/ gewilliget habe.

### XLVII. Von dem dinglichen Rechte/ so durch die Hülffe erlanget wird.



Ann einem auff vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht / oder auff klare Brief und Siegel/ die / vermöge der Landes-Ordnung / *Paratam Executionem* haben/die wirkliche Hülffe und Einweisung zuerkant / oder durch Befehlich angeordnet wird / überkommt er hiedurch ein *Pignus judiciale*, und ein solch dinglich Recht/ welches der *Priorität* und Vorzugs halben von der Zeit an/ do er solches erlangt / eben so wohl in acht zu nehmen/ als wenn ihm ein Stück Guts ausdrücklich verpfändet worden wäre.

Es ist aber solches allein von denen Hülffen zu verstehen / welche wirklich und *actualiter*, durch Aushauung eines Spans / oder anderer dergleichen jedes Orts hergebrachte und gewöhnliche *Solennitates* ergangen/ und nicht nur blos durch Befehliche/oder *Comminationes*, ohne Vollstreckung angeordnet seynd / es hätte dann ein Schuldener hierüber *parirt* / und dem Gläubiger sein Gut wirklich eingeräumt/ welcher durch die *apprehendirte Possess* gleichfalls ein dinglich Recht erlanget haben soll.

Von Hülffen in Lehn-Gütern.

Wie weit aber solch dinglich Recht auff die Lehn-Güter/ wann in dieselben Hülffen ergehen/sich erstreckt/davon ist oben bey der Hülffe in die Lehn-Güter allbereit Verordnung geschehen / darbey soll es verbleiben / und derjenige / deme die Hülffe entweder zu den Früchten / oder ins Eigenthum/ ertheilt wird/ so fern zu einem und dem andern ein dinglich Recht überkommen.

### XLVIII: Von dem dinglichen Recht / so man durch Arrest erlanget.

Die



**D**erweil in unser Landes-*Constitution* dem Arrest, vermöge eingeführten Gebrauchs / ein *Jus reale* gegeben; so wird es hiermit auch der *Priorität* und *Vorzugs* halben / wie mit andern dergleichen Rechten gehalten / und derowegen die *Arrestanten* von der Zeit an / da sie solch ihr *Jus* bekommen / allen andern *Gläubigern* / die erst nach ihnen stillschweigende oder ausdrückliche *Verpfändung* oder *Hülffen* erlangen / mit der *Bezahlung* vorgezogen / und gehet solch der *Arrestanten* Recht von dem Tage und Stunde an / da sie erstlich den *Kummer* schriftlich angeleget / und derselbe (welches unverzüglich und *specific* zu beschehen) *Gerichtlich registriert* worden; es wäre dann / daß zuvorn und ehe dem Schuldener solcher *Kummer* angekündigt / oder sonst zu seiner *Wissenschafft* erweißlichen gebracht worden / mitler *Weile* jemandes in andere Wege ein dinglich Recht erlangt hätte / dann *respectu* dessen würde des *Arrestanten* Recht / erst von Zeit der beschehenen *Verkündigung* oder erlangten *Wissenschafft* seinen Anfang gewinnen / und wann er *in genere* und *indefinitè*, auff alle des Schuldners *Güter* anleget / auch die *bona futura*, die der *Debitor* hernach *quocunque modo* erlangen möchte / *afficiren*.

Wie und welcher *Gestalt* aber mit solchen *Arresten* / *ad effectum impetrandi Jus Reale*, beständig zu verfahren sey / davon ist unten in einem besondern *Titul* nothwendig *Verordnung* geschehen; diß aber hierbey sonderlich in acht zu nehmen / daß sich die *Arresta*, wann sie gleich von den *Lehn-Herrn* verstattet / doch wider ihren *Willen* nicht auff den *Eigenthum* / sondern allein die *Früchte* erstrecken können. Es wolte dann der *Lehn-Herr* den *Arrestanten* hierinnen gutwillig *gratificiren*.

XLIX. Von den *Gläubigern* / welche kein dinglich Recht haben / sondern allein *personaliter privilegiert* seyn.

Nach

Schuld von  
veränderten  
Deposito.

**N**ach den Gläubigern / die ein dinglich Recht haben / sollen die bezahlt werden / so allein *personaliter privilegirt* seynd / und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet / welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Gute / daß der Schuldener verändert und verthan hat / herkömmt / doch / daß solches allein von den *Depositis voluntatis & extra Judicialibus* verstanden werde / in den andern *Depositis Judicialibus* und *Necessariis* aber / da einer auf Befehlich / oder Richterliche Anordnung / oder sonsten aus erheblichen Ursachen / etwas *judicialiter* einlegt / und es den Gerichten vertrauet / soll er damit in der Ordnung / davon unsere Landes-Constitution 28. part. 1. disponirt / und also noch vor dem Arrestanten bezahlt werden.

Milde Sa-  
chen.

**A**les was zu milden Sachen und *Alimenten* gehörig / und nicht Kirchen / Schulen und Hospital belanget / dann diesen haben Wir oben eine stillschweigende Verpfändung gegeben.

Geld / so ohne  
Verzinsung  
geliehet

**W**enn auch einer jemandes Geld ohne Zins geliehen / ist dermassen *privilegirt* / daß er vor allen andern gemeinen Gläubigern / welche Zinse genommen / bezahlt werden soll.

Hinterstel-  
lig Kauff-  
Geld.

**A**ngleichen / do einer etwas verkaufft hätte / und ihm von der Kauff-Summa etwas hinterständig / er aber hiergegen nicht versichert wäre / wollen Wir ihme hiermit gleichfalls ein solch *Personale Privilegium* gegeben haben. Do er sich aber der Kauff-Summa halben / sonsten versichern lassen / soll er sich solcher *Assecuration* halten.

## L. Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern.

Wenn

**D**enn nach Bezahlung aller derer Creditoren / so bißhero erzehlet worden / von des Schuldners Gütern etwas übrig / so werden denn erst die *Chirographarii* und gemeinen Gläubiger / welche allein Brief und Siegel / oder andere Nachricht / ihrer Schulden halben / vorzulegen haben / ohn Unterscheid der Zeit *pro rata & quantitate* eines iedern Schuld zugleich bezahlt / also / wann es nicht zureicht / ein ieder / nach dem seiner Schuld viel oder wenig ist / darvon schwinden lassen muß.

**L**ist aber auch hierbey in acht zu nehmen / ob wol alle hiebevorn erzehlte Gläubiger vor den *Chirographariis*, auch keiner vor dem andern / obgesagter Ordnung nach / befriedigt werden soll / daß doch solches / vermöge viel- und höchst-gedachtes unsers Groß-Herrn Vaters im 83. Jahr publicirten Ausschreibens / alleine auff die Haupt-Summa zu verstehen / der Zinsen aber sollen sie so dann erst / wenn alle Gläubiger / und also auch die *Chirographarii* der Haupt-Summen vergnügt / ihrer Ordnung nach / bezahlt werden / doch hat solches krafft angezogenes Ausschreibens allein *in mutuo stat.*

*Chirographarii* sollen von den Zinsen bezahlet werden.

**D**enn wann einer etwas verkauft hätte / und es wäre ihm von der Kauff-Summa was hinterstellig / dieweil er sein Eigenthümlich Gut / so er hiergegen Mittlerweile nutzen können / entrathen muß / und derowegen / wann ihm solcher Nutz entsteht / dasselbe vielmehr *pro damno* als *pro lucri amissione* zu achten / soll er in dem Fall auch der gebührenden Zinse / wann gleich die Güter zu Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichen / seiner Ordnung nach befriediget / und dergleichen auch mit den *Usuris annuis retidibus*, und denen Zinsen / welche ein Bürge in Bürgschaft für seinen Principalen ausgezahlt gehalten / auff solch Interesse Wir nicht weniger die Zinsen / welche einem Eheweibe wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes *loco Alimentorum* gebühren / nach Gelegenheit eines ieden Rechtens und *Prioritat* neben der

Zinsen von hinterstelligen Kauff-Gelde werden für Capital gerechnet.

*Annus redditus.*

Zinsen solcher Bürge bezahlt.

**M**

Haupt=

Haupt-Summa erkannt werden / es wäre dann / daß das Weib in andern Wegen mit nothdürfftigem Unterhalt versehen wäre.

Weme der Abnuß von des Schuldners Gütern vor der Alienation gefolgt werden soll.

**W**enn auch des Schuldners Güter an ihm selbst so weit reicheten / daß davon / wann sie verkauft würden / alle Gläubiger ihrer Haupt-Summen befriediget werden könnten / und es allein darum zu thun / wem Nitler- weile / bis es zu Gelde gemacht / die Nutzung des Guts gebühre ; sollen die prioritätischen Gläubiger vor andern ihrer gebührenden Zinsen davon gewärtig seyn.

### LI. Vom Arrest und Kummer.

**N**achdem der Arrest in unsern Landen vornehmlichen um zweyerley Ursachen willen / oder auf zweyerley Weise gesucht und angenommen wird : Erstlich wenn man eine Person / oder ein Stück Guts / es sey beweglich oder unbeweglich / um allerhand Vorsorge willen / Gerichtlichen anhalten und *sequestriren* lässet. Zum andern zu dem Ende / daß einer dadurch eine Gerechtigkeit in seines Schuldners Gütern vor andern desselben Gläubigern erlange / und aber in dem ersten Fall die Arrest zu Recht ins gemein verboten / und dargegen verordnet / daß keiner ab *Executione* anfangen / noch einen andern an Leib und Gut kümmern / und mit Arrest beschlagen / sondern da er ihn zu besprechen / solches mit ordentlichem Recht thun soll. So wollen Wir auch / daß dergleichen Arreste nicht verstattet werden sollen / ausserhalb derer Fälle / in welchen sie nach gemeinen beschriebenen Rechten vergönnet und nachgelassen seynd. Als wann einer / der nicht gnugsam besessen / flüchtig / oder derenthalben aus erheblichen Ursachen verdächtig wäre / oder aus unsern Landen in ein frembde Gerichte ziehen / und nicht so viel hinter ihm / an liegenden / oder sonsten gewissen Gütern verlassen wolte / daß sich der Kläger daran zu erholen. Oder wann ein Ausländischer / und in unsern Landen nicht besessener / mit unsern Unterthanen *contrahirt* /

und

und in demselben zu bezahlen sich verpflichtet / ob er bey Handwercks-  
leuten etwas machen lassen / und nicht bezahlt hätte.

Oder aber / wann sonst ein frembder unsern Unterthanen was  
schuldig wäre / und ihm an dem Ort / da er beklaget und besessen /  
auff gebührliches Ansuchen / Recht nicht gestattet noch verholffen  
werden wolte / oder wann vermuthlichen / daß etwas von den inne-  
habenden *dilapidirt* / und dermassen verrückt / und entwandt werden  
möchte / daß man sich hernacher dessen so bald nicht wieder zu er-  
holen.

Desgleichen / wann ein Gast um schuldige Behrung / und  
ein Zinsmann / der hinweg ziehen will / um den von einem Hause /  
Hof / Acker / Wiese / oder andern versessenen Zins / wolte *arrestirt*  
werden.

In allen denen Fällen aber / da solcher *Arrest* verstattet wird / soll  
man denselben wiederum *relaxiren* und eröffnen / wann der / wider  
welchen er erhalten / des Klägers Zusprüche haben / gnugsame *Cau-*  
*tion* und Versicherung machen würde.

Was dann den andern *Effect* des *Arrests* angelanget / ist es  
durch einen lang hergebrachten Gerichts- Gebrauch und Gewohn-  
heit also eingeführet / auch endlichen durch unsere Landes- *Constitu-*  
*tion confirmirt* und bestätigt worden / daß einem iedern / wann er  
vermerckt / daß es um seinen Schuldener mißlich werden will / frey  
gelassen / einen Kummer auf desselben Güter anzulegen / und dadurch  
ein solch dinglich Recht darinnen zu erlangen / kraft welches er andern  
Gläubigern / so keine ältere dingliche Gerechtigkeit haben / vorgezogen  
werden / darum lassen Wir es hierbey auch bewenden.

Diemeil aber gleichwol darneben allerley Mißbräuche mit *Requisita*  
einreißen / auch offemals wolhabende Leute ohn Ursach dadurch in *arresti im-*  
Verdacht und Mißglauben gesetzt werden : So wollen Wir / daß *petrandi.*  
hiermit Bescheidenheit gebraucht / und / dem Anno 1583. publicirten  
Ausschreiben nach / keinem *Arrest* gestattet werden solle / es sey dann /  
daß er erstlichen seine Schuldforderung durch Urkunden / oder an-  
dern gläublichen Schein / darbringe / und dann zum andern darne-  
ben

ben bescheinige / daß sein Schuldener mit vielen Schulden beladen / und in Abfall seines Vermögens gerathen sey: Denn wann einer also begütert wäre / daß er vermuthlichen wohl zu bezahlen hätte / soll er mit dergleichen Arrest verschonet bleiben.

Ankündi-  
gung des er-  
langten Ar-  
rests.

**W**enn auch ein Kummer verstattet wird / soll er dem / wi-  
der welchen er gesucht worden / alsbald durch einen ge-  
schwornen Boten angekündigt und *insinuirt* werden / was er  
so dann nach beschehener solcher Ankündigung / oder in andere Wege  
erlangter Wissenschaft / aus seinen Gütern entwendet oder verpfän-  
det / an dasselbe soll sich der Gläubiger / dem der Arrest verstattet / kraft  
seines hierdurch erlangten Rechts / der Bezahlung halben nichts  
minders zu halten / guten Fug. haben / auch den andern in der Ord-  
nung vorgezogen werden.

Auff was für  
Güter der  
Arrest sich  
nicht erstre-  
cke.

**E**s soll aber ein solcher Arrest auf das / was der Schulde-  
ner zu der Zeit der Ankündigung / oder sonst erlangten  
Wissenschaft / nicht mehr in seinen Händen gehabt / sich nicht  
erstrecken / und darum andern Gläubigern / denen allbereit etwas an-  
gewiesen / oder sonst zugewandt / nicht abträglich seyn. Desglei-  
chen wann ein ander etwas dem Schuldener / wider welchen Arrest  
erlangt / zugehörig / bey sich hätte / oder ihm schuldig wäre / und hätte  
zuvor / und ehe dann der Arrest angelegt / und derselbe dem Schul-  
dener angekündigt / wider denselben ein Recht gehabt / dadurch er  
sich gegen ihm mit Fugen auffhalten könnte / daß er ihm solches nicht  
wider zustellen dürffte: Als wann er ihm hinwiederumb mit Schul-  
den verhaßt wäre; und derowegen eines mit dem andern *com-  
pensiren* wolte / und dergleichen; so soll auch diesem der angelegte Ar-  
rest an solchem seinem Recht kein Nachtheil bringen / sondern er sich  
dessen / und aller derer *Exceptionen* / damit er sich wider den Schul-  
dener auffhalten können / auch wider den Arrestanten zu gebrauchen  
haben.

Es soll aber ein solcher Arrest *ad effectum impetrandi Jus  
Reale*, bey denen Gerichten / darunter der / wider welchen er begehret  
wird /

wird / gefessen / gesucht werden / und sich weiter nicht erstrecken / als desselben Richters *Jurisdiction* und Nothmässigkeit gehet / darum / wann einer an andern Orten / dann darunter wesentlich gefessen / auch Güter hätte / und man wolte dieselben mit *Arrest* beschlagen / soll es vor denen Gerichten geschehen / darunter dieselben gelegen.

**S**onderlich aber / wenn auff Lehn-Güter Kummer gesucht wird / und es wäre der Richter / unter den sie gehörten / nicht zugleich Lehn-Herr / soll der *Arrest* weiter nicht / denn auff die Früchte und Abmigung verstattet / wäre er aber auch Lehn-Herr / es hiermit gleicher Gestalt gehalten werden / wie oben bey der Hülffe in die Lehn-Güter vermeldet worden.

**W**enn aber in unserer *Carzeley* / auff des Gläubigers Ansuchen / von unsert wegen *Arrest* in gemein auf alle des Schuldners Güter angenommen wird / soll sich derselbe nicht allein auff die / so ohne Mittel unter uns gelegen : sondern auch auff alle sein Vermögen / so in unsern Landen anzutreffen es sey Lehn oder Erbe / wie auch auf *Bona futura*, und was der Schuldner noch *acquiriren* und erlangen möchte / doch ausserhalb deren in unsern dreyen Stiften / Meissen / Merseburg und Raumburg (weil wir dieselben mit sonderbaren Regierungen versehen) gelegenen Güter / erstrecken / und gleichwohl den Unter-Gerichten / darinnen der *Arrestatus* possessionirt / ein solches / um Nachrichten willen / und damit andere *Creditores* mit Verpfändung oder sonsten aus Unwissenheit nicht kenschteiliget / *notificirt* werden. Man soll aber gleichwohl wider diejenigen / so ohne Mittel nicht unter uns gefessen / noch Güter liegen haben / solche *Arresta* nicht leichtlichen gestatten / sondern den *Arrestanten* an des Schuldners ordentlich Gerichte / als da man von desselben Gelegenheit die beste Nachricht hat / weisen / man hätte denn dessen erhebliche und andere bewegende Ursachen / als wann des Schuldners Vermögen an viel und unterschiedenen Orten unserer Lande zerstreuet wä-

Wie weit  
der Arrest  
Lehn-Güter  
afficiret

Wann der  
Arrestallein  
des Schul-  
deners Gü-  
ter afficire.

*Bona futura*

re / oder er hätte auch etliche Güter / so ohne Mittel unter uns gehörten / und dergleichen / welches wir zu unserer Råthe Ermåssigung stellen thun.

Wer eines andern wegen Arrest suchen könne.

**W**on eines andern wegen Arrest zu suchen / soll niemand zugelassen werden / es sey dann / daß er gnugsame Mandat bey Anstgung des Arrests vorzulegen habe / oder daß es eine solche *Conjuncta* und verwandte Person sey / die / wie oben bey den Anwalden erzehlet / auch ohne Mandat mit der *Caution de rato* zuläßlichen / und dieselbe alsobald wirklich bestellen. Do aber ihre zweene oder mehr zugleich für eine Summa Bürgen / oder sonsten *Correi debendi* wären / und es hätte einer unter ihnen Arrest erlanget / soll dasselbe auch den andern seinen Mitbürgen und *Correis* wann sie es hernacher genehm haben / mit zu statten kommen / und also auch gehalten werden / wann unter den Gesellschaften einer alleine / gemeiner Handels-Schuld halben Arrest anlegte.

Wie die Arresta zu prosequiren.

**W**e aber nun ein angelegter Arrest gebührlichen prosequirt werden solle / davon ist in vielbemeldter unser Landes-Constitution gnugsame Vernehmung geschehen. Wollen derowegen / daß demselben allen nachgegangen / und demnach ein ieder Kummer / alsbald er verstattet / von 14. Tagen zu 14. Tagen / zwier verneuert / und also (das erste Suchen mit eingerechnet) dreymal prosequirt / und neben dem dritten und letzten Kummer die Klage mit gnugsamer Ausführung und Bescheinung der Schuldforderung eingebracht / auch hierbey um *Citation* und Ladung an den Schuldener angesucht werden solle.

Wenn auch dieser Form nicht *strictè* nachgegangen wird / soll der Arrest nicht zuläßig seyn / auch der gestalt niemands verstattet werden / mit einer oder der andern *Renovation* oder Einbringung der Kummer-Klage zu *anticipiren*.

Do nun förder auf solche Kummer-Klage verfahren wird / und der Schuldener bekennet sich zur Schuld / oder wird durch die eingebrachte Verschreibung überwiesen / soll alsdenn der Arrest bis zu voll



vollständiger Bezahlung für kräftig erkannt / und also hiedurch endli-  
chen der Gläubiger ein beständig Recht in des Schuldners Güter /  
uff Masse / wie oben gedeutet / erlangt haben.

**E**s soll aber auch dieses / was etwa ein Gläubiger seiner ge-  
klagten Schuld-Post halben / wider den Schuldner aus-  
führet / den andern Gläubigern / so hierzu nicht vorgeladen / noch  
darauff gehört worden / ausserhalb der erlangten *Priorität* / nicht zu  
Nachtheil gereichen; sondern da sie der *liberirten* und zuerkannten  
Summen halben etwas zu fechten / sollen sie damit gehöret werden /  
auch der Gläubiger dieselbe / ungeachtet was er wider den Schulde-  
ner erhalten / ferner auszuführen schuldig seyn.

Ob und wie  
weit ein an-  
gelegter Ar-  
rest andern  
Gläubigern  
præjudicire.

Darum wenn man vermerckt / daß ihrer mehr / dann einer / *ar-  
restirt* / oder ihre Schuldforderung *Gerichtlich* angeben / sollen sie in  
einen Proceß zusammen gefasset werden; damit einer uff des andern  
Fürbringen verfahren / und man den Sachen desto eher abhelffen  
möge.

**W**enn aber in der Ausführung sich so viel befindet / daß  
keiner zu *arrestiren* nicht gnugsame Ursache gehabt / oder  
der Schuldner erböthe sich zu einer *Cautiõ*, und bestel-  
lete dieselbe dermassen / daß sich der *Arrestant* seiner geklagten Schul-  
den daran vollkömlich zu erholen / soll alsdann der *Arrest* uffn er-  
sten Fall *in totum*, uffn andern aber so weit *relaxiret* werden / daß der  
Schuldner mit seinen Gütern seines Gefallens zu gebahren habe /  
aber gleichwol dem *Arrestanten* seine durch den angelegten *Arrest* er-  
langte *Erstigkeit* zu der bestallten *Cautiõ*, und wann es auch darum  
mißlich worden / und sie nicht zureichen wolte / zu andern des Schulde-  
ners Gütern unverrückt bleibe.

Wenn die  
Arresta zu  
relaxiren.

**Z**weil auch aus dem / daß diejenigen / so durch ange-  
legte *Arreste* eine *Priorität* erlangt / dasselbe Recht fol-  
gends andern *cediren* und abtreten / grosse Unrichtigkeit zu  
erfolgen pfleget; so wollen Wir / daß hinfuro dergleichen *Cessi-*

Von *Cessi-*  
õnes durch  
Arrest er-  
langten  
Rechtens.

ones,

ones, wofern einer dadurch vor andern des Cedenten Gläubigern ein Recht erlangen will/allewege mit Consens und Nachlassung der Gerichte/ vor welchen der Arrest angelegt/ und darunter die Güter gelegen/ geschehen solle; welches Wir auch *conjunctim* also in den Fällen erfodern/ da bey unser Cangeley *in genere* uff alle *Bona* gekümmert/ derselben aber esliche/ und sonderlich diejenigen/ dorauff das *Jus cessum* haßten soll/ in eines andern Unterrichters unmittelbaren *Jurisdiction* zu befinden.

## LII. Wie des Schuldthurms halben wider den Schuldener zu *procediren*.

1. Excussio  
Debitoris.

2. Debitoris  
Qualitas.

**W**

Ann ein Gläubiger seinen Schuldener in den Schuldthurm bringen will/so ist/ vermöge obgedachter *Constitution* vornehmlich zweyerley in acht zu nehmen: Erstlich/ daß der Schuldener gnugsam *excutirt* sey/ und sich so viel befünde/ daß seine Güter zur Bezahlung nicht zureichen. Zum Andern/

daß man gleichwol hierbey erwege/ob seines Vermögens halben solche erhebliche Ursachen vorzuwenden; derowegen mit ihm billig Geduld zu haben/ und er mit diesem ernstest Mittel zu verschonen.

Damit nun solches beydes desto eher erlediget werde/ auch der Schuldener übereilens halben sich nicht zu beklagen/ noch der Gläubiger derenthalben einiger Weitläufftigkeit zu befahren haben möge.

So verordnen Wir/ wann einer seinen Schuldener auff den Schuldthurm beklagen will/ daß er solch sein Suchen bey den Gerichten/darunter der *Debitor* geseßen/ oder anzutreffen/ fürbringen/ und die Gerichte hierauff dem Schuldener einen förderlichen Termin/zum längsten auff 14. Tage ernennen/ und ihn hierzu bescheiden sollen/ daß er auff demselben Persönlichen erscheine/ Mittel und Wege anzeige/ wordurch er den Gläubiger zu befriedigen gestraue/ oder/ da er solches nicht thun könnte/ auf des Klägers Beschuldigung/ des Schuldthurms halben/ Ursachen/ warum solchem

chem Suchen nicht stat zu geben vorbringe / und darauf / vermöge der  
*Constitution*. endliches Bescheids gewärtig sey.

97  
30

**W** Annes nun hier auff zu solchem Termin kömmet / soll der  
Schuldener pflichtig seyn / Mittel und Wege vorzuschla-  
gen / damit er den Gläubiger zu befriedigen getraue / und  
wann er solches nicht thun / noch so viel Scheins fürbringen kan / daraus  
vermuthlich zu spüren / daß er bezahlen kömte / soll es dieses Puncts hal-  
ben keines fernern Rechtlichen Erkantniß bedürffen / sondern dafür ge-  
halten werden / daß er allbereit gnugsam *excuzirt* sey / und derowegen  
folgendes alleine auff dem stehen / daß man von ihm anhöre / ob er et-  
wan durch unversehene Fälle / und ohne seine Verwahrlosung in das  
Verderben gerathen / derowegen ihm billig Linderung wiederfahren  
solte.

Wann und  
wie vermu-  
telt Recht-  
lichen Er-  
kantniß der  
Schuld-  
thum an-  
zuordnen.

Kan er nun disfalls nichts erhebliches vorbringen / hat es wol  
an ihm selbst desto weniger Bedenckens; damit er aber gleichwol  
sich nicht zu beschweren / daß ohne Rechtlich Erkantniß wider ihn  
verfahren werde / soll man / wie in Peinlichen Sachen bräuchlichen /  
solches alles auf den Termin in eine Rechts- Frage verfassen / und sich  
hierüber in unserer *Inristen-Facultäten* oder Schöppenstule einem /  
eines Urtheils erholen / dasselbe auch folgendes / ohne fernern Aufzug  
der Sachen / schleunig vollnstrecken.

Do er aber zu seiner Entschuldigung was erhebliches vorwen-  
den würde / so ihm / daß er dieselbe / seine Ursachen alsbald / noch den  
selben Termin / vom Munde in die Feder einbringe / vergönnet / der  
Gläubiger darauf gehöret / und wenn alsdenn von iederem Theil  
Wechselsweise mit zweyen Sätzen verfahren / solches gleicher Gestalt  
zu versprechen überschickt / und was darauf erkant / ohne Leuterung  
und *Appellation* (welche in dem Fall nicht stat haben sollen) *exequi-*  
ret / auch in diesem *Passu* keine *Dilatorien* oder andere Weitläufftig-  
keit zugelassen; sondern alle dasjenige / so zu Verzögerung der Sa-  
chen gereichet / in den Urtheln übergangen und allein auff den Haupt-  
Punct erkennet werden.

Leuterung  
und Appel-  
lation haben  
in diesem  
Passu nicht  
stat.

**W** Ein auch gleich etwas *in facto* stünde / dessen man aus  
der Partheien Vorbringen nicht so gar gewiß seyn könte /  
soll

Wie es in  
*Puncto pro-  
bationum*  
zu halten.

soll doch der Schuldener derowegen auffer dem/ was er *in continentis* und auf unverwandten Fuß/darbringen kan/zu keinem Beweis gelassen werden / sondern der Richter / vor dem die Sache anhängig / sich aus Richterlichem Amt der Gelegenheit selbst zu erkundigen habe / und derowegen die Urthelsfasser in solchen Fällen / ihr Urthel nicht auff Beweis / sondern auf solche Erkundigung richten.

Gleicher Gestalt soll es auch gehalten werden bey dem ersten Punct / die *Excusio* belangende/do der Schuldener der Bezahlung halben solche Mittel vorschläge; dabey Zweifel vorfiele / ob ihn dieselben von dem Schuldthurm erledigen möchten / und also auch in dem Fall die Partheyen gegen einander; allermassen / wie obgemeldet / verfahren / aber zugleich *in eventum*, wegen des andern Puncts / ob der Schuldener/wann er schon nicht zu bezahlen / durch vorgewandte Ursachen von dem Schuldthurm zu erledigen sey / oder nicht / mit anhängen/und darauff ihre Nothdurfft gegen einander einbringen / damit beyde Punct auff einmal erlediget werden mögen.

Wann mit der Captur wider den Schuldner/ ehe des Schuldthums halben erkannt verfahren werden möge.

**S**owohl aber auch hierbey die Vorsorge zu haben/auf daß nicht etwa der Schuldener/wann ihm der gestalt wie oben angezeigt / ein Termin angesetzt wird / desselben nicht erwarten / sondern austreten möchte / soll der Richter / vor deme diese Sachen gelangen / die Umstände und Gelegenheit des Schuldners wohl erwegen/ und wann er befindet/das eine solche Person / der nicht viel zu trauen / oder wider welche man der Flucht halben Vermuthung hätte / auff des Gläubigers Ansuchen / den Schuldener alsbald bekräftigen und anhalten; iedoch daß der Gläubiger zuvorn *Caution* bestelle / die Sache auf seine Unkosten gebührlichen auszuführen / und den Gerichts-Herrn derowegen Schadlos zu halten.

Wäre es aber eine beglaubte Person / derohalben sich nicht zu besorgen/das sie austreten möchte / soll zuvorn des Termins erwartet werden/und nach Gelegenheit dessen/ was der Schuldener auff demselben zu seinem Behuff vorwenden wird / hat der Richter alsdann selber zu bedencken / ob auff des Gläubigers Ansuchen der Schuldener anzuhalten sey oder nicht.

Denn wann er weder der Bezahlung halben Mittel vorzuschlagen

Schlagen/moch auch Ursachen vorzuwenden / die ihn von dem Schuldthurm erledigen möchten/hätte es desto weniger Bedenckens / mit ihm zuzugreifen.

Es hätte sich auch der Schuldener dessen nicht zu beschweren/weil er der Sachen in Vorbescheid gnugsam verwarnet; hinwieder aber / do er was erhebliches vorzubringen / würde billig darüber Erkenntniß erwartet.

Im Fall dann der Schuldener auf gestallten Termin nicht erschiene / soll ihm / ohne ferner Bedencken / iedoch auff des Gläubigers vorgehende *Caution*, nachgetrachtet / und er/wo er anzutreffen/bekräftiget/dem Gläubiger auch/ auff sein Begehren / hierzu Steckbriefe mitgetheilet werden.

**S**o viel aber die *Alimenta* und Unterhalt des Schuldners anlanget / weil vielgedachte *Constitution* hierinne klare Maß gibt / daß sich der Schuldener / wenn er in Thurm gebracht / selbst unterhalten soll; so lassen Wir es bey demselben bewenden/wollen alleine/wann der Schuldener so arm / daß er sich selbst zu unterhalten nicht vermögte / daß alsdenn sonderliche Personen verordnet werden sollen / welche das Almosen sammeln / und den Gefangenen in Thurm austheilen / damit/ Inhalts der *Constitution*, sie an ihrem Leibe nicht Noth leiden dürffen.

Von Alimentation des Schuldners.

Und dieses alles soll zwischen unsern Unterthanen also stat haben. Do aber ein Ausländischer von denen Orten / da der Schuldthurm / oder andere dergleichen ernste Mittel / nicht in *Observanz* seynd / unsere Unterthanen auf den Schuldthurm beschuldigen wolte / soll ihm solcher Proceß eher nicht verstattet werden / er bringe dann zuvor von seiner Obrigkeit *Revers* ein / daß auch daselbst unsere Unterthanen in den Schuldsachen / auff ihr Ansuchen dergleichen Recht und Proceß mitgetheilet werden solle.

Wann Fremde un Ausländische wider Churf Untertanen auff den Schuldthurm klagen mögen.

### Beschluß.

**U**nd ist demnach hierauff unser ernster Befehlich/ Will und Meynung/daß diese Unsere Ordnung/wie bisher o von Articulu zu Articulu vermeldet und angezeigt / stet/ vest und unverbrüchlich gehalten / und derselben durchaus in allen gelebt und nachgegangen

... zu tet m= er= ner zu gen

gen werden solle/wie Wir dann auch selbst gebührlich darüber zu halten gemeinet / doch vorbehältlich/das Wir/Unsere Erben und Nachkommen/dieselbe iederzeit / nach Gelegenheit / durch weitem zeitigen Nach/verändern/vermehrten und verbessern mögen.

Sonderlich aber soll unsere Regierung / Appellation-Hof- und andere Gerichte/schuldig seyn/ob dieser unserer Ordnung vestiglich zu halten / damit derselben zuwider, durch sie selbst / die Gerichts-Secretarien/Protonotarien und Schreiber/die Partheyen/dero Anwälte/ und Advocaten/Fiscal/Boten / und andere den Gerichten verwandte Personen/nichts gethan/gehandelt/noch vorgenommen werde. Do sie auch hierinnen bey einem oder dem andern gebührliche Folge auf ihre Untersagung nicht haben könnten/sollen sie solches alsdenn an Uns gelangen lassen / darauß Wir Uns gegen den Ungehorsamen mit gebührlicher und ernstlicher Straffe dermassen bezeigen wollen / damit männiglich zu spüren / daß Wir ob dieser Unser Ordnung / ohne alle Zerrüttung unverbrüchlich zu halten/auch männiglich darbey zu schützen und handzuhaben gemeinet seyn.

Geben zu Dresden/ den 28. Julii / nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburt / im Ein Tausend / Sechs Hundert und Zwey und Zwanzigsten Jahre.

Des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen/und Burggrafens zu Magdeburg / *ic. M A N D A T*, wie in Seiner Churfl. Durchl. hohen und niedren Gerichten / auch insgemein durch Dero Chur Fürstenthum und Lande/es wegen Reaffumtion des Processus, hinfuro gehalten werden soll.

**A**Uch In Gottes Gnaden/ Wir Johann George / Herzog zu Sachsen/Jülich/Clev und Berg/des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst/Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Fügen hiermit iedermänniglich / wes Würden oder Standes er sey, besonders aber / unser sämtlichen getreuen Landschaft

Schafft von Grafen- Herren- und Ritterstand / wie auch allen und ieden /  
 unsern Höhen und Niedern / *Appellation* Hof- und andern Gerich-  
 ten / *Consistorien* / *Juristen Facultäten* / *Schöppenstülen* / *Schöffern* /  
*Bürgermeistern* / *Richtern* / *Schöppen* / in Städten / Flecken und  
 Dörffern / wie auch *Advocaten* / *Procuratoren* / *Notarien* / *Gerichts-*  
*Schreibern* / und männiglich / der entweder nach Gelegenheit der ihm  
 anbefohlenen oder verliehenen *Jurisdiction*, *Rechts- Prozesse* zu ver-  
 statten und zu *dirigiren* / oder sich derselben für seine eigene Person / oder  
 eines andern wegen / in unsern Landen zu gebrauchen hat / gnädigst zu  
 wissen. Ob Wir wol in unserer Anno 1622. publicirten Proc.ß- und  
 Gerichts- Ordnung / Tit. 17. wegen *Reassumption* des *Processus*,  
 dieses in acht zu haben anbefohlen / und insonderheit verordnet / daß zu  
 Vorkommung allerhand zweifelhaftigen *Disputats* / nach Absterben  
 eines oder des andern in Rechten streitenden *Partis* / desselben Erben  
 den Proceß ausdrücklich *reassumiren* solten; dennoch nicht alleine in  
 unsern *Appellation*-Gerichte seithero befunden / daß so wol in selbi-  
 gen / als auch denen Unter- Gerichten / unsere ist- erwehnte wohlge-  
 meynete *Disposition* von vielen sehr gemißbraucht / in den Sachen  
 vorseghliche Verzögerung gesucht; und weil in erwehnter Ordnung  
 versehen / daß so wol Klägers / als Beklagens Erben / *litem reassumi-*  
*ren* / auch ehe und zuvor darüber erkannt / in der Sachen weiter nicht  
 verfahren werden solle / es fast dahin gebracht worden / daß der Aus-  
 gang der *Processus* in sehr vielen und langen Jahren nicht zu hoffen /  
 noch auch offters einiges streitendes Theil bey seinem Leben sich des  
 endlichen Ausschlags zu versichern / in dem wegen vielfältiger zutra-  
 genden Todes- Fälle / wenn zumaln mehr Personen / so *Partis* Stelle  
 halten / verhanden / in den Gerichten fast nichts / als *super reassum-*  
*ptione* gesprochen wird. Wann aber hierdurch nicht alleine die  
*Justiz* gekränkert / sondern auch die Sachen an sich selbst verzügert /  
 die Partheyen unverantwortlicher Weise / zu ihrem grossen Scha-  
 den aufgehalten und müde gemacht / auch wol endlichen dahin  
 bewogen werden / daß ihrer viel ihr gutes Recht wol gar ersitzen  
 lassen müssen; und gleichwol bey solcher Beschaffenheit dahin  
 zu trachten / wie dergleichen eingerissenen Mißbräuchen / auff alle  
 und jede Wege vorgebauet / die *Justiz* befördert / und die *Processe*  
 nach

nach Möglichkeit eingezogen werden möchten: Als haben Wir/nach eingeholten Rath und eröffneten Gutachten unserer Geheimden Hof- und Appellation-Räthe/unsere Gerichts-Ordnung/ in diesem Passu etwas zu verändern/der unumgänglichen Nothdurfft befunden.

Befehlen und gebieten demnach allen und ieden unsern obernwehnten Unterthanen/wes Würden oder Standes die seynd / insonderheit aber iedermänniglich/ der entweder nach Gelegenheit der ihm anbefohlenen oder verliehenen *Jurisdiction*, Rechts-*Processe* zu verstaten/ und zu *dirigiren*/oder sich derselben für seine eigene Person/ oder eines andern wegen/in unsern Landen zu gebrauchen hat / hiermit ernstlich/ daß ins künftige die Vollmachten und Gewälte gleich anfangs auf der Partheyen Erben/ als welche ohne des den *Proceß* zu *continuiren*/ oder der Erbschafft zu *renunciren* verbunden/mitgestellet/und auf einer oder andern Parthey tödtlichen Hintritt/desselben Erben nicht *ad reassumendam litem* wie bishero nach Anweisung der Gerichts-Ordnung geschehen/*citirt*/sondern vom *Mandatario* oder Anwalt/wann er anders vorher ein solch auff die Erben gerichtetes Mandat / wie ihm zu thun oblieget/ *ad acta* gebracht / alsdenn bis zum Schluß der Sachen verfahren auch so wol die *Definitiv* als *Hey- Urtheil* / woffern die Erben noch nicht nahmhafft gemacht/ ins *Mandatarii* oder Anwalden Person gefasset und gesprochen werden / darbey aber dieser verbunden seyn solle/binnen Sächsischer Frist / oder/ auch unerwartet solcher Zeit/sobalden er seines abgelebten *Principals* Todes-Fall/und desselben hinterlassener Erben Namen erfähret / bey unser Regierung und andern Gerichten/ allwo der *Proceß* verführet / an- und einzubringen; müssen denn auch alle hohe und niedere in unsern Landen befindliche Gerichte/zu desto eher Werckstellung dieser Verordnung/die nachdrückliche Verfügung ehestes zu thun wissen werden/damit in denen allbereit in Rechten anhangenden Sachen allen und ieden Partheyen förderlichste Auflage geschähe/innerhalb einer namhafften Zeit solche neue Gewälte und Vollmachten *ad Acta* zu geben / und sich in künftigen zutragenden Fällen darnach zu achten. An diesen allen geschicht unser ernster Will und Meynung. Urkundlich haben Wir unser Cansley-Secret hierunter drücken lassen; so geschehen zu Dresden/am 16. Januarii, Anno 1655. IN-



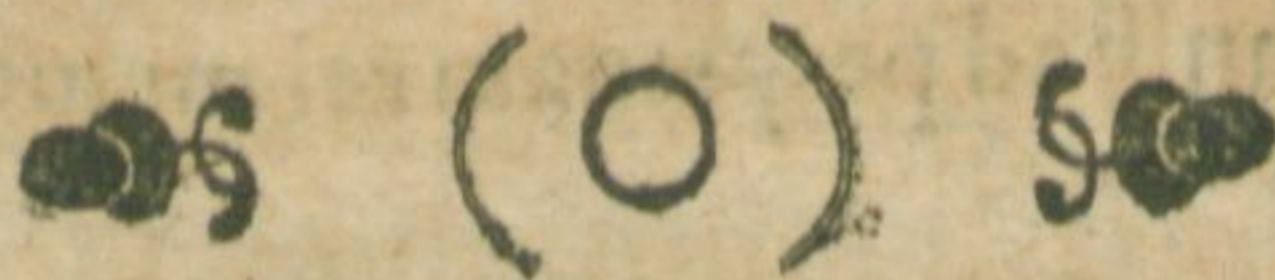
# INDEX

## Derer in diesem Proceß befindlichen TITEL.

| <i>Numero</i> |   | <i>pagina</i> |
|---------------|---|---------------|
| 1.            | Von dem Richterlichen Amt   | 6             |
| 2.            | Von den Gerichts Secretarien/ Protonotarien/ derselben Adjunctis und Actuariis  | 8             |
| 3.            | Von den Advocaten und Procuratoren in gemein  | 9             |
| 4.            | Von der Citation  | 10            |
| 5.            | Von der Klage   | 11            |
| 6.            | Von der Widerklage  | 13            |
| 7.            | Von den Anwalden und Vollmachten  | 14            |
| 8.            | Wie die Weibes Personen vor Gericht handeln mögen   | 17            |
| 9.            | Von den Vormündern und derselben Actoren  | 17            |
| 10.           | Wie wider die aussenbleibenden Partheien procediret werden soll   | 18            |
| 11.           | Von den Exceptionen   | 20            |
| 12.           | Von der Gewehr  | 21            |
| 13.           | Von Vorstand  | 23            |
| 14.           | Von der Litis Denunciacion, oder Ankündigung des Kriegs   | 24            |
| 15.           | Von der Intervention  | 25            |
| 16.           | Von der Litis contestation  | 26            |
| 17.           | Von Reassumption des Proceßstus   | 27            |
| 18.           | Von Eyden, derselben Delation, Relation und Leistung/ auch von dem Eyd für Gefährde                                   | 27            |
| 19.           | Von Vertretung der Gewissen   | 31            |
| 20.           | Von der Beweisung   | 33            |
| 21.           | Vom Gegen-Beweis  | 37            |
| 22.           | Von denen Zeugen / so sich Zeugnis zu geben ohne erhebliche Ursachen verweigern/ und mit was Von sie darzu zu bringen | 39            |
| 23.           | Von den ausländischen Zeugen  | 40            |
| 24.           | Von den Brieflichen Urkunden  | 40            |
| 25.           | Von Recognition der Brieflichen Urkunden  | 41            |
| 26.           | Von Edition der Brieflichen Urkunden / so einer bey seinem Gegentheil suchet  | 43            |
| 27.           | Von dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam. oder zum ewigen Gedächtniß   | 44            |
| 28.           | Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung  | 46            |
|               | 29. Wie   |               |

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 29. | Wie auf die publicirten Beweis verfahren werden soll   | 46  |
| 30. | Von dem Eyd/so zur Erfüllung der Beweifung auferleget wird   | 49  |
| 31. | Von dem Verminderungs = Eyd  | 50  |
| 32. | Von dem Juramento purgationis  | 50  |
| 33. | Von dem Eyd Malitiæ  | 51  |
| 34. | Von Verfassung und Publicirung der Urthel  | 51  |
| 35. | Von der Leuterung und Ober = Leuterung   | 52  |
| 36. | Von den Expensen / Gerichtskosten und derselben Moderation   | 55  |
| 37. | Von der Supplication oder Revision   | 57  |
| 38. | Von der Nullität   | 57  |
| 39. | Von der Execution und Hülffe auf die ergangenen Urthel/in die Fahr =<br>niß/ Erb = und Lehn = Güter/ sowol wider des Schuldners Person | 58  |
| 40. | Von der Hülffe in die Lehn = Güter   | 65  |
| 41. | Wie die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlet werden<br>sollen   | 69  |
| 42. | Von den Gläubigern/welche die Prærogativen oder den Vorzug ha =<br>ben/das sie vor allen andern bezahlet werden sollen                 | 70  |
| 43. | Von den Gläubigern/welche neben der dinglichen Berechtigkei ex<br>personalis privilegio eine Priorität und Vorzug haben                | 73  |
| 44. | Von den Gläubigern/welche alle ein dinglich Recht haben  | 76  |
| 45. | Von dem stillschweigenden Pfande/und wie weit dasselbe in Lehn =<br>Gütern stat habe   | 77  |
| 46. | Von der ausdrücklichen Verpfändung   | 81  |
| 47. | Von dem dinglichen Recht/so durch die Hülffe erlanget wird   | 86  |
| 48. | Von dem dinglichen Recht/so man durch Arrest erlanget  | 86  |
| 49. | Von den Gläubigern/welche kein dinglich Recht haben/sondern al =<br>lein = personaliter privilegiert seyn                              | 87  |
| 50. | Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern  | 88  |
| 51. | Vom Arrest und Kummer  | 90  |
| 52. | Wie des Schuldthums halben wider den Schuldener zu proces =<br>siren   | 96  |
| 53. | Von Reassumption des Processus   | 100 |

E N D E.



APPEL =

# Appellation Patent,

105

Wie es mit deren Annnehmung / und  
Citationen zu halten.

Den 22. Aug. 1670.

**S**ON GOTTES Gnaden / Wir Johann Georg der  
Ander / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /  
des Heiligen Römischen Reichs Erg-Marschall und Erb-  
Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /  
auch Ober und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg /  
Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zum Kayenstein / etc.  
Entbieten allen und ieden Unfern Prälaten / Grafen / Herren / de-  
nen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ampt-Leuten / Schöf-  
fern und Verwaltern / auch Bürgermeistern und Räten der Städte /  
und sonst allen andern / von welchen an Uns Appellationes erge-  
hen / Unsern Gruss / Gnade / samt geneigten Willen.

Und fügen ihnen daneben zu wissen / daß Uns gebührlich für-  
getragen worden / haben auch aus unterschiedenen eingelauffenen Acten  
und Berichten verstanden / welcher gestalt bey Annnehmung und Ju-  
stification der an Uns eingewandten Appellationen / auch sonst  
bey denen außgelassenen Citationen / hin und wieder Mißbräuche  
einschleichen wollen / indem theils Unter-Richter / von denen Appella-  
tiones an Uns ergehen / auff die Gedancken gerathen / als stehet in ih-  
rer Willkühr / daß sie die Appellationes, gleich wie die Leuterun-  
gen / wenn die Gravamina unerheblich befunden werden / schlechter  
Dings rejiciren und abschlagen mögen / theils auch den Appellan-  
ten / wenn es sonst füglich nicht geschehen kan / mit Abforderung  
grosser Kosten / dem beneficio appellationis zu renunciren / nöthi-  
gen und zwingen / oder denselben mit allerhand motiven disponi-  
ren / an statt der eingewandten Appellation, über die allbereit ge-  
brauchte / noch eine Leuterung / oder Ober-Leuterung zu ergreifen /  
nur zu dem Ende / damit Uns hierdurch die Cognition und andere

O

In-

126  
Instanz entzogen werde / Theils die Parteyen aber auch in dieser  
Meynung stehen / als dürfften dieselben / wenn die Citations nicht  
allmahl von Zeit der Insinuation eine vollkommene Sächsishe Frist  
in sich begriffen / gar sicherlich aussenbleiben / und könne in solchem Fall  
gang und gar nichts wider sie erkand werden.

Wiewohl nun in diesen Fällen die gemeinen Rechte / sowohl die  
Proceß- und Appellation-Ordnung / nebenst neulicher Erörterung  
derer Landes-Gebrechen gewisse vorgeschriebene masse geben: So  
haben Wir dennoch zum Überfluß / und damit sich iemand desto weni-  
ger zu entschuldigen habe / Unsere Meynung nachmahls zu iedermans  
Wissenschafft bringen / vorige Ordnungen us folgende masse erklären  
und bezeugen wollen / wie Wir über unsern publicirten und andern  
Gesezen festiglich zu halten gemehet.

I. Wollen demnach hiermit und in Krafft dieses anfänglich  
und vorserste / wenn bey dem Unter-Richter Appellation eingewen-  
det wird / daß derselbe entweder darauff A postolos reverentiales,  
oder aber / wenn er die Gravamina vor unerheblich befindet / refuta-  
torios an den Ober-Richter / binnen Monats-Frist / wenn der Part-  
seiner Schuldigkeit nach / darumb angesuchet / mittheilen / einen gewis-  
sen Tag / zu Abforderung derselben / gegen Erlegung der in der Tax-  
Ordnung gesetzten Gebühr / bestimmen / nicht aber den Appellation-  
Zettel mit einer Signatur, oder Rejection-Scheine / wie bishero von  
etlichen geschehen wollen / zurücke geben / vorgesehtes alles auch in dem  
Falle beobachten solle / wenn Leuterung und zugleich eventual-ap-  
pellation eingewendet wird / weiln in solchen Fall / da die Leuterung  
nach Befindung / zwar abzuschlagen / dennoch wegen der zugleich in-  
hunc eventum mit ergriffener appellation die Ehre des Ober-  
Richters zu beobachten / und der Unter-Richter nicht weniger Refuta-  
torien / oder Bericht zu ertheilen hat / alles bey gesetzter Straffe 30  
R. Gulden / so oft darwider gehandelt wird.

2. Dar-

2. Darnebenst aber und vordandere / stehet in des Unter-Richters Willkühr keinesweges / die an Uns eingewandte Appellation, ohne Unsern Vorbewußt / in eine Leuterung zu verwandeln / noch weniger aber eine neue und in denen Unter-Gerichten dieser Lande verbotene Instanz / der Ober-Leuterung / als welche alleine in unsern Appellation-Gerichte / bey denen daselbst immediate angesponnenen Sachen / bräuchlich / einzuführen / Dahero / wenn dergleichen / an stat der vormahls eingewandten Appellation von dem Unter-Richter zugelassene Leuter- und Ober-Leuterungen / ungeachtet der ander Part damit zufrieden wäre / zum Verspruch einkommen / sollen dieselben allerdings vor unzulässig erkennen / und der Part in die Expensen vertheilet werden.

3. Anlangende vord Dritte / die Citationes und darinnen enthaltenene Fristen / der 6. Wochen und 3. Tage seynd wir zwar der Sächsischen Rechte / sonderlich aber der Process-Ordnung guter massen erinnert / und wollen / daß in denen Fällen / wenn Documenta pro editis vel recognitis, der Beklagte pro confesso & convicto, lis pro affirmativè contestatà erkandt und aufgenommen / Ingleichen wenn ein Part mit seinen Exceptionen / Beweis / Bescheinigung oder Documenten præcludirét / und ferner nicht gehöret / auch wenn perpetuum silentium imponiret wird / wie auch bey Ansetzung des ersten Termins / zu behuff des Spacii deliberandi, allezeit die Citation eine völlige Sächsische Frist / von Zeit der Insinuation, in sich begreifen / und wann daran etwas ermangelt / in contumaciam, auff istgedachte Masse / zwart nicht erkandt / gleichwohl aber / wenn der Citatus 3. Wochen Zeit gehabt / und / ohne Bescheinigung eines beständigen Impedimenti, ungehorsamlich aussenbleibet / in die Expensen selbigen Termins vertheilet werden solle / In denen andern Fällen aber / als bey denen vorhergehenden Sententiis comminatoriis, wenn erkandt wird / Beklagter soll recognosciren und ediren / widrigen Falls aber / würden die Documenta pro recognitis vel editis erkandt / und dergleichen / wollen Wir hinführo / daß der Richter solche Sententias comminatoris (allein die

Sententiam comminatoriam super impositione perpetui silentii in dem Processu ex L. diffamari aufgenommen) wohl sprechen möge / ob schon die Citation völlige Sächsische Frist nicht in sich gehalten / Gleichergestalt hat sich auch ein Appellant oder Leuterant damit nicht zu entschuldigen / noch deswegen die Justification seiner Appellation oder Prosecution seiner Leuterung / zu unterlassen / daß er die völlige Sächsische Frist nicht gehabt / wenn ihm nur hierzu völlige 3. Wochen gegeben und eingeräumet worden / und wenn Er aus dieser Ursache die Justification oder Leuterungs-Prosecution unterlässe / wird auff die Desertion, nebenst denen Expensen hinführo billig erkandt / Inübrigen bleibt es bey denen beschriebenen und andern Rechten allenthalben nochmals / Mit gnädigsten Befehlen / alle und iede Richtere / von denen anhero appelliret wird / auch Vasallen und Untertanen wollen sich also hiernach achten und demnach leben.

Daran verbringen sie Unsere zuverlässige Meinung / und Wir sind ihnen mit Gnaden wohl zugethan. Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und unser Cansley Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Dresden / am 12. Augusti, Anno 1670.

**Johann George Chur-Fürst.**

**Wolff Siegfried von Lüttichau.**

**Tobias Lichtenegger / S.**

**S** On Gottes Gnaden / W. R. / Friedrich Augustus / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marg-

Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laufnis / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen / welchergestalt bey dem Rechtlichen Verfahren / und sonst in denen vor Unserm Appellation-Gerichte anhängigen Processen allerley Unordnungen bißhero eingerissen / welchen Wir aber nachzusehen nicht gemeynet; Als wollen Wir solchen in Zeiten nachdrücklich abzuhelfen /

1. Alle diejenigen / welche sich des advocirens vor ermelten Unserm Appellation-Gerichte zu gebrauchen gesonnen / auff die ihnen obliegende zur Justiz geleistete schwere Pflicht / und dann / nebenst denen Anwälden auff Unsere Process- und Gerichts- auch alle andere publicirte Ordnungen / bevoraus aber die bey ermelten Appellation-Gerichte von Unsern hohen Vorfahren / nach und nach / sonderlich unterm dato den 8. Octobr. 1666. 25. April. 1672. 30. Martii 1676. auch den 11. Junii 1638. promulgirte Mandata, Decreta und Anschläge / als welche insgesamt zu genauer Observanz, so weit hierinnen ein anders nicht versüret / krafft dieses anhero wiederholet werden / auch zu solchem Ende auff's neue in Druck gegeben / und diesen Mandat mit beygefüget / nochmahls hiermit verwiesen haben / mit dem ernstlichen Befehl / daß solchen allenthalben und unverbrüchlich nachgegangen / auch alle darwider eingerissene Mißbräuche gänzlich abgestellt werden sollen / Und weil insonderheit

2. Bey extrahirung der Termine billich darauff zu sehen / damit die gewöhnlichen Sächsischen Fristen gebührend beobachtet werden können; Als sollen die sämtlichen Advocaten und Procuratoren nachdrücklich ermahnet seyn / sich hiernach zu achten / und bey Anfang des Processus sowohl / als auch nachgehends zu rechter Zeit / und so bald möglich / nach denen Publicatis umb Citationes anzusuchen / damit bey der sich täglich / derer vielen einkommenden Sachen halber / mehrenden Expedition zu der Ausfertigung gnugsame

Frist überbleiben / die Boten nicht aufgehalten / oder an berührten  
Sächß. Fristen ein Abgang verursacht werden möge.

3. Ist wahr zu nehmen gewesen / daß ein und der andere Ad-  
vocatus oder auch Anwald bisanhero die Citationes, die durch die  
ordentlichen Appellation- Gerichts-Botheit denen Partheyen insi-  
nuiret werden sollen / ihren Principalen oder auch Gegentheilen selbst  
zu zufertigen / zu- und auff sich genommen / hernach aber dieselben un-  
bestellet bey sich behalten / und hierdurch Anlaß gegeben / daß ein o-  
der der andere Theil aussen blieben / diejenigen / so gar nicht vorgela-  
den worden / wider besser wissen Ungehorsams beschuldiget / der Ter-  
min Fruchlos zergangen / die Processe aufgehalten / und die strei-  
tende Partheyen in vergebliche Zeit und Geld-Spilterung gebracht  
worden.

Damit nun dergleichen in Zukunft ferner nicht geschehen mö-  
ge / So wollen Wir solches hiermit ernstlich verbothen / und darbey  
verordnet haben / daß so oft sich einer dessen unternimmt / er jedes-  
mahl in 5. Thaler Straffe / und darneben in Erstattung der Unko-  
sten des Termins / welcher auff diese masse Fruchlos abgangen /  
vertheilet werden solle.

4. Haben sich die Anwälde iederzeit in Terminò mit gnug-  
samer Bollmacht / welche ihre Principalen nicht allein eigenhändig  
unterschreiben / sondern auch / und zwar mit einem rechten Petschaft /  
keinesweges aber / wie eine Zeit her geschehen wollen / mit verzogenen  
Buchstaben und Rahmen besiegeln wollen / in terminò richtig an-  
zugeben / und ihr Anmelden registriren zu lassen / also / daß wann  
solches von ihnen unterbleibet / und sie dennoch ihrer Clienten  
Nothdurfft ad Acta schreiben liessen / solches in Versprechen gar  
nicht zu attendiren / auch diesennach / do Leuterungen zu prosequi-  
ren / oder Appellationes zu justificiren / ohne vorher gegangenes  
Angeben sich unterfangen würden / selbige vor desert zu achten / die  
Ano



Urwälde aber die Expensas Termini aus ihren eigenen Mitteln/  
Gegentheilm zu erstatten / zu condemniren.

III

5. Sollen alle und jede Advocaten in der ordentlichen Ver-  
ses Stube / oder andern hierzu angewiesenen Orten / und nirgends an-  
ders verfahren / auch die Acta durchaus nicht in die Häuser tragen / o-  
der / durch die Thürigen bringen lassen / sondern / so oft sie deren benö-  
thiget / solche von dem Acten-Inspectore abfordern / und demselben /  
sobald möglich / oder doch jedesmahl bey Aufhebung der expedition  
von halben Tagen zu halben Tagen zu seinen Händen wieder ein-  
liefern / in gleichen dieser / der Acten-Inspector, bey Verlust seines  
Dienstes / hierunter niemand / wer es auch sey / nachsehen / auch daß  
die Acta nicht heimlich weggetragen werden / genaue Aufsicht haben /  
und zu solchem Ende in der grossen Appellation-Stube / oder wo  
sonsten das Versehen angeordnet wird / bey wählenden Verfahren  
iederzeit / und zwar Vormittags / im Sommer / von frühe 6. und  
des Winters von 7. bis gegen 12. Uhr / Nachmittags aber von 2. bis  
gegen 7. Uhr sich aufzuhalten / sowohl alle Mittage und Abende die  
Acta, ob sie allerseits annoch vorhanden / durchzugehen / und zu über-  
zehlen / auch do einigawider dieses Verboth hinweg genommen wä-  
ren / solches / und von wem es geschehen / auff seine Pflicht ungesäumt  
anzuzeigen schuldig seyn; Derjenige Advocat aber / so darwider  
gehandelt / und dessen überführet / soll das erste mahl umb 5. Thaler /  
das andere mahl umb 10. Thaler / und do er sich ferner und zum drit-  
ten mahl dessen unterfangen würde / mit Suspension von der Praxi //  
bis zu weiterer Resolution, bestraffet werden.

6. Nachdem man ferner vermercket / daß einige Advocaten  
die Sätze durch ihre Schreiber und andere ungeübte Leute verferti-  
gen und ad Acta bringen lassen / womit aber denen Sachen oft sehr  
übel gerathen / die Principalen auch / als welche industriam & so-  
lertiam personæ erwehlet / hintergangen werden; Als soll solches  
forthin gänzlich verbothen / und die Advocaten ernstlich erinnert seyn /  
zu ihren eigenen Glimpff und besten / die Sachen selbst / allen ihren

Umb

Umständen nach / mit behörigen Fleiß zu erwegen / und darauff die rechtlichen Gesetze mit gutem Bedacht nervosè, förmlich / kurz und ohne alle undienliche Weitläufftigkeit / von Mund aus in die Feder / Unserm Hoff-Gebrauch nach / einzubringen / und / dieses umb so viel besser zu bewerkstelligen / sich mit mehrern Processen / als sie bestreiten können / nicht zu belegen; Wie nicht weniger berührte rechtliche Gesetze / und zwar ieden absonderlich bey 5. Thaler Straffe / so viel und oft es nicht geschiehet / mit ihren Tauff- und Zu-Nahmen eigenhändig zu unterschreiben.

7. Als auch bißhero derer Advocaten Schreiber und Anwälde / welche doch des Brieffstellens nicht befugt / sich unterfangen / in Sachen / da sie Anwaldschafften gehabt / Briefe und Deductiones juris, auch ohne der Concipienten beygesetzten Rahmen einzureichen / wordurch nicht nur zu Abbruch des letzten Mandats de Anno 1691. Unterschleiff / sondern auch andere Inconvenientien entstanden / Also soll auch dieses hiermit abgeschaffet / und die Advocaten verbunden seyn / dergleichen in derer Anwälde Rahmen gefertigte Schrifften / samt allen andern / was übergeben wird / als Concipienten mit ihren vollkommenen Tauff- und Zu-Nahmen / und nicht nur mit denen Lit. Initialibus zu unterschreiben / oder / daß sie damit abgewiesen / auch derjenige / so darwider handelt / mit einer willkührlichen Straffe belegt werde / gewarten.

8. Weiln gleichergestalt Stens sich Zeithero befunden / daß die Advocaten die Sätze durch ihre Schreiber / ja wohl gar Dienst-Jungen zu denen Acten schreiben lassen; Als wird ihnen solches bey Straffe 5. Thaler / so oft dergleichen geschiehet / ernstlich untersaget / und werden sie vielmehr hierunter an die hierzu bestellten und vereydeten Copisten und Expectanten / (denen sie hergegen von ieder Sache / es mögen gleich deren Sätze ein / zwey oder mehrer / auch dieselbe kurz oder weitläufftig seyn / überhaupt Acht Groschen zu reichen haben) gewiesen; Diese aber sollen hiermit befehlicht seyn / ihren obhabenden Pflichten gemäß / in nachschreiben allen möglichsten Fleiß anzu-

anzuwenden / sauber und leserlich / auch nicht allzu klar und enge in  
 einander zu schreiben / und insonderheit / sowohl im Anfang jedes Sa-  
 ges / als auch bey der Continuation des Einbringens und bey dem  
 Schlusse desselben / den Tag und die Stunde / in welcher es einbracht /  
 samt des Einbringers Nahmen / bey Vermeidung unnachbleiblichen  
 Einsehens / ja nach befinden gänglicher Entsetzung ihrer Dienste / auch  
 anderer Bestrafung zu registriren.

9. Alldieweil nicht minder biß dahero in den Gesetzen viel ad  
 marginem geschrieben / radiret / corrigiret / und das Ablesen da-  
 durch gehindert / auch öfters der Sensus zweiffelhafft gemacht / und  
 die producirten Urkunden / sowohl als auch die Acten an sich selb-  
 sten mit gang ungewöhnlichen Zeichen / die man auch bey der Publi-  
 cation nicht nennen können / bemercket worden / So soll dieses alles  
 forthin verbothen / ausser denen Litern / Numern und Planeten aber  
 keine andere Zeichen und Characteres zuläßlich seyn / und diejeni-  
 gen / die hierwider in ein oder dem andern handeln / jedesmahl umb 5.  
 Thaler / und nach Befinden derer Wiederholung höher und ernster  
 bestraffet werden.

10. Nicht weniger ist 10. bißher zum öftern geschehen / daß in  
 Concurs- und andern Sachen / wo mehr als zwey Parteyen interes-  
 sirt / beym Eingange nicht exprimiret worden / wider wen elgent-  
 lich das Geseze oder auch die Leuterungs- und Appellations-Grava-  
 mina gerichtet / daraus dann allerhand Confusion entstehet / dabe-  
 ro soll solches abgeschafft / und diejenigen Partheyen / wider welche  
 ein ieder rechtlicher Satz gerichtet / mit Nahmen genennet / und  
 seine qvalität / wie er im judicio und Proceß erscheinet / mit ange-  
 mercket / auch dieses sowohl bey denen ersten / als auch bey denen  
 folgenden Gesetzen in acht genommen werden / bey Straffe 5. Tha-  
 ler / so oft der Advocat dieses zu beobachten unterläßet.

11. Begiebet sich vielfältig / daß ungeachtet sich beym rechtli-  
 chen Verfahren auff Documenta bezogen / oder gar daraus gekla-  
 get /

P

get/

get / selbige doch in originali, entweder gar nicht produciret / oder / wenn es allen falls geschehen / so gleich wieder zurücker genommen / und über der vorgegangenen Production keine Registratur gefertigt worden / also / daß man bey Abfassung der Urtheil / ob dieselbe jemahls erfolget oder nicht / keine Gewißheit haben / weniger sie die Documenta (welches doch öfters höchstnöthig) in Augenschein nehmen können; Wann aber hierdurch zu mehreren mahlen zu interlocuten und Aufenthalt des Processus Anlaß geben wird; Als verordnen Wir hiernit / daß in Zukunft jedesmahl in termino berührte Originalia richtig produciret / von dem Appellation-Secretario, gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren / eine Registratur ad Acta, wie viel deren / und unter welchen Numeris, auch von wem dieselben fürgeleget worden / gefertigt / folglich sie bis zum Versprechen in seinem / des Secretarii Beschluß und gewahrjam genommen / nach geendigtem Appellation Gerichte aber / wenn sie daselbst einmahl vorgezeigt / gegen Zurücklassung vidimirter Abschriften / wieder ausgehändiget / und an wen die extradition geschehen / unter ermelte Registratur, ohne weiteres Entgeld / mit Fleiß notiret werden soll.

12. Und ob wohl in das intra Septiduum, es wäre denn / daß mehr als zwey Partheyen zu verfahren hätten / oder in Concurs-Sachen / wiewohl auch diese / so viel möglich / zu beschleunigen / und / wie vor dem geschehen / zu dem Verfahren / darinnen zeitlicher und noch eher als in andern Sachen Termine zu geben / jedesmahl abgesetzt werden solle / vielmahl nachdrückliche Verordnung ergangen; So zeigt doch die Erfahrung / daß dieses seither schlecht in acht genommen / die Advocaten einander nachgesehen / darüber das rechtliche Verfahren zum öfttern auff viel Zeit hinaus verzögert / und die Sachen hierdurch aufgehalten / deshalb denn dieselben hiermit alles Ernsts erinnert werden / die in dem oben No. 1. angezogenen Mandat de Anno 1672. zum Einbringen der Rechel. Geseße geordnete Tage / præcisè zu beobachten / auch wenn ein Theil sich hierunter

saus

säumig erweisen / der andere dessen durchaus nicht schonen / sondern  
behörige Ungehorsams-Beschuldigung einbringen solle.

115

13. Bereichet zu Unsers Appellation- Gerichts nicht gerin-  
ger Beschwerlichkeit / auch mercklichen Zeit-Verlust bey der expedi-  
tion, und Abfassung derer Urtheil / wenn die Volumina und folia  
actorum, worauff sich bezogen wird / entweder gar nicht / oder nicht  
richtig allegiret; Und werden diesemnach die Advocaten hiermit  
ernstlich vermahnet / daß sie in Zukunfft die Numeros und Zeichen  
berührter foliorum und Voluminum iedesmahl / bey Vermeidung  
5. Thaler Straffe / so oft es unterlassen wird / gebührend exprimiren  
und benennen sollen.

14. Träget sich zum öfftern zu / daß an einem Theil die Klä-  
gere mit der von denen Beklagten beschehenen Kriegs-Bevestigung  
nicht zufrieden seyn wollen / und dennoch / worinnen die Mängel ei-  
gentlich bestehen / nicht anzeigen; Andern Theils die Beklagte bey  
der Litis-Contestation solche facta, welche allerdings offenbar und  
unläugbar / ganz unverschämt / wider besser Wissen und Gewissen /  
zu negiren / kein Bedencken nehmen / hierüber nicht / wie sich gebüh-  
ret / auff alle und iede puncta, der Klage / deutlich und in specie, mit  
Ja oder Nein / die Kriegs-Bevestigung bewerkstelligen / sondern al-  
lerley unzuläßliche Anhänge machen / mit denen formalien: Sie  
stellten es dahin / oder / (auch wohl in derer Principalen eigenen fa-  
ctis,) mit nichtwissen antworten; Dann die Worte dergestalt ver-  
mengen und verdrehen / daß kein richtiger oder doch zweiffelhafter  
Verstand daraus zu nehmen / welches alles aber forthin durchaus  
nicht geduldet / insonderheit das Wort nescit, oder / weiß nicht / ra-  
tione factorum priorum pro negativa keines weges ange-  
nommen / sondern iedesmahl und so oft es gebrauchet wird / oder auch  
eines oder das andere von dem übrigen geschiehet / der Advocat mit 5.  
Thaler Straffe belegt werden soll.

P 2

15. Wird

15. Wird denen Advocaten und Anwälden hiermit nachdrücklich aufferleget / daß sie die pro- oder reproducirten Documenta, so recognoscibilia seynd / jedesmahl / und zwar bald in ersten Saß / allerseits auff einmahl / iedoch jedes insonderheit / richtig und untadelhafftig / wie ihnen gebühret / recognosciren / und sich damit nicht bis in die letzten Gesetze auffhalten / viel weniger / wie etliche bisanhero / mit Verletzung ihrer Pflicht und Verschleiffung der Prozesse, auff viel Jahre / zu grosser Geld = Spilterung und der Partheven empfindlichen Schaden gethan / viel Termine mit vergeblichen Disputat zubringen sollen / massen denn diejenigen / so hierwider handeln / jedesmahl mit 5. oder 10. Thalern / auch nach Gelegenheit höher bestraffet / und noch hierüber in die Unkosten des Termins / und solche aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten / vertheilet zu werden / sich gewiß zuversehen haben.

16. Und weiln hiernächst bey Publication derer im Appellation Gerichte versprochenen Urtheil die allerwenigsten von Anwälden erschienen / gleichwohl aber bey Ausfertigung derer Expens - Zettel ein gewisses dafür angeschrieben worden / So sollen künfftighin bey ieder Publication von denen in Anschlag begriffenen Sachen die Anwälde von Unserm Lehn- und Gerichts - Secretario auffgezeichnet / wer von denenselben ohne Ehehafft abwesend / alsbald angemerket / und die Advocaten von ieder Sache / wo der Anwald nicht zugegen / 12. Groschen zu erlegen angehalten werden.

17. So viel die Entrichtung der Cankley = Sportuln betrifft / hat es bey denen de Anno 1665. und 1666. ausgelassenen Mandaten sein Bewenden / krafft deren solche vor Abfolgung der Acten allezeit ohnfehlbar erleget / auch allenfalls die zum Nachschreiben verordnete Copisten und Expectanten dafür zu haften gehalten seyn sollen.

18. Endlich wird hiermit nachdrücklich / und bey Vermeidung ernstest Einsehens / verbothen / daß die Advocaten und Procuratores

res

res, nach geendigten Sessionen / nicht in die Appellation-Gerichts-  
Stube / wie bißhero von einigen / umb den Referenten und Inhalt  
des Urthels vor der Zeit zu erkundigen / geschehen / lauffen sollen.

117

Wie Wir nun/das diesen vorhergehenden allen/sowol insgemein/als  
insonderheit/entgegen zu kommen/sich niemand unterstehen werde/das  
gnädigste Vertrauen haben; Also sollen die Contravenienten  
nicht nur mit denen hierinnen ausdrücklich benannten Geld = Bussen /  
sondern auch nach befinden mit andern willkührlichen Straffen un-  
nachlässig angesehen und belegt werden. Ubrkundlich haben Wir  
Uns mit eigener Hand unterschrieben / und Unser Chur = Secret  
hierunter aufzudrucken befohlen / So geschehen und geben zu  
Dresden, am 15. Aprilis, im Jahr Christi Ein Tausend / Sechs  
Hundert und Sechs und Neunzig.

Friedrich Augustus Chur-Fürst.

L. S.

Otto Heinrich Freyherr von Friesen/

Salomon Voigt/ S.

De Anno 1666.

**D**abdem bey Churf. Durchl. zu Sachsen /rc. unser  
gnädigsten Herrn/zur Landes-Regierung verordne-  
ten Cansler und Rätthen / über die zum Nachschreiben im  
Appellation-Gericht verordneten Copisten Beschwer  
geführt worden / das selbige nicht zu rechter früber / in der Appella-  
tion-Ordnung bestimmter Tages-Zeit sich in der Versek-Stube fin-  
den lassen / noch denen Advocaten auff Begehren iederzeit nach-  
schreiben / sondern mit allerhand nichtigen Ausflüchten ent-  
schul-

P 3

schul-

schuldigen / und dadurch verursachen solten / daß beydes die Advocaten / als auch ihre Schreiber und Jungen in die Cansley lieffen / die Judicial-Acten und Gesetze selbst hinweg nehmen / sodann das rechtliche Einbringen von ermelten ihren Dienern darzu geschrieben / und nach ihren Belieben Registraturen des Anfangens und Beschliessens : wie auch der Sportuln halber grosse Unrichtigkeit und sonsten andere mehr daher entstehende Confusion gemacht wurden ; Höchstgedachter Sr. Churfl. D. Cansler und Räte aber dergleichen wider die publicirte Appellation Ordnung / und vielfältig darauf erfolgte Decrete und Anschläge lauffenden höchst-straffbaren Beginnen fernere also nachzusehen nicht gemeynet / sondern gänglich vermieden und abgeschaffet wissen wollen :

Als wird denen zum nachschreiben angefügten Copisten / wie auch dem zu denen Appellation-Acten ieden Termin absonderlich geordneten Inspectori, hiermit ernstlich untersaget und anbefohlen / daß sie hinfüro allewege zu rechter früher Tages-Zeit / und zwar Sommers um Sechs Uhr / Herbst-Zeit aber umb Sieben Uhr Vormittage in der Versek-Stube oder Cansley seyn / und des Nachschreibens bis umb Elff Uhr : Nachmittage aber von Ein bis Fünff Uhr mit Fleiß abwarten / und was in bemelter Appellation-Ordnung sub tit : Von Schreibern / 2c. in einem nud andern weiters versehen / in gebührende Obacht nehmen / auch hierüber die Acta und Gesetze in der Cansley von dem darzu bestellten Inspectore ( der obbestimmte Zeit gleichergestalt præcisè in acht nehmen / und allewege zugucken seyn / die Appellation Stube zu und auffschliessen / inemanden über die gesetzte Stunde zu verfahren nachlassen / auch fleißige Aufsicht tragen / und zugleich mit auffzeichnen soll / welcher Advocat die Acten holen lässet / und weme derselbe patrociniert / ) abfordern / und selbige hinfüro wieder zustellen / auch einigen Advocaten / wer der auch sey / eher die begehrten Acta nicht folgen lassen / noch nachschreiben / bevor derselbe die gehörigen Sportuln erleget / widrigen falls sie solche selbst zu erstatten schuldig seyn sollen.

Würde



Würde aber ein oder der ander seine hierunter obliegende Pflicht und Schuldigkeit vorgeschriebener massen nicht in acht nehmen / der soll seines Diensts entsetzt / und noch andere Bestrafung gewärtig seyn. Wornach sich ein ieder zu achten / und für Schimpff zu hüten wissen wird. Urfundlich ist dieses Patent mit dem Churfürstl. Cansley-Secret bedruckt worden / Und geben zu Dresden / am Achten Octobris, Anno Ein Tausend / Sechs Hundert Sechs und Sechsig.

L. S.

W. S. von Lüttichau.

S. Preuser / S.

De Anno 1666.

**D**er Durchleuchtigste Churfürst zu Sachsen / und Burggraff zu Magdeburg / etc. hat mit sonderbaren ungnädigsten Mißfallen vernommen / Welchergestalt die meisten von denen Advocaten / so vor Dero Appellation - Gerichte / denen Partheyen in ihren daselbst schwebenden Rechts-Sachen / zu dienen nachgelassen / nicht allein der publicirten Appellation-Ordnung / sondern auch denen beydes von Ihren in Gott ruhenden höchstlöblichsten Vorfahren / Christmildester Gedächtnis / darauff ertheilten vielfältigen Decreten und Anschlägen / als auch von Deroselben am 3ten Februarii und 1. Octobris, Anno 1658. herausgegebenen Mandaten zuentgegen / sich unterstunden / nach ihrem Gefallen und Belieben / auch öftters nur eine halbe Stunde zuvor / ehe man von der Cansley zu gehen pflegte / sich zum rechtlichen Verfahren allererst anzugeben / und sodann Mittags bis Ein Uhr / Abends aber bis nach Sieben Uhr desselben abzuwarten / darneben ihren Schreibern und Jungen verstatteten / in die Cansley zu lauffen / die Acta judicialia hinweg zu nehmen / und die Gesetze

be

ge zu selbigen schreiben zu lassen / Wordurch denn / nebenst anderem  
 daraus entstehenden Unordnung / auch dieses erfolgte / daß beydes kei-  
 ne richtige Registraturen zum Acten / wie sichs gehöret / gebracht /  
 noch die Cansley-Sportuln gebührend abgegeben / viel weniger das  
 gesetzte Septiduum in schuldige Obacht genommen würde.

Wann aber mehr höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. derglei-  
 chen zu verstaten / und einem ieden in summo hoc iudicio, nach  
 seinem Gefallen es machen zu lassen / nicht gemeinet / sondern viel-  
 mehr über Dero Appellation-Ordnung und obangeführten darauff  
 erfolgten Decreten und Anschlägen / allerdings præcisè gehalten /  
 und die bishero darwider eingerissene Mißbräuche alles Ernsts ab-  
 gestellet wissen wollen; Als setzen / ordnen und befehlen Sie hier-  
 mit / und in krafft dieses / daß hinfüro alle und jede Advocaten, Pro-  
 curatores und Anwälde / so vor diesem hohen Gericht / denen strei-  
 tenden Partheyen zu patroniciren / nachgelassen / zu der / in mehr ge-  
 dachter Appellation-Ordnung / wie auch in ieder Citation, enthal-  
 tenen frühen Tages-Zeit / und zwar Sommers umb Sechs Uhr / im  
 Herbst aber umb Sieben Uhr Vormittage / sich angeben / und in  
 der Verseg-Stube seyn / des rechtlichen Verfahrens bis umb Elff  
 Uhr / dann / Nachmittage von Ein Uhr bis umb Fünffe abwar-  
 ten / und über solche Zeit länger nicht auffhalten / auch 2. die Ac-  
 ta und eingebrachten Gesetze durch die darzu bestellte und ver-  
 pflichtete Copisten (denen wegen der Zeit zum Nachschreiben gleich-  
 falls gemessene Anordnung ertheilt /) aus der Cansley abfordern / kei-  
 nesweges aber / wie bishero geschehen / selbstn hinein lauffen / selbige  
 hinweg und wohl gar nach Hause nehmen / vielweniger aber solches  
 ihren Dienern und Jungen zu thun verstaten / noch 3. das recht-  
 liche Einbringen durch sie darzu schreiben und Registraturen zum A-  
 cten machen lassen. Desgleichen 4. die gebräuchlichen Sportuln  
 nunmehr jederzeit / ehe und bevor zum Versegen angefangen wird /  
 an guter Reichs-Münze unfehlbar entrichten / auch 5. das / zu ie-  
 der Sache / geordnete Septiduum strictissime beobachten sollen.

Würde

Würde aber ein und ander diesem allen unterthänigster gehorsamster massen nachzuleben sich nicht selbst bescheiden / und wider solche Verordnung zu handeln / sich gelüsten lassen / dem soll sodann einziges Stück Acten nicht mehr gefolget / noch selbiger vor diesem hohen Gerichte zum Versehen ferner zugelassen / auch hierüber nach Gelegenheit und Befindung mit anderer unnachbleiblicher Straffe belegen werden / Wornach sich ein ieder hinfüro zu achten / und für Schimpff zu hüten wissen wird. Zu Urkund dessen haben mehr höchstgemelte Seine Churfürstl. Durchl. dieses Decret eigenhändig unterschrieben / und Dero Chur-Secret darunter zu drucken befohlen / Geben zu Dresden / am 8. Octobris, Anno 1666.

**Johann Georg Chur-Fürst.**

L. S.

**Wolff Siegfried von Lüttichau.**

S. Preuser / S.

*De Anno 1672.*

**D**Ein Durchleuchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu Magdeburg / etc. ist hinterbracht worden / welchergestalt bey Dero Appellation-Gerichte / in Einbringung der Rechtlichen Gesetze / Überschreitung des Septidui, und sonst in etlichen Puncten / abermahls unterschiedene Mißbräuche einreissen wollen / indem theils Advocaten die zum Verfahren gesetzte Zeit nicht in acht nehmen / die zu Hause gefertigte Sätze hernach ad Acta schreiben / und als ob sie vom Munde aus in die Feder einbracht / registriren lassen / hierüber allerhand Uppigkeit in der Appellation-Gerichts-Stube vorgehen / und das Septiduum einander zu gefehrdem / mißbraucht werden

Q

wol-

wollen / welchen vorzukommen die Nothdurfft erfordert / Ordnen demnach und wollen höchstermelte Churfl. Durchl. daß die Advocaten und Procuratores nächtmahls zu rechter früher Tages- Zeit / und zwar Sommers umb Sechs / im Herbst aber umb Sieben Uhr Vormittage sich angeben / und in der Berseß- Stube verfahren sollen / Und wiewohl in vorigen Anschläge vom 8. Octobris, Anno 1666. die Zeit gesezet / daß Vormittag über Fünf / und Nachmittags über Fünff Uhr das Einbringen nicht zu gestatten / So ist doch / krafft dieses / wegen ieziger Überhäuffung der Sachen / auff ein Interim solche Zeit dahin erweitert / daß sie Vormittags bis umb Zwölff / und Nachmittags umb Sechs Uhr / länger aber durchaus nicht / sitzen bleiben und einbringen mögen / Damit sie aber hierbey umb so viel desto weniger Hindernis haben / ist die Anstalt gemachet / daß der Gerichts- Secretarius allemahl Abends vorhero die Acten zu denen auff folgenden Tag gelegten Terminen / disponiren und in die Cansley legen / derjenige / dem die Inspection der Acten solchen Termin anbefohlen / auch zu denen gesezten Stunden / länger aber nicht / unter der Hoffnung oder mit Überkommung einigen Gewinsts / auffwarten soll. Auch vernehmen zum andern Se. Churfürstl. Durchlaucht. mißfällig / daß etliche Advocaten nicht vom Mund aus in die Feder in der gewöhnlichen Berseß- Stube einbringen / sondern ihre zu Hause gefertigte Sätze durch ihre Schreiber und Jungen / den Copisten zusenden / und ad Acta nachschreiben lassen; Nun können zwar Dieselbe gnädigst nachsehen / daß die Advocaten ein oder andern Punct oder Gravamen, und diejenigen Jura & autoritates Doctorum, so sie dabey einzuführen gedencken / sich pro memoria auffzeichnen / oder auch ihre Sätze sobald in der Berseß- Stube niederschreiben / und den Copisten ad Acta nachzutragen geben mögen / welche denn solchesfalls die Zeit des Anfangs und Aufhörens / da er es ad Acta publica schreibet / und nicht / da es vom Advocato concipiret worden / zu registriren hat / Daß aber ein oder andere / die zu Hause elaborirte Sätze / nächtmahls zu den Acten schreiben lassen sollte / befinden Sie sowohl dem in diesen Landen gewöhnlichen Gerichts- Gebrauch /

brauch/ als insonderheit der Appellation Ordnung schnurstracks zu-  
wider/ Verordnen demnach hiermit/ daß die Advocaten sich dessen  
Hinfuro gänglich / und zwar bey Straffe Zwanzig Thaler / so oft sie  
dessen überführet / enthalten sollen. Demnach auch drittens Se.  
Churfürstliche Durchlauchtigkeit erinnerlich / wie vormahl alles Ze-  
hen und andere Uppigkeit in der Verses- Stube ernstlich verbo-  
hen/ So versehen Sie sich nochmahls / es werden die Advoca-  
ten / Anwälde und Copisten sich dessen bey Vermeidung ernstlichen  
Einsehens / enthalten / Befehlen aber auch hiermit ferner/  
daß sie in besagter Verses-Stuben in erbarer Kleidung und Mänteln  
erscheinen / darinnen bey wärenden Versesen verbleiben / mit gehöri-  
ger Gravität und Erbarkeit das Versesen abwarten / keiner dem an-  
dern an seinen Tisch verunruhigen / Gezäncke verursachen / oder Stö-  
ckerey treiben / weniger solches denen Schreibern und Jungen ver-  
statten / oder sonst dem honorabili Advocatorum ordini etwas  
unanständiges und schimpffliches / bey willkührlicher Straffe/begehen  
sollen. Und nachdem vierdtens bishero verspüret worden / daß die  
Advocaten einander umb das Septiduum (so nochmahls / wo zwey  
Partheyen/ genau zu observiren /) zu gefehrden / ihre Sätze auff-  
zuhalten / und den Gegentheil umb die Zeit zur Antwort zu bringen  
suchen / Dieses aber an und vor sich unerbar und den Partheyen nach-  
theilig; So verordnen Se. Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit  
ernstlich / daß zwischen zweyer Partheyen Advocaten / und in einfa-  
chen Appellation- oder Leuterungs- Sachen das Septiduum also  
eingetheilet und gebraucht werde / daß zu dem ersten Satz / wie auch  
zu der Exception, einem ieden Advocaten Zwey Tage / zu der Re-  
plica und Duplica iedem Ein Tag / zu der Triplica und Qua-  
druplica iedem ein halber Tag / oder da sie sich der triplic und qua-  
druplic, nach Gelegenheit der Sachen / nicht gebrauchen wolten ; zu  
der replic und duplic iedem anderthalben Tag / und mehr nicht ver-  
stattet / und da einer binnen solcher Zeit/worzu das Ansehen und Auf-  
hören mit Fleiß zu registriren / nicht absolviret / die Ungehorsams-  
Beschuldigung des Gegentheils zugelassen / ihm auch solchen Satz

44  
Zu continüiren nicht nachgesehen werden solle / Wie denn auch  
Se. Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit dasjenige / was wegen des An-  
gebens / iustification und prosecution derer Appellationen und  
Leuterungen / in Termino, auch sonst in unterschiedenen Anschlä-  
gen / vormahl verordnet / so viel hierinnen nicht declariret oder ge-  
ändert / wörtlich wiederholet / und dem nachgelebet wissen wollen. Zu  
Uhrkund dessen haben mehr höchstgedachte Seine Churfürstliche  
Durchlauchtigkeit dieses Decret eigenhändig unterschrieben / und  
Dero Chur-Secret darunter drucken lassen. So geschehen zu  
Dreßden / am 25. Aprilis, Anno 1672.

Johann Georg Chur-Fürst.

L. S.

Reinhard Dietrich Freyherr von Taube.

E. Schindler / S.

De Anno 1676.

**D**er Durchleuchtigste Chur-Fürst zu Sachsen / und  
Burggraff zu Magdeburg / etc. ist zwar gnädigst  
erinnert / Welchergestalt denen Advocaten / welche vor  
Dero Appellation-Gerichte advociren / in ihrer Cli-  
enten Sachen / ein und andern Punct oder Gravamen, wie nicht  
weniger diejenigen Jura & auctoritates Doctorum, so sie darbey an-  
zuführen gedencken / sich pro memoria auffzuzeichnen / oder auch  
Ihre Sätze / sobald in der Versey-Stube zu concipiren / und diesel-  
ben durch die geschwornen Copisten ad Acta judicialia nachtra-  
gen zu lassen / in dem am 25ten Aprilis 1672. disfalls publicirten  
Decret, gnädigst verstattet sey. Nachdem aber Seiner Chur-  
fürst

fürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigst berichtet worden / daß solches von denen Advocaten mißbraucht / von ihnen die meisten rechtlichen Gesetze zu Hause elaboriret / und in vielen Sachen zu 20. 30. und mehr Blätter undienlich und weitläufftig einbracht / und hierdurch verursacht würde / daß nachmahls Dero Præfident- und Appellation-Räthe / mit Ablefung derselben nur die Zeit vergeblich versäumen / und endlich viel Sachen unexpedirt ad proximum zurück geleet werden müssen.

Als haben höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit hierüber ein ungnädigstes Mißfallen empfunden / und seynd daher bewogen worden / diesem / als einem an Beförderung der Prozesse hinderlichen Beginnen / mit Wiederholung und Verneuerung obangeregten Anschlags / ernstlichen abzuhelffen.

Wollen demnach / und verordnen hiermit / und in krafft dieses / daß hinfüro ein ieder Advocat, dem vorher höchsterwehnter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Appellation-Gericht zu advociren nachgelassen / seine rechtlichen Gesetze / Inhalts der Appellation-Ordnung / bey der / in obangezogenen Decret, enthaltenen Straffe der Zwanzig Thaler / vom Munde aus in die Feder einbringen / oder / dofern ja etwa derselbe seiner Clienten Nothdurfft concipiendo fürber / förmlicher / und deutlicher vorzubringen gedächte / solches doch anderer Gestalt nicht / als in loco Judicii von ihme niedergeschrieben / und das Concept sodann in continenti dem verpflichtesten Copisten ad Acta Judicialia zu bringen / zugestellet werden solle; Und damit auch die Advocaten nicht gehindert noch verursacht werden mögen / ihre Schreiber und Jungen / wie bishero geschehen / die Sätze schreiben und registriren zu lassen / (welches dann hienit gänzlich verbotthen seyn soll) So haben oft-höchstermelte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Verordnung gethan / daß über vorige zum Nachschreiben gebrauchte Copisten / noch etliche bestellet / welche allerseits in der gewöhnlichen Appellation Gerichts-Stube



an der Doctoren und Advocaten Tischen / zu rechter früher Zeit / die geordneten Stunden über des Versessens bleiben / ohne Verlaubnis nicht von dannen gehen / die Stunde und Zeit des Einbringens / oder / wenn ein concipirter Satz ad Acta zu schreiben gegeben / wie auch / wenn continuiret und auffgehöret wird / nebenst des Advocatens Nahmen im Eingange des Satzes / deutlich und mit Fleiß / ihren Pflichten nach / registriren / und sie diesem allen / bey nachdrücklicher Bestrafung / und ernster Verordnung wider ihre Person also gehorsamlich nachleben / auch deswegen Dero bestalter Lehn- und Gerichts Secretarius, wie auch Secretarius Adjunctus, so viel andere Verrichtungen zulassen / die Versess-Zeit über / sich in der Versess-Stube auffhalten / und allenthalben fleißige Aufsicht haben sollen / daß dieser Verordnung gebührend nachgelebet werden möge / Zu welchem Ende Se. Churfürstl. Durchl. dieses Mandat eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Cansley-Secret bedrucken lassen. So geschehen Dresden / am 30. Martii, Anno 1676.

**Johann Georg Chur. Fürst.**

**L. S.**

**Reinhard Dietrich Freyherr von Taube.**

**C. Schindler / S.**

**De Anno 1638.**

**D**er Chur-Fürst zu Sachsen / und Burggraff zu Magdeburg / etc. thut auf Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Geheimbden Raths und Appellation-Gerichts Præsidentens und Rätbe anderweit unterthänig-

stes



stes Bedencken wegen der Advocaten in von den Actis Judicialibus gefährlicher Wegnehmung producirten Originalien/ ehe solche gerichtlichen vidimirt, durch den unterm dato 13. Decembris, Anno 1624. öffentlichen Anschlag verbotenen anmassen/ hiermit angeregtes publicirten Anschlags Verordnung erneuern / und dasselbe wörtlich anhero wiederholen / auch bey 5. Thaler unnachlässlicher Straffe/ so oft nunmehr dawider ein und andere Original ab actis, es sey denn selbiges von dem Leben-und Gerichts-Secretario, oder dessen Secretario Adjuncto collationiret und unterschrieben/abgenommen würde/ demselben schuldiger Gebühr nachzuleben / Jedden und allen Partheyen / Advocaten / Procuratorn und Anwälten / die vor ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Appellation-Gericht zu thun und handeln haben / (anbefehlen und auferlegen/ hierwider/ bey Vermeidung itzgesagter Poen) so iedesmahl in casum conventionis von demjenigen Advocaten / so ein Document vorgeleget / und wieder / ohne Hinterlassung obangedeutes vidimus, davon zu sich nehmen würde / unsäumlich einbracht werden soll / sich nichts zu unterfangen. Daran geschicht Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Meynung. Signatum Dresden / den Elfften Junii, Anno 1638.

Wolff von Lüttichau.

E. Hoe.

De Anno 1691.

**S** In Gottes Gnaden/ WIR Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüring

e  
s  
/  
/  
g  
n  
i-  
so  
e-  
n-  
r-  
n/  
zu  
ig  
sp  
  
e,  
S.  
  
ag-  
ch-  
he-  
ig-  
stes

Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /  
 Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff  
 zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / etc.  
 Entbieten allen und ieden / Unsern Prælaten / Grafen / Herren /  
 denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ambtleuten / Schöf-  
 fern und Verwaltern / auch Bürgermeistern und Rätthen in Städ-  
 ten / und sonsten allen andern / so von Uns mit Verichten beliehen /  
 und von welchen an Uns Appellationes ergehen / Unsern Gruß /  
 Churf. Gnade und geneigten Willen / und fügen ihnen darbey zu  
 wissen : Daß / ob zwar beydes in denen alten Landes- und Gerichts-  
 Ordnungen / als auch insonderheit in der von Unsern Hochgeehrten  
 Herrn Vater / Churfürst Johann Georgen dem Andern / Glor-  
 würdigsten Andenckens / Anno 1661. publicirten Neuen Erledi-  
 gung derer Landes-Gravaminum, samt angefügten Decisioni-  
 bus ; Ingleichen dem / unterm dato den 12. Augusti Anno 1670.  
 darauff fernerweit ausgelassenen Appellation-Mandat allenthal-  
 ben heilsamliche / ausführliche und deutliche Vernehmung geschehen /  
 wie es sowohl beym Proceß in gemein / mit Stellung derer Sup-  
 plicationen und Klage-Schriefften / Ausfertigung und insinuation  
 derer Citationen / Einbringung derer Exceptionen / sonderlich in  
 Executiv-Sachen / Verstattung der Dilationen / und was dem sonst  
 mehr anhängig / als insonderheit derer Advocaten und Procura-  
 torn / wie auch der eingewandten Leuterungen und Appellationen  
 wegen zu halten ; Wir uns auch gnädigst versehen hätten / es  
 würden alle Unter-Richter / Partheyen / Advocaten und sämtliche  
 Unterthanen / Unsers Churfürstenthums und darzu gehöriger Lande /  
 sich also in unterthänigsten Gehorsam darnach geachtet / und denensel-  
 ben gemäß bezeiget haben / So ist Uns doch bald bey Antretung  
 Unserer von dem Allerhöchsten verliehenen Churfürstlichen Regie-  
 rung / und nachgehends bey allen Landes-Versamlungen / nicht  
 ohne sonderbares Mißfallen vorkommen / wie hierunter von E. ge-  
 treuen Landschafft viele und grosse Beschwerden geführet worden /  
 daß obangezogene Neue Erledigung der Landes-Gravaminum  
 theils

theils in vielen Stücken bisher nicht zur Obervanz gebracht/  
theils aber derselben wohl gar zu wider gehandelt werden wollen.

Wie Wir nun Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt iederzeit/  
gleichwie in andern Landes-Angelegenheiten / also auch hierinne son-  
derlich dahin gerichtet seyn lassen / damit allen dergleichen unferti-  
gen Beginnen und Mißbräuchen möglichst gesteuert und abgeholfen /  
obgedachte allgemeine Landes-Gesetze zu genauer Obervanz  
gebracht / und die heilsame Justiz bey ihrem starcken Lauffe unver-  
brüchlich erhalten werden möchte; Also haben Wir zu solchem En-  
de alsobald bey dem ersten ausgeschriebenen Land-Tage / vermittelst  
ergangenen Rescripts / unterm dato den 21. Decembr. Anno  
1681. eglischen Unsern Råthen / nebenst gewissen Deputirten von der  
Ritterschafft und Städten hierunter Commission auffgetragen / und  
Ihnen seithero zu wiederholten mahlen in Gnaden anbefohlen / daß  
Sie dieses wichtige Werck genau und mit gebührenden Fleisse unter-  
suchen / und / wie sowohl denen angegebenen Mängeln und einge-  
rissenen schädlichen Mißbräuchen abzuhelffen / als auch die noch übr-  
igen Gravamina und zweiffelhafften Rechts-Fälle gebührend zu er-  
örtern / Uns ihr gegründetes Gutachten gehorsamst erstatten sol-  
ten / Wir hätten auch verhoffet / es würde auff ein und andere  
gepflogene Deliberation das Werck gehoben werden können;  
Nachdem aber ermelte Commissarii in Unterthänigkeit angezei-  
get / was vor viele Hindernisse sich in Weg gelegt / daß seithero  
dazu nicht zugelangten gewesen / und die bey iezigen Ausschuß-  
Tage gegenwärtige Landschafft selbst befunden / daß hierzu  
mehrere Zeit / weitere Untersuchung / und eine absonderliche Zu-  
sammenkunft erfordert werde / darbey aber zugleich unterthänigst  
angesuchet / damit nur bey ihrer Anwesenheit ein Anfang hierzu  
gemachet / und denenjenigen Gebrechen / so auff schleuniger expe-  
dition beruhen / immittelst durch ein Mandat abgeholfen werden  
möchte / Als haben Wir denen Commissarien / diesem also  
nachzukommen / gnädigste Andeutung thun lassen; Und nachdem

R

Sie

ste solches alles in gehörige Deliberation gezogen/auch Uns hierüber  
 ihr unterthänigstes Gutachten gehorsamst erstattet/hier auff der Noth-  
 durfft befunden/ inzwischen und bis zu fünffziger Haupt-Resolution,  
 vermittelst gegenwärtigen Mandats in nachgesetzten Puncten / Un-  
 fern gnädigsten Willen zu eröffnen / vorige Ordnungen folgender  
 massen zu erklären / und solches hierdurch zu jedermanns Wissen-  
 schafft zu bringen.

1. Und zwar wollen Wir anfänglich hiehermit und in Krafft  
 dieses / aus obhabender Chur- und Landes-Fürstlicher hoher Macht  
 und Gewalt // alle und iede Obrigkeiten und Unter-Richter insge-  
 mein dahin anweisen und ermahnen / daß dieselben ins künftige /  
 und soferne es etwa bishero nicht geschehen / denen publicirten all-  
 gemeinen Landes-Gesetzen / sonderlich aber der Neuen Erledigung //  
 und andern Mandaten / nach allen deren Puncten / Inhalt und  
 Meynung / unverändert nachgehen / und darwider in keinerley We-  
 ge handelt / noch solche zurücke setzen sollen / mit der nachdrücklichen  
 Verwarnung / daß / so ferne ein oder der andere dem also nicht ge-  
 bührend nachkommen würde / der oder dieselben mit ernster Straffe  
 angesehen werden sollen.

2. Hiernächst aber / und vors Andere // sollen insonderheit ie-  
 den Orts Gerichts-Herren dahin bedacht seyn / wie Sie die ihnen  
 anvertrauten Gerichte nicht allein mit gnugsam geschickten und ge-  
 lehrten / sondern auch zugleich redlichen und gewissenhaften Perso-  
 nen bestellen // welche weder umb ihres Eigen-Ruses und schädli-  
 chen Gewinsts willen die Partheyen in weitläufftige Prozesse  
 zu verwickeln / oder aber das Armuth auszusaugen suchen / noch  
 sonst / ihren geleisteten Pflichten zuwider handeln möchten / damit  
 auff ein oder andern verspürten widrigen Fall Wir obliegenden ho-  
 hen Obrigkeitlichen Ampts wegen / hierinne nicht ein ernstliches  
 Einsehen zu haben / oder nach Befinden wohl gar // wegen Bestellung  
 der Gerichte / selbst Verfügung zutreffen / veranlasset werden dürff-  
 en.

3. Was

3. Was / vors Dritte / die Einwendung derer Exceptionen wider klare Briefe und Siegel in Executiv Processen betrifft / da ist gleichfalls in der Neuen Erledigung von Justit. Sachen §. 3. dißfalls deutliche Vernehmung verhanden / wie es hierinne zu halten / welchen denn alle und iede Unter-Richter nicht allein also ferner gehorsamlich nachzukommen / sondern auch hierüber / wenn gleich der Parth darumb nicht ansuchte / nichts destoweniger ex officio als bald in der ersten Citation die Einschickung der Exceptionen anzuordnen / gehalten seyn sollen.

4. Ingleichen werden vors Vierdte / insonderheit alle und iede Richter hiermit dahin beschieden / dem jenigen / was in der Neuen Erledigung von Justit. Sachen §. 17. wegen derer Exceptionen / Legitimationis, Gvarandæ, nec non Satisfactionis pro reconventionem & expensis enthalten / vorgeschriebener massen allenthalben schuldigst und unausgesezt nachzugehen.

5. Und wiewohl zum Fünfften in der Neuen Erledigung §. 21. wegen derer Dilationen / gleichfalls gemessene Verordnung zu befinden / daß über die in Rechten nachgelassene Erste / die Andere oder Dritte Frist nicht verstattet werden solle / es könnte denn der Parth ein zu recht erhebliches Impediment anführen / und in continenti bescheinigen; So hat doch die bisherige Erfahrung bezeuget / daß solches nicht gebührend beobachtet / sondern denen Partheyen vielfältig nachgesehen / und dardurch merkliche Verschleiffung der Prozesse verursacht worden; Dahero denn alle und iede Richter auch in diesen Punct obangezogene Neue Erledigung gebührend zu beobachten / nachdrücklich hierdurch angewiesen werden.

6. Dieweil auch / vors Sechste / bishero wegen insinuation derer Citationen zum öfftern Zweifel erregt worden; Als wolten Wir diesen Punct hiermit dahin erklären / daß nehmlich / so viel

die in Unserm Churfürstenthumb und Landen angefessene / oder auch nur wohnhafte Personen anbetrifft / die Citationes iedesmal nicht mehr / wie bisher zum öfftern geschehen / denen Advocaten / Procuratoren / und der Weiber Curatoren oder dergleichen / sondern allein denen Principalen / Mann- oder Weiblichen Geschlechts selbst / oder ad domum, Ingleichen bey Unmündigen / blöden / und andern solchen Personen / deren Vormunden / oder in ihre Eheausung / auch wenn die Sache einen Stadt-Rath concerniret / dem regierenden Bürgermeister / oder in die Raths-Stube / und bey Communen und Bürgergeschafften / endlich / wie nicht weniger auff den Dörffern / denen respectivè Viertelsmeistern / Ober-Eltisten / Richtern / Heimbürgern / oder wie sie sonst genennet werden / zu insinuiren; Was aber Frembde in auswärtigen und theils weit entlegenen Provinzien und Territoriis sich auffhaltende / und in Unsern Landen nichts eigenthümliches besitzende Partheyen / anbelanget / da lassen Wir es / zu Vorkommung aller protraction und Auffhaltung der Prozesse, bey bisherigen Modo und Observanz dergestalt bewenden / daß / wenn dieselben gleich Anfangs bey erhobener Klage oder intervention / oder da sie der Beklagten Stelle vertreten / nach erhaltenen Ersten subsidiarischen Citation, ihre Procuratores und respectivè Curator- und Tutor Actores in loco Judicii mit Ertheilung zulänglicher und auff alle Special-Actus eingerichteten Vollmacht / gestellet / inmassen sie solches denn zu thun schuldig seyn sollen / bemelten ihren constituirten Bevollmächtigten folgendß bey allen andern Terminen die Insinuation der Citationen zu Recht beständiger Weise soll geschehen können. Wornach sich alle und iede Gerichts-Herren also ins künfftige zu achten haben.

7. So viel / zum Siebenden / die Abstellung derer bey denen Appellationen eingerissenen vielfältigen Mißbräuche anlanget / haben Wir zwar die ins Mittel gebrachten unterschiedlichen Vorschläge reifflich erwogen / aber solche allerseits vor zulänglich nicht  
be

befunden / Dahero Wir es denn hierinne nochmaln bey  
 dem Anno 1670. ausgegangenen Mandat allerdings bewenden  
 lassen / auch alle Unter Richter dahin bedeuten / daß Sie Krafft des-  
 selben ohne Unterscheid in allen / sowohl Inquisition- als Civil- und  
 Policcy- auch Innungs- Sachen auff die eingewandten Appellatio-  
 nes iederzeit ihre unterthänigste Berichte / nebenst Einsendung der  
 vollständigen Acten / bey Vermeidung der in obangezogenen Man-  
 dat gesetzten Straffe / zu erstatten / gehalten seyn sollen: Vorbey  
 Wir Uns doch hiermitdahn gnädigst erkläret haben wollen / zu de-  
 sto ehender Abhelfung derer nichtigen und unerheblichen Appella-  
 tionen bey Unserer Landes-Regierung die Verfügung zu treffen / daß  
 in gewissen Sachen / wenn nemlich Appellationes ab Inquisitio-  
 ne, Inhibitionibus, so von Ober- und Hoff-Gerichten in summa-  
 rissimo possessorio ertheilet werden / à simplici Citatione, Mo-  
 nitorio, Item à publicatione Rescripti vel sententiæ facien-  
 da, oder sonsten à futuro gravamine, Ingleichen in Policcy-  
 und Disciplin-Sachen / auch wegen exactio der Contribution  
 und anderer Obrigkeitlichen Gefälle / Nicht weniger ab actibus  
 Executionum, und in Cambiis angewendet werden / alsbald /  
 und ohne vorhergehende Communication, zur resolution der ein-  
 gelangten Berichte geschritten / und bey rejection der Appella-  
 tion dem Appellanten und dessen Advocato Zehen Thaler Straf-  
 fe / ieden zur Helffte dictiret / auch solche bey der reiteration der-  
 gleichen Mißbrauchs gleichfalls wiederholet werden solle / wosferne sich  
 nicht etwa einerhebliche Ursache befinden möge / warumb dieselben  
 damit zu verschonen.

8. Ob auch wohl / zum Achten / derer Advocaten und Pro-  
 curatoren halber in oft angezogener Neuen Erledigung von Just-  
 Sachen §. 33. & 34. allbereit gemessene und klare Verordnung ver-  
 handen; So haben Wir doch / wegen vieler angeführter erhebli-  
 chen Ursachen Uns dieser wohlbedächtigen Resolution hierdurch zu  
 entschließen / gemüßiget befunden / daß ausser denen graduirten Per-

sonen hinfüro keiner weiter ad praxin zugelassen werden solle / wenn er gleich des advocirens sich bißhero gebrauchet / daferne er nicht zuörderst von einer Juristen-Facultät Unserer Lande sich collegialiter examiniren / seiner Geschicklichkeit wegen ein beglaubt Zeugnis erlangen / und solches bey Unserer Landes-Regierung binnen einer Frist von Vier Monaten / von Zeit der publication dieses Unsers Mandats an produciren / auch sodann sich allda immatriculiren / zur Justiz nach einer gewissen zu solchem Ende gefertigten Notul vereyden lassen / und darauff ferner gnädigsten Befehl seiner admission halber ausbringen würde; Jedoch wollen Wir Unsern zur Landes-Regierung verordneten Cansler und Rätthen gnädigst anheim geben / wenn alte und erfahrne Practici, so ihrer erudition und geführter unsträfflicher und gewissenhafter praxis halber bekant / umb remission der examination anhalten solten / solche ihnen / doch daß die Vereydung und immatriculation nichts desto weniger ergienge / befundenen Umständen nach / zu verstaten.

9. So viel schließlich / und zum Neundten die Unterschrift derer Advocaten und Concipienten betrifft / hat es zwar regulärer bey der in der Neuen Erledigung s. 35. enthaltenen Verordnung allenthalben sein Bewenden: Jedoch haben Wir diese Declaration hierinnen anzufügen der Erheblichkeit erachtet / daß / wenn entweder die Supplicanten die Vermuthung vor sich haben / daß sie ihre Schrifften selbst verfassen können / Ingleichen wenn solche von weit entlegenen Orten einlauffen / oder daferne etwa periculum in mora und keine Anzüglichkeiten / noch sonst etwas bedenkliches darinne enthalten / die einkommenden Supplicationes und andere Schrifften nicht also ohne Unterscheid zu verwerffen / sondern solches dem arbitrio Judicis zu überlassen seye.

Wie nun alle und iede hieraus Unsere gnädigste Intention, und daß Wir über denen publicirten Landes-Gesetzen festiglich zu  
bal.



135  
ren/ ernstlich gemelnet / gehorsamst erkennen / auch sich also darnach  
in Unterthänigkeit verhalten werden; Also vollbringen sie hieran Un-  
sere zuverlässige Meynung/ und Wir verbleiben ihnen mit Churfl.  
Gnaden wohl zugethan.

Zu Weyland haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und  
Unser Cancler Secret vorzudrucken befohlen / So geschehen und  
gegeben zu Dippoldiswalda / am 18. Februarii, Anno 1691.

Johann Georg Chur-Fürst.

## Advocaten-End.

Ihr sollet gereden und geloben: Dem  
nach der Durchleuchtigste Chur-Fürst zu Sach-  
sen / und Burggraff zu Magdeburg / ꝛ. unser gnädig-  
ster Chur-Fürst und Herr / ꝛ. Euch die Praxin in de-  
ro Churfürstenthum und incorporirten Landen gnädigst ver-  
stattet / daß ihr keine Sache / es sey denn daß derselben Be-  
schaffenheit von Euch wohl erwogen / annehmen / diejenigen a-  
ber / die ihr böse und ungegründet befindet / gleich Anfangs  
von euch weisen / auch hernach die / so ihr zu führen auff euch  
nehmen werdet / euch mit allem treuen Fleiß angelegen seyn  
lassen / derselben Nothdurfft wohl erwegen / und sie geschicklich  
und förmlich / auch so viel nur möglich / in aller kürze vorbrin-  
gen / ja in allen Puncten dabey euch also bezeigen / und solche  
Sachen nicht anders führen und tractiren wollet / als wenn  
sie euer eigen wären.

Insonderheit sollet ihr euch alles dessen / so zu einiger böß-  
lichen Verzögerung der Sachen gerichtet / gänzlich enthalten /  
viele

vielmehr alle Proceffe und Sachen / in welchen ihr Klägern o<sup>d</sup>  
der Beklagten dienen werdet / ohne einige Tergiversation, so  
viel nur möglich / und mit Benseitsekung aller zum Verschleiff  
gereichenden Ausflüchte / zum Ende befördern.

Ingleichen / da in progressu, daß die Sache in Rechten  
nicht gegründet wäre / ihr wahrnehmen soltet / solche alsbald  
von euch thun / und eures eigenen Nutzes halber dem Part  
keine vergebliche Hoffnung machen / sondern die Umstände mit  
Fleiß und mit Grunde ihm zu Gemütthe führen / auch darauff  
verwarnen / daß er sich lieber selbst weise / als in vergebene Un-  
kosten führe. Und wie ingemein und in allen Sachen / so euch  
werden anvertrauet werden / ihr zuförderst / wenn sie zweiffel-  
haftig sind / mit allen Kräfte / daß sie in der Güte möchten  
bengelegt werden / bemühet seyn sollet / also vornehmlich in  
Sachen / so zwischen Obrigkeit und Unterthanen / Seel- Sor-  
gern und Beicht-Kindern / Mann und Weib / wie auch nahen  
Anverwandten sich verhalten / vor allen Dingen die Leute / die  
euch ihnen zu dienen verlangen werden / mit allen möglichsten  
Fleiß zu gebührenden Gehorsam / und sich selbst unter einan-  
der der Billigkeit nach zu vergleichen vermahnen / Euch auch  
derselben Sachen anders nicht unterwinden / es sey denn / daß  
ihr scheinlichen befindet / daß die Leute gut Fug und Recht da-  
zu haben / ausser dem aber euch solcher Sachen gänzlich ent-  
schlagen / die Parteyen mit Gebühren nicht übersetzen / keine  
Proceffe oder Sachen redimiren oder an euch handeln / und  
schlüsslichen / mit dem andern Theile / sowohl bey wehrenden  
Patrocinio, als wenn solches auffhöret / keinesweges colludi-  
ren / und weder per directum noch per indirectum dem an-  
dern Theile / mit dem / so ihr von der Sache erfahren / an die  
Hand gehen / oder ihm part davon geben wollet.

End.

Lyd.

**A**lles / was ich geredt und  
 gelobet habe / wie mir das mit unter-  
 schiedlichen Worten und Buncten für-  
 gelesen und fürgesaget worden ist / das will ich  
 stet / vest / unverbrüchlich / auch getreulich / und  
 ohne Beserde halten / Als mir **GDZ** helf-  
 fe / durch **IESUUM CHRIS-  
 TUM** seinen Sohn / unsern  
**HERREN**.

Fernerer Mandat Anno 1682.

S

Von

**I**n Gottes Gnaden/ Wir/ Johann Georg  
 der Dritte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/  
 des Heil. Röm. Reichs Erzh. Marschall und Chur-Fürst/  
 Landgraff in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch  
 Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/  
 Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark/ Ravensberg  
 und Barby/ Herr zu Ravenstein &c. Thun kund/

Demnach dem weyland Durchleuchtigsten Fürsten und  
 Herrn/ Herrn Johann Georgen dem Andern/ Herzogen zu Sach-  
 sen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Erzh.  
 Marschalln und Chur-Fürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marg-  
 grafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggrafen zu  
 Magdeburg/ Grafen zu der Mark und Ravensberg/ Herrn zum  
 Ravenstein &c. Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn  
 Vaters Gnaden/ nicht alleine von einer getreuen Landschafft Anno  
 1673. und 1676. sondern auch sonst hin und wieder vorgebracht wor-  
 den/ welcher gestalt so wohl bey dem Appellation- als auch andern  
 Gerichten dieser Lande/ über der Anno 1622. publicirten Ge-  
 richts- und Process Ordnung/ Tit. 18. §. Wann man &c. zum öff-  
 tern Disputat erregt worden/ indem etliche dafür halten wollen/  
 wann einem ein Jurament zu erkant/ darwider eine Reuterung/  
 oder von denen Unter-Gerichten eine Appellation, oder bey dem  
 Appellation-Gericht eine Ober-Reuterung eingewendet/ diese a-  
 ber hernachmahls per sententiam vor desert, oder unzulässig  
 erkant würde/ daß in solchen Fällen das Fatale der Achtägigen  
 Frist zur Endes-Oblation, nicht nach geendigter Reuterung/ son-  
 dern alsobald post decendum des erdffneten ersten Urteils/ zu  
 lauffen anfangen sollte/ sintemahl die eingewanten igt erwehnten  
 remedia, als unzulässig/ oder so bald sie desert worden/ keinen  
 effectum suspensivum wirken könnten; Dieweil nun diese  
 Meynung vor die streitenden Parteyen/ wegen verbotener Anti-  
 cipa-

139  
cipation, und/ da dieselben so genau nicht wissen könnten/ obbesag-  
et remedia suspensiva pro frivolis eben zuerkennen/ nicht alleine  
gefährlich/ sondern auch dem eigentlichen Verstande angezogener  
Process Ordnung selbst entgegen liefen/ als welche die Oblation  
auch auf den Fall setzte/ wenn gleich kein remedium suspensivum  
mehr übrig/ hierüber die Gewonheit bewehrte/ daß so wohl über der  
Unzulässigkeit/ als Desertion, vor allen Dingen iedesmahl bil-  
lig verfahren und erkant werden müste / So haben zwar hierauff  
hochgedachtes Unsers Herrn Vaters Gn. höchstlöblichster Ge-  
dächtnis/ auf damahls beschriebene Communication mit dero  
freundlich-vielgeliebten Brüdere und Bevattere Ed. Ed. Ed. wie  
auch obgedachter der getreuen Landschaft darbey gethanen unter-  
thänigsten Erinnerung/ diesen erregten Disputat zur Beweißheit  
bringen/ und vermittelst eines Mandats publiciren lassen wollen/  
welches aber/ durch Dero nachmahls darauf erfolgten höchstseelig-  
sten Hintritt/ unterblieben; Wann Uns dann/ als igo re-  
gierenden Chur- und Landes Fürsten/ die neulichst abhier anwe-  
sende getreue Landschaft/ umb gängliche Erörterung solches er-  
regten Disputats und Ausfertigung eines Mandats, unterthä-  
nigst angelanget/ Wir auch solchem ihren suchen/ auf nachmahlige  
vorgehabte reife Deliberation und Erwegung des Wercks/ nun-  
mehr gnädigst statt geben/ Als setzen und ordnen Wir hiermit  
und in Krafft dis/ aus Landes Fürstlicher Hoheit/ Macht und  
Gewalt/ daß erstlich in denen Sachen/ da vor Unserm Appella-  
tion-Gericht/ Leuter-oder Ober-Leuterung/ auch sonst in an-  
dern Instantien remedia suspensiva eingewendet und angenom-  
men worden/ das Fatale und Occiduum zur Eydes Oblation  
eher nicht/ als biß dieselbe/ sie mögen auch gleich vor unzulässig oder  
desert, oder/ wenn sie gleich zulässig/ doch der selben ungeachtet/ er-  
kant werden/ gänglich aus dem Wege geräumt/ und das Leute-  
rungs Appellation-oder Ober-Leuterungs-Urtel rechtskräftig  
worden/ zu lauffen anfangen solle/ derjenige auch/ dem ein Jurament

zu erkant/ wann er/ ünervartet solcher Zeit/ anticipiret/ soll sich daran allerdings verseumet haben. Gleichwie nun dieses bey denen remediis suspensivis, welche durch erfolgte Sententien und Urteil verworffen worden/ solcher Gestalt seine Richtigkeit hat. Also ist 2. ferner auch darüber mehrmahln Zweifel vorgefallen/ wenn die remedia suspensiva, ohne Sentenz oder Urteil/ per signaturam abgeschlagen/ zurück gegeben und nicht angenommen worden/ von welcher Zeit alsdann/ in diesem Fall/ das Fatale anzurechnen sey? Derwegen wollen Wir hierinnen gleichfalls geleyet und geordnet haben: Wann der Richter/ es sey gleich in hohen oder niedern Judiciis, die eingewandte Leuterung/ oder/ der Judex ad quem, die an ihn sich beruffende Appellation, oder auch Unsere Landes-Regierung die Ober-Leuterung/ durch eine aufgezeichnete Signatur rejiciret/ (welche Rejection dann in Zukunft iederzeit durch die Gerichts-Bothen denen Partheyen oder ihren Anwalden insinuiret werden soll) daß zwar dem jenigen/ welcher schweren soll/ post decendum, ab hac rejectione, intra octiduum (ungeachtet/ daß auch gleich hernachmahls von solcher rejection appelliret/ oder pro receptione denuo angehalten/ oder wegen beschwerener rejection über die Unter-Richter an den Ober-Richter Beschwer geführet würde) sich eventualiter zu offeriren/ nachgelassen seyn/ auch solche eventual-oblation pro anticipatione, zur Versäumung des Endes/ ihm nicht gerechnet werden soll/ und da hernach dem remedio suspensivo nicht deferiret wird/ hat der schwerende Theil sich solcher eventual Oblation billich zu erfreuen/ auch/ da er vor würcklicher Ablegung des Eydes verstürbet/ haben seine Erben der rechtlichen Disposition, daß solch Jurament pro præstito geachtet wird/ allerdings zu genieffen/ wofern aber im Gegenfall dem remedio suspensivo annoch deferiret wird/ ist die Oblation, als nur in eventum geschehen/ billich ohne effectt, und da er darüber verstürbet/ seine Erben/ desselben ungeachtet/ das

Jura-

Juramentum credulitatis zu leisten / auch derjenige / der schwören soll / hernachmahls / wenn über denen remedius rechtlich erkant / nach obigen ersten Paragrapho, sich fernerweit richtig zu offeriren / und das fatale, bey Straff der desertion / nachmahls genau zubeobachten schuldig / wie ihm dann auch unbenommen bleibt / die igtgedachte eventual-Oblation, als welche nur zu seiner Versicherung angesehen / zu unterlassen / und hierinnen sonderlich aber bey eventual-Appellationen, zu erwarten / biß dieselben erörtert / und alsdann das gesetzte fatale zubeobachten / gestalt es auch sonst bey denen gemeinen Rechten / und dem am 12. Augusti, 1670. ausgelassenen Edict, daß zwar der der Unter-Richter die bey ihm eingewandte Reuterung abzuschlagen befugt / wegen der mit angehängten Appellation aber / allerdings Aposteln zu ertheilen schuldig / nachmahls ungeändert verbleibet. Nachdem auch 3. bey dieser Materia noch ein Mißbrauch angemercket wird / indem die Advocaten / weñ sie in diesem Fall derer zuerkantten Eyde / Reuterung oder Appellationen, oder auch in Sachen / so in erster Instanz bey dem Appellation-Bericht anhängig / Ober-Reuterung eingewendet / und selbige vom Richter angenommen / nachmahln solchen nur darum renunciren / damit die Sentenz in ihre Krafft ergehen / so dann der / so den Eyd schweren soll / das Otiduum à die renunciationis versehen / und der Eyd desert werden / oder doch ein neues Disputat zugewarten haben möge; Denn obwohl solch fatale allererst à momento scientiæ factæ renunciationis zu lauffen anfahet / so giebet doch eben dieses momentum scientiæ zu beschweigen / einen neuen Streit und in der Hauptsache etliche Jahr Verzögerung; Dannenhero sanciren und setzen Wir: Wenn einer seiner in diesem des zu erkantten Eydes eingewandten Reuter- Ober-Reuterung oder Appellation, wenn sie einmahl angenommen / vor ausgelassener Citation ( denn nach ausgelassener Citation vor allen Dingen darüber erkant werden muß ) renunciren wolte / er solche renun-  
 ciation

ciation, auf seine Unkosten / durch den Richter dem Gegentheil intimiren lassen / und sodann das fatale octiduum erst à tempore insinuationis, ungeachtet er auch gleich sonst privatim von der Renunciation Wissenschaft erlanget haben möchte / anzurechnen seyn solle. Ubrkundlich haben Wir uns mit eigener Hand unterschrieben / und Unser Chur-Secret hierunter aufzudrucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden / den 8. Maji. des 1682gsten Jahrs.

**Johann George / Chur-Fürst.**

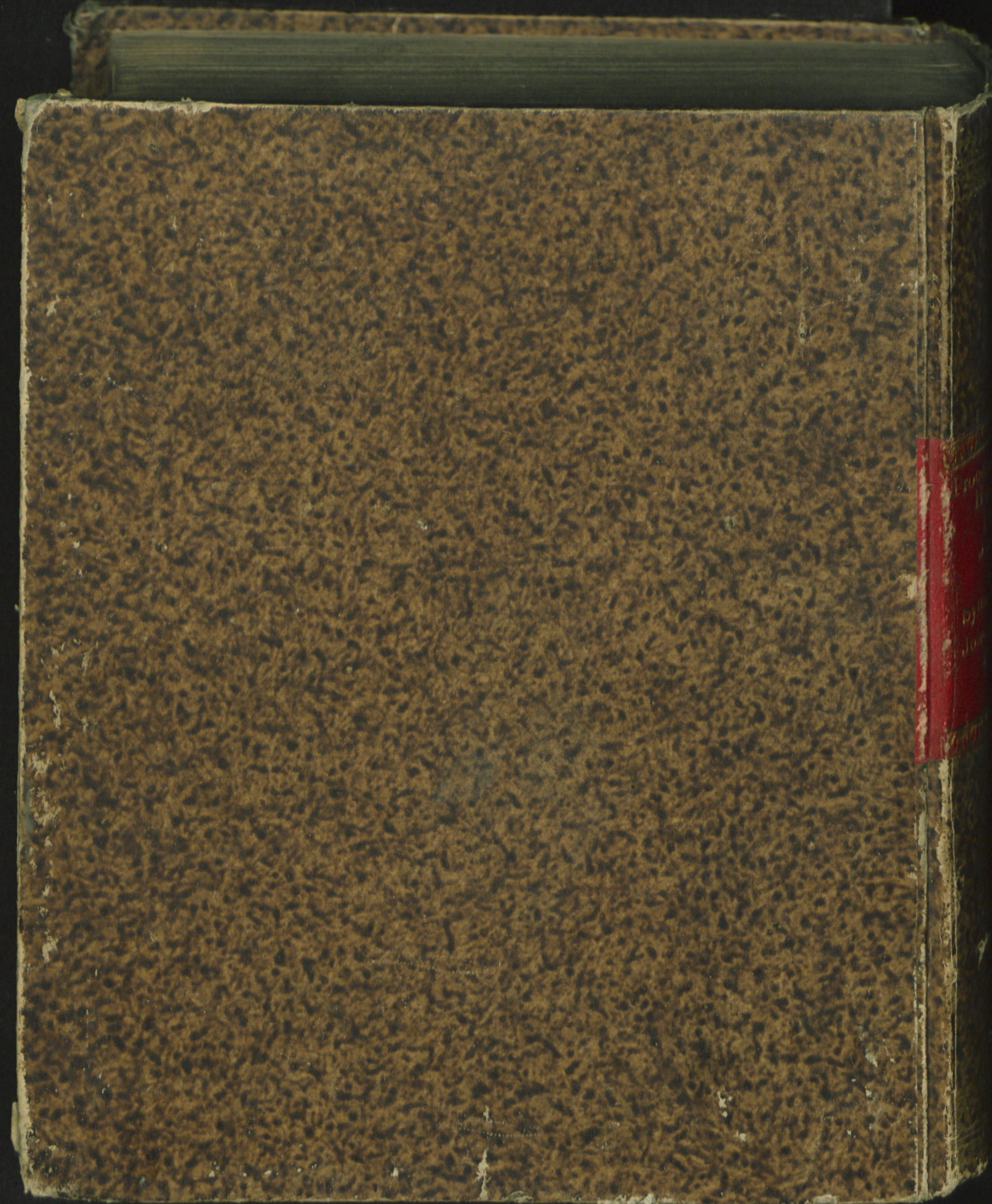


**Heinrich Gebhard von Miltitz**

**Tobias Lichtenegger / S.**







Durch

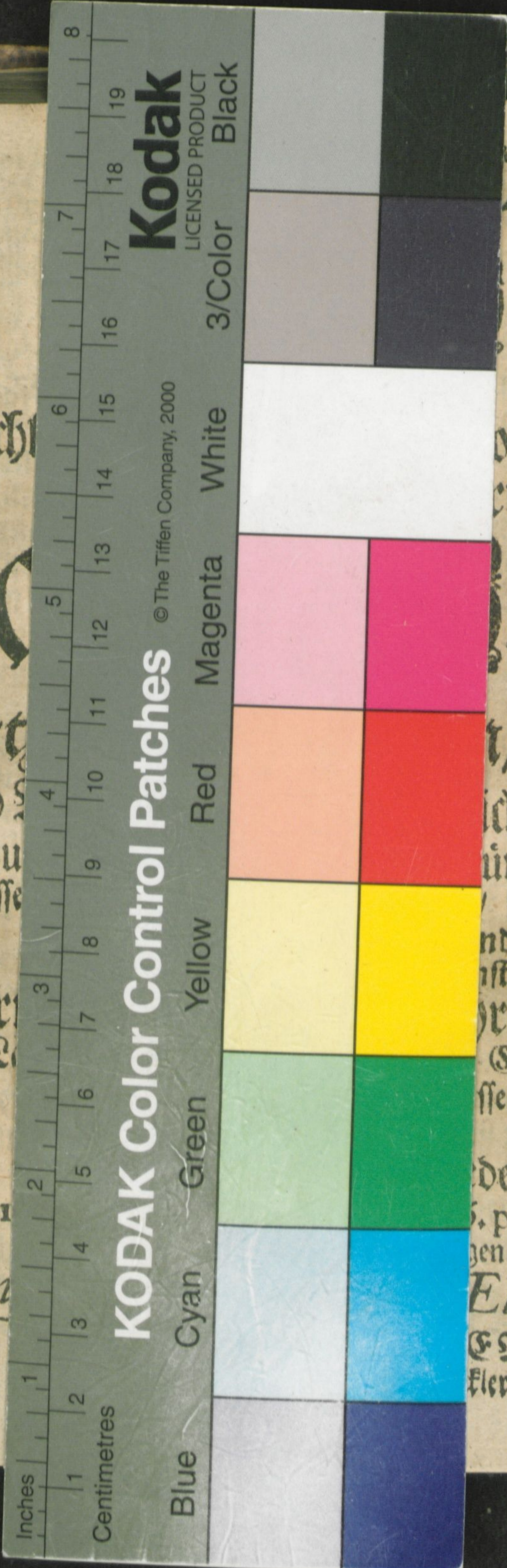
**A**

Hert  
ve und  
und Chu  
Meisse

Dar

Nebst

Cum



SS

3

rdnung

ohrenen Fürsten und  
ern

**gedragen/**

t/ Jülich/ Ele

ichs Erb-Marschalln

üringen/ Marggrafen zu

Burggrafen zu Magde-

nd Ravensberg/  
stein/ etc.

erer Churf. Durchl.

(Berichten / sonderlich

ffen/ gleichförmig

dener Anno 1638. 1666.

publicirten Mandaten

gen.  
Elect. Sax. speciali.

EM/  
Her / Anno 1697.

